

D1-2650/0-1350

Bereichsanweisung

Traditionspflege im Heer

Zweck der Regelung:	Regelung der einheitlichen Traditionspflege im Heer.
Herausgegeben durch:	Kdo Heer
Beteiligte Interessenvertretungen:	HPR/GVPA
Gebilligt durch:	UAL Kdo H III 1 Pers
Herausgebende Stelle:	Kdo H III 1 (1)
Geltungsbereich:	Organisationsbereich Heer
Einstufung:	Offen
Einsatzrelevanz:	Nein
Berichtspflichten:	Nein
Gültig ab:	01.12.1999
Frist zur Überprüfung:	31.12.2015
Version:	1
Überführt:	BMVg InspH/Fü H I 1 – Az 35-31-01 vom 1.Dezember 1999 (Wegweiser für die Traditionspflege im Heer)
Aktenzeichen:	Az 35-31-01
Identifikationsnummer:	D1.265001350.1I

Inhaltsverzeichnis

Traditionspflege im Heer



Wegweiser

1 Hinweise

101. Wo in diesem Wegweiser von „Soldaten“ gesprochen wird, sind grundsätzlich weibliche und männliche Soldaten gemeint.

102. Mit dem Begriff „Generale der Truppengattung“ werden grundsätzlich in gleicher Weise auch die anderen „Spitzen der Truppengattungen“ und Offiziere in vergleichbarer Dienststellung bezeichnet.

103. Wo in diesem Wegweiser von „Kommandeuren und Einheitsführern“ gesprochen wird, sind grundsätzlich in gleicher Weise alle Leiter von Dienststellen und Führer von Einrichtungen vergleichbarer Verantwortung gemeint.

2 Vorwort

2.1 Allgemeines

201. Jeder Mensch steht in der Geschichte seiner Vorfahren, jede Organisation entwickelt sich. Das gilt für alle gesellschaftlichen und beruflichen Gruppen, zum Beispiel für Parteien ebenso wie für Gewerkschaften, für die Kirche wie für gegenwärtiges und zukünftiges Verhalten.

202. Die Bundeswehr blickt bereits auf eine über vierzigjährige eigene Geschichte zurück, auf die sie stolz sein kann. In dieser Zeit hat sie beispielgebende Leistungen vollbracht, mit Menschen, die vorbildlich handelten. Diese haben Einstellungen und Verhaltensweisen vorgelebt, die traditionswürdig sind.

203. Aus einer Untersuchung im Heer geht hervor, dass sich viele Truppenteile seit langem mit dem Traditionsthema auseinander setzen. Dennoch bestehen mancherorts Unsicherheiten im Umgang mit der Traditionspflege, wenn nicht genügend zwischen Militärgeschichte einerseits und Tradition andererseits unterschieden wird. Dies gilt im Besonderen für die Epochen der Wehrmacht und der Nationalen Volksarmee, weil deren historische Aufarbeitung andauert und oftmals durch zu persönliche Bewertung beeinflusst wird.

2.2 Absicht

204. Wir wollen und brauchen Tradition, weil sie uns an tragende Werte bindet, unser Selbstverständnis insgesamt prägt und hilft, uns mit dem Berufsbild des Soldaten zu identifizieren. Unsere Tradition steht auf dem Boden des Grundgesetzes, des Soldatengesetzes sowie ergänzender Erlasse und Weisungen. Sie ist Bestandteil der Inneren Führung der Bundeswehr.

Nach wie vor sind die Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege in der Bundeswehr[1] verbindliche Grundlage der Tradition im Heer.

205. Von Zeit zu Zeit ist es jedoch notwendig, neue Impulse und Entwicklungen aufzugreifen und zu überdenken, die Interpretation der Grundlagen fortzusetzen und die Tradition den Erfordernissen der Gegenwart anzupassen. Diese Bemühungen zu unterstützen und Unsicherheiten auszuräumen, ist der Sinn dieses Wegweisers. Es richtet sich an die Kommandeure, Einheitsführer und Dienststellenleiter sowie an die Soldaten und zivilen Mitarbeiter, die sich im täglichen Dienst mit der Traditionspflege befassen. Sie sind aufgerufen, zur Gestaltung und Fortentwicklung der Traditionspflege aktiv beizutragen.

206. Die Generale der Truppengattung gestalten als geistiger Mittelpunkt und Impulsgeber maßgeblich Konzeption und Inhalt der Traditionsbildung und Traditionspflege in den

[1] ZDv 2600/1 „Innere Führung“, Februar 1993, Anlage 7/3: Erlass BMVg Fü S I 3 – Az 35-08-07 vom 20.09.1982; vgl. Anlage 4

Truppengattungen. Sie geben Anstöße, nehmen Anregungen aus der Truppe auf und unterstützen diese mit Rat und Tat.

207. Über den Wegweiser ist in der **Führerausbildung** und in der **Unteroffizier-/Offizierweiterbildung** zu unterrichten.

208. Der Wegweiser soll dazu auffordern, wesentliche Werte für den Soldatenberuf hervorzuheben und sie anhand ausgewählter Beispiele der Vergangenheit den Soldaten der Gegenwart als Maßstab für eigenes Handeln anzubieten.

209. Er spricht auch das an, was nicht traditionswürdig und –fähig ist. Die Grenzen sind immer dort zu ziehen, wo die Werteordnung des Grundgesetzes und der durch die darauf aufbauenden Gesetze, Erlasse und Weisungen gebildete Rahmen verletzt werden.

210. Dieser Maßstab ist die Grundlage aller Traditionsbildung und Traditionspflege im Heer.

3 Grundlagen der Tradition im Heer

3.1 Begriffsbestimmungen

3.1.1 Allgemeines

301. Eine sachgerechte Auseinandersetzung mit der Tradition setzt einen differenzierten Umgang mit Begriffen und ihrer Bedeutung voraus. Deshalb stehen Begriffsbestimmungen und grundsätzliche Vorgaben am Anfang des Wegweisers. Sie sind für Verständnis und Anwendung dieses Wegweisers verbindlich.

3.1.2 Geschichte

302. Geschichte kann man als „Ablauf und Zusammenhang allen an Zeit und Raum gebundenen Geschehens“[2] bezeichnen. Sie ist das komplexe Beziehungsgeflecht zwischen den Menschen von den Anfängen der Menschheit bis zur Gegenwart. Geschichte wird bewusst wahrgenommen und unterliegt im Gegensatz zum bloß Vergangenen bereits der Bewertung und Einordnung[3].

303. Mit Geschichte ist stets das tatsächliche Geschehen gemeint. Die Geschichtswissenschaft versucht, die Vergangenheit methodisch zu untersuchen; sie bewertet Vergangenes und ordnet es in Zusammenhänge ein.

304. Geschichtsdarstellung umfasst grundsätzlich alle Formen der Darstellung von Vergangenem. Neben der Darstellung in Wort, Schrift und Bild tritt dabei die Präsentation der Zeugnisse vergangener Epochen. Diese Präsentation bedarf der Erläuterung der jeweiligen Ausstellungsstücke und ihrer Einordnung in einen geschichtlichen Gesamtzusammenhang[4].

3.1.3 Militärgeschichte

305. „Militärgeschichte stellt innerhalb der allgemeinen Geschichtswissenschaft eine Spezialdisziplin dar, die sich den militärischen Gegebenheiten in der ganzen Breite ihrer vielfältigen Erscheinungsformen und Abhängigkeit zuwendet“[5].

306. Die Auswahl, Darstellung und Erläuterung militärgeschichtlicher Ereignisse im Heer ist stets so objektiv und im Sinnzusammenhang so vollständig wie möglich vorzunehmen.

307. Militärgeschichte kennt weitere Unterteilungen, zum Beispiel die „Operationsgeschichte“.

---

[2] dtv-Lexikon, Bd. 6, Mannheim, 1997, S. 311

[3] BMVg – GenInspBw – Fü S I 4 – Az 50-50-90 vom 19.03.1999 (Richtlinien zur Unterstützung der politisch-historischen Bildung mittels militärhistorischer Exponate[Sammlungen])

[4] ebenda

[5] Neugebauer, Karl-Volker (Hg.): Grundzüge der deutschen Militärgeschichte, Bd. 1: Historischer Überblick, Freiburg, 1993, S.9

3.1.4 Militärisches Brauchtum

308. Militärisches Brauchtum äußert sich in überlieferten Verhaltensformen, Sitten und Gepflogenheiten des Truppenalltags, die sich in langer Zeit herausgebildet haben und ausgeübt werden, ohne dass ihr Ursprung und ihre Sinngebung immer bekannt sein müssen. Dazu zählen beispielsweise Gruß und Anrede, Teile des Formaldienstes, der Ablauf der militärischen Zeremonien oder auch bloße Verhaltensweisen, deren ungeschriebene Gesetzmäßigkeiten auf einem „Das tut man“ oder „Das tut man nicht“ beruhen.

309. „Nicht jede Einzelheit militärischen Brauchtums, das sich aus früheren Zeiten herleitet, muss demokratisch legitimiert sein. Militärisches Brauchtum darf aber den vom Grundgesetz vorgegebenen Werten und Normen nicht entgegenstehen.[6]

310. Bräuche sind berechtigt und notwendig, weil sie Verhaltensweisen prägen und damit Sicherheit geben. Von Zeit zu Zeit sind sie den Bedürfnisse der Gegenwart anzupassen, wenn man sie bewusst und überzeugt ausüben will.

3.1.5 Tradition

311. Tradition ist die Überlieferung von Werten und Normen. Sie bildet sich in einem Prozess wertorientiert Auseinandersetzung mit der Vergangenheit. Tradition verbindet die Generationen, sichert Identität und schlägt eine Brücke zwischen Vergangenheit und Zukunft. Tradition ist eine wesentliche Grundlage der menschlichen Kultur. Sie setzt Verständnis für historische, politische und gesellschaftliche Zusammenhänge voraus[7].

312. Tradition ist auch als objektive Gegebenheit keine unveränderliche Größe, sondern sie entwickelt sich in einem Denkprozess, der Werte aus der Vergangenheit in die Zukunft übertragen will, damit sie weiterhin als sinnvoll verstanden werden können. Solche Traditionen sichern Identität und schlagen eine Brücke zwischen Vergangenheit und Zukunft.

313. Sie sind zumeist emotional bestimmt und unterliegen Veränderungen. Deshalb ist deren Auswahl auch eine Aufgabe der Generation der jeweiligen Gegenwart. Sie hat die Tradition den geltenden Rahmenbedingungen immer wieder anzupassen und darauf zu achten, dass sie nicht zum überholten Ballast oder gar Hemmschuh werden.

314. Tradition ist Bestandteil der Inneren Führung, setzt politische Bildung voraus und leistet damit einen Beitrag zur Ausbildung und Erziehung der Soldaten als Staatsbürger in Uniform.

[6] ZDv 2600/1 „Innere Führung“, Februar 1993, Anlage 2/5: BMVg/Fü S I 3 –Az 35-08-07 vom 20.09.82 (Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege in der Bundeswehr), S. 2

[7] Zentralerlass B-2720/3 überführt BMVg GenInspBw – Fü S I 4 – Az 50-50-90 vom 19.03.1999 (Richtlinien zur Unterstützung der politisch-historischen Bildung mittels militärgeschichtlicher Exponate [Sammlungen])

3.1.6 Traditionsbildung

315. Traditionen bilden sich durch die Auswahl geeigneter Beispiele aus der Geschichte, mit denen sich ethische Grundlagen und soldatische Verhaltensweisen der Gegenwart verdeutlichen lassen. Deshalb ist Traditionsbildung auch ein „Prozess werteorientierter Auseinandersetzung mit der Vergangenheit“[8].

3.1.7 Traditionspflege

316. Traditionspflege ist Teil der soldatischen Ausbildung. Sie soll die geistige und politische Mündigkeit des Soldaten und die Einbindung der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft fördern. Die Pflege von Tradition soll der Möglichkeit entgegenwirken, sich wertneutral auf das militärische Handwerk zu beschränken[9].

3.2 Tradition im Heer

317. In der Traditionsbildung und Traditionspflege sind vorrangig Werte auszuwählen und weiterzugeben, die

- Deutschland und seine freiheitlich demokratische Grundordnung,
- Den Auftrag des Heeres im Rahmen von Bundeswehr und Bündnis und
- Das Selbstverständnis von Streitkräften und Soldaten am Beispiel verdeutlichen und erhaltenswert machen. Beispiele aus der Geschichte der Bundeswehr haben Vorrang.

318. Die nachfolgenden Themenbereiche sind vorrangig zu berücksichtigen.

3.2.1 Deutschland und seine freiheitlich demokratische Grundordnung

- Deutschland als Vaterland und Heimat in einem zusammenwachsenden Europa.
- Die Würde des Menschen, die Wahrung der Menschenrechte sowie die Rechtsstaatlichkeit als Grundlage des demokratischen Selbstverständnisses in der Bundeswehr.
- Die Legitimation der Bundeswehr zur Verteidigung, zur Erhaltung oder Wiederherstellung von Frieden und Freiheit sowie die Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Völker.
- Die preußischen Reformer als Begründer freiheitlicher Entwicklung, moderner Staatlichkeit und der Teilhabe der Bürger an der Gestaltung und Verteidigung des Gemeinwesens.
- Die verpflichtenden Ideale des Widerstands gegen den Nationalsozialismus.
- Das Verbot des Angriffskrieges.
- Die allgemeine Wehrpflicht in unserer wehrhaften parlamentarischen Demokratie.

[8] ZDv 2600/1 „Innere Führung“, Februar 1993, Anlage 2/5: BMVg/Fü S I 3 –Az 35-08-07 vom 20.09.82 (Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege in der Bundeswehr), S. 2
[9] Zentralerlass B-2720/3 überführt BMVg GenInspBw – Fü S I 4 – Az 50-50-90 vom 19.03.1999 (Richtlinien zur Unterstützung der politisch-historischen Bildung mittels militärgeschichtlicher Exponate [Sammlungen])

3.2.2 Auftrag des Heeres im Rahmen der Bundeswehr und im Bündnis

- Die Einbindung in die Nordatlantische Allianz, die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den verbündeten Streitkräften, die gemeinsame Bereitschaft und Vorbereitung der Verteidigung gegen Angriffe von außen sowie die Strategie der Abschreckung.
- Die Wertegemeinschaft der Allianz und das gemeinsame Bestreben der Soldaten, sich in die demokratischen Strukturen ihrer Länder einzubringen, sie zu unterstützen und zu fördern.
- Einstellung zu und Verhalten in Friedensmissionen, in denen nicht das Besiegen eines Gegners die wesentliche militärische Aufgabe ist, sondern die Erhaltung oder Wiederherstellung des Friedens sowie die Rückkehr zu einem friedlichen Miteinander verfeindeter Menschen.
- Die Fortentwicklung bewährter operativer und taktischer Grundsätze und Verfahren.
- Führen mit Auftrag.
- Bereitschaft und Befähigung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit früheren gegnerischen Armeen und deren Anleitung zu demokratischer Einstellung und gemeinsamen Dienst für den Frieden in Freiheit.
- Befähigung zum Schützen, Retten und Helfen.

3.2.3 Selbstverständnis von Streitkräften und Soldaten des Heeres

- Die aus dem Soldatengesetz abgeleiteten Tugenden, wie Bereitschaft zu treuem Dienen, Gehorsam, Tapferkeit, Kameradschaft und zum Einsatz von Leib und Leben.
- Das Bekenntnis zur Inneren Führung mit dem Leitbild des Staatsbürgers in Uniform.
- Die Bewahrung des Koalitionsrechtes des Soldaten durch Anwendung des Soldatenbeteiligungsgesetzes.
- Der Verzicht auf Feindbilder und auf die Erziehung zum Hass.
- Die menschliche Bewährung im Frieden, im Einsatz und im Krieg.
- Die Fähigkeit, den Anforderungen des militärischen Auftrags und des Führens im Frieden, im Einsatz und im Krieg nachkommen.
- Die Bereitschaft zur partnerschaftlichen Begegnung mit Soldaten der alliierten Streitkräfte.
- Die Offenheit gegenüber gesellschaftlichen Entwicklungen und Aufgeschlossenheit gegenüber öffentlichem, auch kritischem Interesse an den Streitkräften.
- Die Courage in Meinungsäußerung und persönlichem Handeln.
- Das Verbot der Ausführung von Befehlen, wenn dadurch eine Straftat begangen würde.
- Das Bekenntnis zur Gewissenstreue der Soldaten im Widerstand gegen die NS-Diktatur.

3.3 Symbole, Zeremonien und Gedenktage

319. „Tradition braucht Symbole, Zeichen und Zeremonielle. Sie können die inneren Werte der Tradition nicht ersetzen, wohl aber auf sie verweisen und ihre zeitgemäße Bewahrung sichern.“[10]

320. Zur Traditionsausbildung und Traditionspflege gehören unter anderem folgende Symbole, Zeremonien und Gedenktage:

- Die **Farben Schwarz - Rot – Gold** als nationale Symbolfarben deutscher Demokratie und als Ausdruck des Strebens nach Einigkeit und Recht und Freiheit,
- Die **Nationalhymne** als Lied der Deutschen, das dem Zusammengehörigkeitsgefühl aller Deutschen Ausdruck verleiht,
- Der **Adler des deutschen Bundeswappen** als Sinnbild der Souveränität und des durch den Staat geschützten gleichen Rechts für alle,
- Das **Eiserne Kreuz** als Sinnbild für an sittliche Werte gebundene treue Pflichterfüllung und Tapferkeit,
- Der **Eid und das Feierliche Gelöbnis** als öffentliches Treuebekenntnis, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen,
- Die **Flaggenparade** als tägliches Bekenntnis zur besonderen Verpflichtung in Staat und Gesellschaft,
- Die **Truppenfahne** als äußeres Zeichen gemeinsamer Pflichterfüllung im Dienst der Bundesrepublik Deutschland,
- Der **Große Zapfenstreich** als feierlicher Ausdruck der Zusammengehörigkeit innerhalb der Streitkräfte und als Gruß an Außenstehende,
- Das **Lied vom guten Kameraden** und das **militärische Ehrengeleit** als besondere Form der Ehrung über den Tod hinaus,
- Das Gedenken an die Opfer des **20. Juli 1944**, deren Vermächtnis die Soldaten der Bundeswehr mit ihrem Eintreten für Recht, Freiheit und Menschenwürde erfüllen,
- Das Gedenken am **Volkstrauertag** an die Opfer der Kriege und Gewaltherrschaft, die den Soldaten mahnen, den Dienst in der Bundeswehr als Dienst für den Frieden zu begreifen,
- Der 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit,

[10] ZDv 2600/1 „Innere Führung“, Februar 1993, Anlage 2/5: BMVg Fü S I 3 – Az 35-08-07 vom 20.09.82 (Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege in der Bundeswehr), S. 5

3.4 Darstellung von Militärgeschichte im Heer

- **Gesamtdarstellungen** sind den **Museen der Bundeswehr** vorbehalten und in der „Konzeption für das Museumswesen in der Bundeswehr“[11] geregelt. Hier steht der Zusammenhang der geschichtlichen Gesamtentwicklung im Mittelpunkt.
- An der Offizierschule, an den Unteroffizierschulen und in den Unteroffizierlehrkompanien werden die Grundzüge der deutschen Militärgeschichte vermittelt.
- Im **Heer** haben die **Generale der Truppengattungen/Kommandeure der Truppenschulen** die Aufgabe, die Geschichte ihres Verantwortungsbereiches zu erarbeiten und im Zusammenhang darzustellen. Dazu können auch Lehr- und Studiensammlungen eingerichtet werden, wie sie die „Konzeption für das Museumswesen in der Bundeswehr“[12] vorgibt.
- **Truppenteile und Dienststellen** stellen den Bereich des Standortes, der Region und ihres Truppenteils in den Mittelpunkt von historischen Darstellungen. Dazu können sie militärgeschichtliche Sammlungen einrichten und unterhalten. Diese sollen bei der politischen Bildung als Anschauungsmaterial genutzt werden können.[13]
- **Art und Umfang** militärgeschichtlicher Darstellungen sollen sich in angemessenem Verhältnis zur Größenordnung und zum Bedarf des ausstellenden Truppenteils halten.
- Stets muss der Charakter der geschichtlichen Darstellung für den Betrachter erkennbar und von Maßnahmen der Traditionspflege unterscheidbar sein. Deshalb bedarf jede Darstellung von Exponaten der Erläuterung und Einordnung in deren **geschichtlichen Gesamtzusammenhang**.
- Soweit es für den historischen Zusammenhang sinnvoll ist, dürfen auch **Exponate früherer deutscher Streitkräfte**, einschließlich der Wehrmacht und der Nationalen Volksarmee im Original ausgestellt werden.[14]

3.5 Umgang mit der TraditionFehler! Textmarke nicht definiert.

- Das Grundgesetz und das Soldatengesetz geben Tradition die **Normen und Maßstäbe** vor. Auf der Anmerkung unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung beruht die Traditionspflege, die sich am Auftrag des Heeres orientieren soll.
- **Militärgeschichtliches Sammlungen** können einen Beitrag zur Traditionsbildung und Traditionspflege leisten und sollen in ihrer Gestaltung auch deren Ziel berücksichtigen. Im Gegensatz zu den zusammenhängenden Darstellungen von Militärgeschichte kommt es jedoch bei der Tradition auf die **zweckmäßige, sorgfältige Auswahl** von historischen Einzelbeispielen und Persönlichkeiten an, die den Sinn bestimmter militärischer Einstellungen, Haltungen oder Ereignisse in der Gegenwart verdeutlichen können.

[11] BMVg-Erlass „Konzeption für das Museumswesen in der Bundeswehr“ vom 14.06.1994
[12] ebenda
[13] Zentralerlass B-2720/3 überführt BMVg GenInspBw – Fü S I 4 – Az 50-50-90 vom 19.03.1999 (Richtlinien zur Unterstützung der politisch-historischen Bildung mittels militärgeschichtlicher Exponate [Sammlungen])
[14] ebenda

- **Frühere Streitkräfte** können in ihrer Gesamtheit nicht Bestandteil der Tradition des Heeres sein, weil sie in ihrem Geist, Selbstverständnis und in ihrer Handlungsweise der freiheitlichen demokratischen Werteordnung nicht entsprochen oder ihr entgegengestanden haben. Dies gilt insbesondere für die **Wehrmacht** und die **Nationale Volksarmee**.
- Ereignisse und Persönlichkeiten früherer Streitkräfte können zur Tradierung besonderer fachlicher Fähigkeiten oder menschlicher Bewährung ausgewählt werden, allerdings nur dann, wenn der **Gesamtzusammenhang** der Ereignisse und/oder die **Gesamtpersönlichkeit** des betreffenden Soldaten dies rechtfertigen.
- **Traditionen von Truppenteilen und Einrichtungen ehemaliger deutscher Streitkräfte werden** an Bundeswehrtruppenteile **nicht verliehen**.
- Tradition lebt auch von **kameradschaftlichen Treffen** und **Kommunikation**. Deshalb sind geeignete Anlässe zu schaffen oder zu nutzen, die Gelegenheit zum Erkennen und Weitergeben von Traditionen bietet. Sie reichen von Kameradschaftsabenden bis zu feierlichen Zeremonien oder gemeinsamen Gedenken würdiger Ereignisse.
- Im Rahmen der Traditionspflege dürfen **Begegnungen mit Soldatenvereinigungen und Angehörigen früherer deutscher Streitkräfte**[15] nur stattfinden, wenn diese in ihrer politischen Grundeinstellung den Werten und Zielsetzungen der verfassungsmäßigen Ordnung entsprechen. Patenschaften sind gemäß VMBl 1981, Seite 329 nicht vorgesehen.
- Die Grenztruppen der DDR waren während des größten Teils ihrer Existenz nicht Teil der NVA. Die Bundeswehr unterhält keine Beziehungen zu Zusammenschlüssen ehemaliger Angehörigen der Grenztruppen.
- Dienstliche Kontakte mit Nachfolgeorganisationen der ehemaligen **Waffen-SS** sind untersagt.

[15] Siehe zur Begriffsbestimmung 6. „Stichworte zur Traditionsbildung und -pflege im Heer“, Stichwort 6.4 – 6.23 „Traditionsverband – Kameradenkreis – Soldatenvereinigung“

4 Aufgaben und Möglichkeiten der Truppengattung in Traditionsbildung und -pflege

401. Die Generale der Truppengattungen gestalten als geistiger Mittelpunkt und Impulsgeber maßgeblich Konzeption und Inhalt der Traditionsbildung und Traditionspflege in den Truppengattungen. Sie geben Anstöße, nehmen Anregungen aus der Truppe auf und unterstützen diese mit Rat und Tat.

402. Die Truppenschule ist Zentrum der Traditionsbildung und -pflege der Truppengattungen. Nur sie verfügt über die erforderlichen Möglichkeiten, Mittel und Quellen, um die geschichtliche Entwicklung der eigenen Truppengattung in angemessene Beziehung zu Grundsätzen (Stichwort 3) zu stellen.

403. Sie prägt schon früh das berufliche Selbstverständnis aller ihrer Fü hrer mit. Das Bewusstsein, einer bestimmten Truppengattung anzugehören, ist Teil der soldatischen Identität.

4.1 Ziele

404. Die Traditionsbildung und -pflege der Truppengattung beruht auf den Werten der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Diese Werte zu vermitteln ist zentraler Bestandteil unserer Tradition. Leitbild ist dabei der Staatsbürger in Uniform.

4.1.1 Für alle Soldaten der Truppengattung gilt

4.1.1.1 Vermitteln soldatischer Tugenden

405. Die für Soldaten aller Truppengattungen verbindliche Werte und soldatische Tugenden sind an den Truppenschulen und in der Erziehung im täglichen Dienst anhand ausgewählter Beispiele zu vermitteln. Hierbei können Tugenden in ihren truppengattungsspezifischen Ausprägungen zum Tragen kommen.

4.1.1.2 Förderung von Integrationswillen und -fähigkeit

406. Traditionsbildung und –pflege zielen auch auf das Selbstverständnis der Truppengattungen im Gefecht der verbundenen Waffen und im Einsatz verbundener Kräfte. Sie fördern den Integrationswillen und die Integrationsfähigkeit sowohl im Frieden als auch im Einsatz und im Kriege.

407. Dies gilt zunehmend auch für multinationale Strukturen. Der Wille und die Fähigkeit zur Integration haben seit Aufstellung der Bundeswehr den Geist und das Bild der ersten in Deutschland demokratisch geschaffenen Wehrpflichtarmee im Rahmen eines übernationalen Bündnisses bestimmt.

408. Hier hat sich eine Tradition entwickelt, die den geschichtlichen einzigartigen Charakter der Bundeswehr unterstreicht.

4.1.1.3 Erziehung zu angemessenem Truppengattungsstolz und besonderem Solidargefühl für Truppengattungsangehörige

409. Die Soldaten sollen durch hervorzuhebende vorbildhafte Leistungen ihrer Truppengattung in der deutschen Militärgeschichte einen angemessenen Stolz entwickeln; dies Erinnern stärkt die Kameradschaft und festigt den Willen zur gegenseitigen Unterstützung im Frieden, im Einsatz oder im Krieg. Das so entwickelte Solidargefühl sollen auch diejenigen bewahren, die außerhalb der Truppengattung verwendet werden.

4.1.2 Für Führer aller Ebenen gilt

4.1.2.1 Vertiefung der historischen Bildung

410. Die historische Bildung vermittelt dem Soldaten die Grundlagen, mit denen er sich und seine Truppengattung aus heutiger Sicht in der Geschichte einordnen kann.

411. Die Darstellung historischer Ereignisse und die Auseinandersetzung mit ihnen macht den Soldaten mit Situationen vertraut, die auch auf ihn zukommen können und die er dann bestehen muss. In der Auseinandersetzung mit ihnen erschließt sich ihm die fachliche und moralische Tragweite früher getroffener Entscheidungen. Aus den historischen Ereignissen alleine lässt sich jedoch noch keine Tradition ableiten und kein Regelbuch für die Soldaten der Truppengattung entwickeln.

4.1.2.2 Prägung und Erziehung, insbesondere des Führernachwuchses

412. Wie in anderen Lebensbereichen entwickelt auch der Soldat über seine individuellen Erfahrungen und sein persönliches Umfeld sein eigenes Selbstverständnis. Dabei bildet sein Truppenteil oder seine Dienststelle die militärische Heimat.

413. Die Truppenschule als zentrale Ausbildungsstätte der Truppengattung vermittelt den Führern die erforderliche Kompetenz und prägt das auf die Gemeinschaft ausgerichtete berufliche Selbstverständnis wesentlich mit.

414. Die werteorientierte Auswahl überlieferungswürdiger Leistungen von Soldaten bzw. von Truppenteilen gibt vor allem dem militärischen Führernachwuchs Orientierungshilfen für ein Selbstverständnis und Verhalten. Die Orientierungshilfen leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Bewältigung berufsspezifischer Anforderungen in Gegenwart und Zukunft.

4.1.3 Die Truppengattung insgesamt betrifft

4.1.3.1 Pflege der Verbindung zu außerhalb der Truppengattung eingesetzten Aktiven, zu Ehemaligen und Reservisten der Truppengattung sowie der Brückenfunktion zu unterschiedlichen Soldatengenerationen

415. Es gilt, durch die Verbindung zu außerhalb der Truppengattung eingesetzten Aktiven, zu Ehemaligen und Reservisten und zu unterschiedlichen Soldatengenerationen die Entwicklungsgeschichte der eigenen Truppengattung nachvollziehbar zu machen. Dadurch soll sich auch über die Generationsgrenzen hinweg ein besonderes Solidargefühl entwickeln.

4.1.3.2 Förderung von Verbindungen und Patenschaften zu vergleichbaren Truppenteilen und Truppenschulen der Verbündeten

416. Verbindungen und Patenschaften zu Verbündeten fördern ein gemeinsames Truppengattungsbewusstsein und schaffen kameradschaftliche Verbundenheit. Hierdurch können sich neue Traditionen über Grenzen hinweg bilden.

4.2 Die Truppenschule als Zentrum der Traditionsbildung und –pflege

4.2.1 Erarbeitung, Dokumentation und Darstellung der Geschichte der Truppengattung

417. Die Truppenschule ist zentral Stelle für die Erarbeitung, Dokumentation und Darstellung der Geschichte der Truppengattung.

418. Sie stellt die inhaltlichen, methodischen und didaktischen Grundlagen zur truppengattungsspezifischen Traditionsbildung bereit.

4.2.2 Auswahl truppengattungsspezifischer Beispiele zur Vermittlung von Tradition

419. Jede Truppengattung hat ihre eigene Geschichte. Überall, wenn auch in unterschiedlichem Maße, finden sich Ereignisse und Beispiele, Verhaltensweisen und Einstellungen von Personen, die sich zur Vermittlung spezifischer Traditionen eignen. Sie in Beziehung zu Werten zu bringen, auszuwählen, darzustellen, zu erklären und der Truppe zur Verfügung zu stellen, ist Aufgabe der Truppenschule.

4.2.3 Vermittlung von historischer Bildung und Tradition in Lehre, Aus- und Weiterbildung

420. Die Truppenschule schafft die Voraussetzungen für die sachgerechte Auseinandersetzung mit der Rolle der eigenen Truppengattung in der Geschichte.

421. Vor diesem Hintergrund stellt sie die Entwicklung der Truppengattung und ihre Tradition in Lehre, Aus- und Weiterbildung dar.

4.2.4 Pflege der Tradition

422. Die Truppenschule ist Informations-, Ansprech- und Auskunftsinstitution für Traditionspflege in den Truppenteilen und Dienststellen der Truppengattung. Sie erläutert die Tradition, vermittelt und pflegt sie. Sie steht der Truppe mit Rat und Tat zur Seite. Wenn erforderlich, wirkt sie dazu mit anderen Truppenschulen zusammen.

4.3 Handlungsfelder

4.3.1 Aufbereitung beispielhafter Leistungen von Soldaten, Truppenteilen oder Dienststellen der Truppengattung im Frieden, im Einsatz oder im Krieg

423. Zur Traditionsbildung und –pflege bereitet die Truppenschule beispielhafte Leistungen von Truppenteilen oder Dienststellen und vorbildhaftes, traditionswürdiges Verhalten von Soldaten der Truppengattung aus allen Epochen der deutschen Militärgeschichte auf.

424. Bei der Darstellung von geschichtlichen Beispielen ist zu prüfen, inwieweit Überliefertes angesichts sich ständig wandelnder technischer und taktischer, politisch und gesellschaftlicher Gegebenheiten seinen Wert behält. Die Geschichte liefert keine normativen Anweisungen für künftiges Verhalten, wohl aber lassen sich aus ihr Maßstäbe und Orientierungen für Haltungen und Handlungen gewinnen.

425. Bei der Würdigung von Leistungen Einzelner gelten die zuvor getroffenen Aussagen uneingeschränkt. Darüber hinaus müssen die ausgewählten Personen auch folgende Kriterien erfüllen:

- Wahrung der Menschenwürde und Achtung der Menschenrechte,
- Leben und Handeln nach soldatischen Tugenden wie Treue, Tapferkeit, Gehorsam, Kameradschaft, Wahrhaftigkeit, Verschwiegenheit, Fürsorglichkeit,
- Liebe zur Heimat und Vaterland.

4.3.2 Gestaltung und Darstellung von Tradition in der Truppengattung

426. Die ausgewählten Beispiele stellt die Truppenschule in geeigneter Form dar. Dabei bringt sie Werte und Normen mit Handelnden und Handlungen in ein Beziehungsgeflecht, in dem sie beschreibt, bewertet und für eine im Sinne der Traditionspflege zielgerichtete Diskussion Raum lässt. Insofern wirkt sie an der Gestaltung der Tradition der Truppengattung mit.

427. Sie stellt die inhaltlichen, methodischen und didaktischen Grundlagen zu truppengattungsspezifischen Traditionsbildung bereit, so zum Beispiel mit Unterrichtshilfen, Ausstellungen, Publikationen, Videofilmen, Bilderreihen, CUA-Programmen, Seminaren, etc.

4.3.3 Erläuterung der Pflege von Brauchtum, Symbolen und Zeremoniell der Truppengattung

428. Zur Tradition gehören auch nach außen sichtbare Symbole, Zeichen und das Zeremoniell. Sie können und sollen die inneren Werte der Tradition nicht ersetzen, wohl aber auf diese verweisen du sie zeitgemäß bewahren helfen.

429. Im Laufe der Zeit haben sich viele Symbole, Bräuche und Zeremonielle in den einzelnen Truppengattungen gebildet oder sind stetig weiterentwickelt worden. Sie gilt es zu erhalten und zu pflegen, wenn sie dazu beitragen, den Stolz auf die eigene Truppengattung lebendig zu halten, aber sie sind dann aufzugeben, wenn sie uns nichts mehr sagen. Sie dürfen auch nicht in Konkurrenz zu den für alle Soldaten der Bundeswehr geltenden Symbolen, Bräuchen und Zeremoniellen treten.

4.3.4 Weiterentwicklung und Begründung von Tradition

430. Tradition lebt und entwickelt sich weiter. Auch aktuelle und zukünftige Leistungen in Ausbildung und Einsatz führen zu wertorientiertem Handeln und können damit eine Tradition begründen.

431. Auf allen Führungsebenen muss der Mut vorhanden sein, eine Entwicklung anzustoßen. Die Truppenschule steht hierbei mit ihrer Truppengattung im Dialog.

5 Aufgaben und Möglichkeiten der Truppe in Traditionsbildung und -pflege

501. Die Traditionsbildung und -pflege in den Truppenteilen und Dienststellen liegen in der Verantwortung der Dienststellenleiter, Kommandeure und Einheitsführer.

502. Absatz 6 und die Beispiele der Truppengattungen[16] bieten der Truppe eine praktische Handhabe für den Umgang mit Tradition. In deren Mittelpunkt steht der Wertebezug (Absatz 3). Bloße Geschichtsdarstellung ist noch keine Tradition!

5.1 Ziele

5.1.1 Herausstellen und Stärken des Leitbildes „Staatsbürger in Uniform“

503. Die politische Bildung soll dem Soldaten das Leitbild des „Staatsbürgers in Uniform“ vermitteln.

504. Oberste Grundlage des soldatischen Handelns ist die Achtung der Menschenwürde und die Wahrung der Menschenrechte.

505. Mit dem Auftrag zur Verteidigung schützt der Soldat Frieden und Freiheit aller Mitbürger.

506. Mit dem Auftrag, zu helfen, zu schützen und zu retten, nimmt er zudem im erweiterten Aufgabenspektrum Funktionen wahr, die jeden Bürger unterstützen und seine Lebensgrundlage erhalten.

5.1.2 Förderung der Persönlichkeitsentwicklung

507. Dem Soldaten muss deutlich werden, dass sein Verband, seine Einheit, seine Dienststelle, nur wirkungsvoll eingesetzt werden kann, wenn jeder Einzelne sich voll verantwortlich einbringt und man sich uneingeschränkt auf ihn verlassen kann.

508. Besondere Motivation, damit Einsatzstärke und Verhaltenssicherheit, erwachsen ihm aus der Gewissheit seiner qualifizierten und am Einsatz orientierten Ausbildung sowie aus dem Stolz auf den eigenen Verband, die eigene Einheit oder Dienststelle und die dort gelebte Tradition. Seine Identität bildet sich zudem im besonderen Maße aus der Zugehörigkeit zu seiner Truppengattung.

[16] Diese Beispiele werden durch die Truppenschulen erarbeitet und können dort nach Fertigstellung abgerufen werden.

5.1.3 Entwicklung und Festigung des Zusammengehörigkeitsgefühls in den Truppenteilen und Dienststellen (Stolz auf den Verband)

509. Der Soldat soll die für ihn wichtigen geschichtlichen Entwicklungen des Truppenteils im Zusammenhang mit denen seines Standorts und seiner Region kennen lernen.

510. Dazu trägt bei, dass er mit der Entwicklung und Ausstattung seines Truppenteils so vertraut wird, dass er ihn als seine militärische Heimat empfinden und stolz auf dessen Leistung sein kann.

5.1.4 Förderung einer angemessenen Beziehung zu Reservisten, Ehemaligen, Alliierten und zur Öffentlichkeit

511. Begegnungen mit Ehemaligen und Reservisten bieten sich als Möglichkeit an, dass diese selbst Erlebtes vor dem geschichtlichen Hintergrund des Truppenteils berichten und so Werte vermitteln.

512. Die Beziehungen zu Alliierten fördern auf beiden Seiten den Stolz auf die eigene Truppengattung, indem Informationen ausgetauscht und Leistung verglichen werden. Die Art und Weise, in der sich die eigene Truppengattung entwickelt hat, gehören zu den Themen der Gespräche, die Gelegenheit geben, sich mit den Werten und Inhalten von Erlebtem auseinander zu setzen.

513. Die Darstellung der Bundeswehr in der Öffentlichkeit ist eine demokratische Pflicht. Der Sinn des Dienstes und der Auftrag sind angemessen und regelmäßig der Öffentlichkeit zu vermitteln. Dabei sind Werte und Leistungen besonders hervorzuheben.

5.2 Aufgaben

5.2.1 Herausstellen von tradierbaren Beispielen

514. Vorbildhafte Leistungen, die auch in die Zukunft weisen, sind beispielhaft darzustellen. Sie sind vorrangig in der eigenen Truppengattung zu suchen.

515. Tugenden, Erfolge und besondere Leistungen auf allen Führungsebenen sind im eigenen Verband, in der eigenen Einheit oder Dienststelle vor Ort gut nachvollziehbar.

516. Das regionale Umfeld ist hierbei möglichst einzubeziehen. Damit erreicht die Traditionspflege durch den persönlichen Bezug und die örtliche Gegebenheit jeden Soldaten.

5.2.2 Darstellung der Verbandsentwicklung

517. Die Aufbereitung und Darstellung der Entwicklung des eigenen Verbandes, der eigenen Einheit oder Dienststelle mit Aufstellung, Strukturwandel und Gegenwart ist Voraussetzung für die Traditionspflege.

518. An Hand der Verbandsentwicklung sollte Traditionswürdiges in den verschiedenen Zeitabschnitten und Entwicklungsstadien herausgestellt werden. Dies kann auch durch eine militärgeschichtliche Sammlung erfolgen.

5.2.3 Dokumentieren und Darstellen der herausragenden Leistungen des Verbandes/der Einheit/der Dienstelle sowie einzelner Personen

519. Die herausragenden Leistungen des Verbandes, der Einheit, der Dienststelle oder einzelner Personen sind in geeigneter Form darzustellen.

520. Folgender Aufbau kann beispielsweise hierfür gewählt werden:

Wert/herausragende Tugend, z.B. Tapferkeit (Was soll weitergegeben werden?)	**Name** **Lebenslauf** **Verband/Einheit/Dienststelle**	**Schilderung der dies begründenden Tat oder Leistung**

5.2.4 Pflege der Kameradschaft, Ehemaligen- und Reservistenverbänden

521. Die Pflege der Kameradschaft, auch über die aktive Dienstzeit hinaus, ist gute militärische Tradition. Sie umfasst auch die Angehörigen aufgelöster Truppenteile und Dienststellen sowie ehemalige Soldaten der Bundeswehr. Die Verbindung zu alliierten Soldaten bereichert die Kameradschaft.

522. Soweit Wehrmacht oder NVA betroffen sind, gelten die Grundsätze aus Absatz 6.

5.2.5 Vermittlung und Begründung von Tradition des Truppenteils oder der Dienststelle

523. Tradition lebt und entwickelt sich weiter. Auch aktuelle Leistungen in Ausbildung und Einsatz führen zu werteorientiertem Handeln und können damit Tradition begründen.

524. Auf allen Führungsebenen muss Mut vorhanden sein, eine Entwicklung anzustoßen. Die Truppe sucht dabei den Dialog mit der Truppenschule. Was nun aus persönlichem Antrieb eines verantwortlichen Führers und ohne breite Zustimmung eingeführt wird, hat vermutlich auf Dauer keinen Bestand.

525. Stets ist erneut abzuwägen, welche Ereignisse und Personen würdig erscheinen, um herausgegriffen und zum Beispiel bei einem Apell oder einer Veranstaltung hervorgehoben oder in Chroniken festgehalten zu werden.

5.3 Möglichkeiten

5.3.1 Darstellung von Werten und Tugenden anhand von Einsatzbeispielen und Einzelleistungen

5.3.1.1 Informationstafeln

526. Informationstafeln dienen in allen Truppenteilen zur Unterrichtung durch Aushang. Sie eignen sich daher auch, traditionswürdige Sachverhalte darzustellen.

5.3.1.2 Chronik (Absatz 6.12)

527. Eine Chronik ist in nahezu jedem Truppenteil vorhanden. In ihr wird dessen Geschichte dokumentiert und fortgeschrieben. Chroniken werden viele Interessenten, einschließlich Besuchergruppen, zur Kenntnis geben. Sie eignen sich zur Traditionspflege, wenn hier die hervorzuhebenden Leistungen Einzelner und des Truppenteils in geeigneter Weise aufgearbeitet worden sind.

5.3.1.3 Schau- und Gedenktafeln

528. Mit Schau- und Gedenktafeln werden Besonderheiten eines Truppenteils in anschaulicher und würdiger Form festgehalten und der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Sie sind ein fester Bestandteil der Traditionspflege.

5.3.1.4 Bilder und erläuternde Grafiken

529. Traditionswürdige Personen und Handlungen lassen sich auch mit Bildern und Grafiken darstellen. Diese einfache und plakative Form der Dokumentation wirkt anschaulich und einprägsam. Auch hierbei steht die Überlieferung von Werten und Normen im Vordergrund.

5.3.1.5 Militärgeschichtliche Sammlung (Absatz 6.25)

530. Die militärgeschichtliche Sammlung dient in erster Linie der politischen Bildung. Sie enthält Exponate, die entsprechend einer genehmigten Konzeption schwerpunktmäßig die Geschichte des Truppenteils vermittelt. Sie kann sich ausnahmsweise auch mit der Geschichte des Standortes bzw. mit der des Militärs in der Region befassen. Zugleich bietet sie einen Beitrag zur Traditionsbildung und –pflege.

5.3.1.6 Presseveröffentlichungen

531. Presseveröffentlichungen informieren vorrangig über aktuelle Ereignisse. Sie können je nach Anlass auch Themen der Militärgeschichte oder der Tradition zum Inhalt haben.

5.3.1.7 Informationsbroschüren

532. Standortbroschüren, Festschriften usw. informieren regelmäßig oder zu Einzelanlässen über die Truppen am Standort, indem sie über die Geschichte, besondere Leistungen und Ereignisse sowie über die Änderungen und Neuerungen berichten. Sie werden von der Öffentlichkeit, aktiven Soldaten, Reservisten und Ehemaligen gelesen und können damit zur Kenntnis und zum Verständnis militärischer Tradition beitragen.

5.3.1.8 Namensgebung von Kasernen, Straßen, Gebäuden und Räumen (Absatz 6.15)

533. Durch die Namensgebung von Kasernen kann exemplarisch Tradition begründet oder gepflegt werden. Das Vorschlagrecht der Truppe und Kommunen bietet eine herausragende Möglichkeit der Traditionsbildung und –pflege.

534. Bedeutende Persönlichkeiten als Namensträger müssen sich durch ihr gesamtes Wirken oder herausragende Tat, die auch heute vor der Werteordnung des Grundgesetzes Bestand haben muss, verdient gemacht haben. Deshalb ist bei der Auswahl besondere Sorgfalt angebracht: Namensgeber müssen in ihrem Gesamtverhalten und in ihrer Gesamtpersönlichkeit untadelig und damit unangreifbar sein. Für die Benennung von Straßen, Gebäuden und Räumen innerhalb der Kasernen ist der gleiche Maßstab anzulegen.

5.3.1.9 Ausgestaltung von Räumen

535. Mit der Ausgestaltung von Räumen lässt sich Geschichte oder Tradition darstellen. Die Pflege der Tradition äußert sich darin, dass bestimmte Personen, Verhaltensweisen, Tugenden, Erfolge und Ereignisse wertend und als Vorbilder hervorgehoben werden. Die Exponate müssen in einem konzeptionellen Zusammenhang stehen.

5.3.2 Traditionspflege im täglichen Dienst[17]

5.3.2.1 Bezugnahme auf Tradition in Unterricht, Ausbildung, Übung, Einsatzvor- und -nachbereitung

536. Die Bezugnahme auf geschichtliche Entwicklungen und bemerkenswerte Ereignisse zeigt im Unterricht und in der Ausbildung einen Zusammenhang zwischen Vergangenem und weiterhin Gültigem auf. Die Verweise auf Werte und Tugenden sollen einen Bogen zum heutigen Dienst als Soldat schlagen. So zu bildende Traditionen weisen den Weg in die Zukunft.

[17] Haushaltsbestimmungen gemäß VMBl 1999, S. 184

5.3.2.2 Politische Bildung

537. Gerade die politische Bildung bietet vielfältige Anknüpfpunkte, mit denen sich Werte vermitteln lassen. Sie herauszustellen ist aktive Traditionspflege.

5.3.2.3 Tagesbefehle

538. Tagesbefehle eignen sich dazu, beispielhaftes Verhalten hervorzuheben oder auch historische Ereignisse zu würdigen.

5.3.2.4 Appelle/Kommandoübergaben

539. Appelle und Kommandoübergaben bieten sich immer als Gelegenheit dafür an, auf Geschichte und Tradition des Truppenteils einzugehen.

5.3.2.5 Geselliges Beisammensein

540. Geselliges Beisammensein fördert die Pflege der Kameradschaft. Bei Verabschiedungen, Begrüßungen und Aufnahmen sollte neben der Würdigung der Personen auch der Bezug zur Geschichte des Verbandes, der Einheit, der Dienststelle und zu besonderen Ereignissen oder Leistungen gesucht werden.

541. Bei Feiern, Bällen und Biwaks ist, wo immer möglich, die Verbindung zu Geschichte des Standortes und des Verbandes, der Einheit, der Dienststelle herzustellen.

542. Diese Pflege von Tradition bildet bei derartigen Anlässen das Bindeglied zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Sie verleiht einer Veranstaltung Stil, Hintergrund und Rahmen.

5.3.2.6 Tag der offenen Tür

543. Tage der offenen Tür sind vorrangig dafür vorgesehen, Verbände, Einheiten oder Dienststellen mit ihrem Dienstbetrieb und ihren Lebensbedingungen nach außen darzustellen. Die an einem solchen Tage sich bietenden Möglichkeiten, die eigene Tradition zu präsentieren, sind vielfältig.

544. Die Besucher können vor Ort auch einen Eindruck vom Geist der Truppe gewinnen, der im Wesentlichen aus dem Umgang miteinander, aber auch dem Umgang mit der Geschichte und mit den tradierten Werten hervorgeht.

5.3.2.7 Armeen im Bündnis (Absatz 6.5)

545. Die Bundewehr ist seit ihrem Bestehen eine Armee im Bündnis. Verbindliche gemeinsame Werte und Ziele bilden die Grundlage für die kameradschaftliche Zusammenarbeit mit den verbündeten Streitkräften. Patenschaften, Truppenaustausch, gemeinsame Übungen und Einsätze

sind gelebte Tradition und Verpflichtung für den Umgang auch mit zukünftigen Partnern. Sie bedürfen besonderer Aufmerksamkeit der verantwortlichen Offiziere und Unteroffiziere.

5.3.2.8 Beispiele für Möglichkeiten der Traditionspflege

Gedenk- und Jahrestage:	Tag der Deutschen Einheit
	20. Juli 1944
	Geburtstag Scharnhorsts u.a.
	Volkstrauertag
Patenschaftsveranstaltungen:	Alliierte
	Gemeinden
Traditionsveranstaltungen:	Traditionsverbände
Sonstige Veranstaltungen:	Tag der Aufstellung des Verbandes
	Treffen von Kameradenkreisen und Soldatenvereinigungen
	Jahrgangstreffen
	Kriegsgräberpflege

5.3.3 Symbole und militärischer Brauchtum

546. Truppengattungsspezifische Symbole und Brauchtum ergänzen die Traditionspflege, so zum Beispiel Tage der Truppengattung, ihr Motto, ihr Lied oder ihr Ruf. Auch sie geben Auskunft über den Geist in der Truppe. Häufig entstehen in den Truppenteilen und Dienststellen eigene Bräuche, oftmals in Bezug zur Region. Zum Beispiel Kompaniewimpel und -wappen, Rufe Kasernenerstürmung im Karneval, u.s.w. Sie sollten regelmäßig ausgewählt werden und unterliegen ebenso wie Traditionen der Überprüfung und Fortschreibung (Absatz 6.17).

5.3.4 Haushaltsbestimmungen

547. Vor der Umsetzung konkreter Vorhaben ist die zuständige Abteilung Verwaltung/Truppenverwaltung zu beteiligen. Sie wirkt beratend und unterstützend[18] bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen der Traditionspflege mit.

5.3.5 Beteiligung der Personalvertretung

548. Die Personalvertretung sollte bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen der Traditionspflege eingebunden werden.

[18] Maßgebend ist der Erlass BMVg – Fü S I 4 – Az 35-20-01 vom 12.01.1991 (VMBl 1999, S. 184)

6 Stichworte zur Traditionsbildung und -pflege im Heer

6.1 Die preußischen Militärreformer



Grolmann



Scharnhorst



Clausewitz

Boyen



Gneisenau

Wer waren die Männer auf diesem Bild? Wieso gehören die preußischen Militärreformen zu den Ankerpunkten unseres Traditionsverständnisses?
Was bedeuten die Anliegen und Reformvorhaben des beginnenden 19. Jahrhunderts für einen deutschen Soldaten im dritten Jahrtausend?

601. Boyen, Clausewitz, Gneisenau, Grolmann und Scharnhorst waren die herausragenden Köpfe der preußischen Militärreformen. Ihr Wirken war Folge des europäischen Umbruchs an der Wende zum 19. Jahrhundert. Ihre Wertevorstellungen gehören zu den Wurzeln des Selbstverständnisses der Bundeswehr. Das macht sie zu zentralen Figuren in der Traditionspflege der Bundeswehr.

6.1.1 Hintergrund

602. Im Gefolge der Französischen Revolution (Beginn 1789) baute Frankreich in mehreren Feldzügen seine Vorherrschaft in Europa aus. Nach dem Frieden von Lunéville (1801) ordnete Kaiser Napoleon I. Deutschland neu. Mit der Säkularisation des Kirchengutes (Reichsdeputationshauptschluss 1803), der Mediatisierung der der Reichsritterschaft (1804), den Rangerhöhungen deutscher Fürsten (1804 ff.) und der Neugründung des Rheinbundes (1806) wurde das Heilige Römische Reich Deutscher Nation aufgelöst. Kaiser Franz II. legte als Konsequenz die römische Kaiserkrone ab und begnügte sich mit dem Titel „Kaiser von Österreich“. Einerseits schienen Einzelinteressen der souveränen deutschen Fürsten der französischen Fremdherrschaft Vorschub geleistet zu haben, andererseits entwickelte sich als Reflex auf die französische

Fremdherrschaft ein deutsches Nationalbewusstsein. Einzig das Königreich Preußen hatte sich nach dem wenig rühmlichen Frieden von Basel (1795) mit der anschließenden 3. polnischen Teilung aus den Kämpfen mit Frankreich herausgehalten. Da seine Soldaten noch von dem Ruhm der friderizianischen Ära zehrten, galten sie in den Augen vieler deutscher Zeitgenossen als ernst zu nehmende militärische Gegner der napoleonischen Truppen. So setzten schon Anfang des 19. Jahrhunderts bedeutende Männer aus allen deutschen Territorien ihre Hoffnung auf den preußischen Staat, um Ziele wie **nationale Einigung, Verbindung von Volk und Staat, die Schaffung einer repräsentativen Verfassung oder die Gewährleistung bürgerlicher Rechte und Freiheiten** zu verwirklichen.

603. Die schwere Niederlage bei Jena und Auerstedt 1806 endete in einem totalen Zusammenbruch des altpreußischen Staates. Das verkleinerte Staatsgebiet wurde anschließend durch französische Truppen besetzt. Die genannten Vorüberlegungen führten unmittelbar zu Reformen in Staats-, Bildungs- und Heereswesen und bildeten die Grundlage für die Umorganisation des preußischen Staates sowie die spätere Erhebung der Deutschen gegen Napoleon in den Befreiungskriegen. Da es um Reformen und nicht um Revolution ging, stand die Formulierung erster demokratischer Grundsätze unter dem Vorzeichen der zeitgemäßen Herrschaftsform Monarchie.

604. Auch wenn viele der Reformgedanken nach 1815 wieder zurückgedrängt wurden, bleiben die preußischen Reformen in weiten Bereichen wegweisend für die politische Kultur Deutschlands.

6.1.2 Im Grundgesetz finden wir die Grundsätze dieser Reformen wieder

6.1.2.1 Staatsreform

Träger: Heinrich Friedrich Freiherr vom und zum Stein (ab 1806),
Karl August Freiherr von Hardenberg (ab 1810)

Ziele: Verbindung von Staat und Volk, rechtliche Verankerung des Staatsbürgers

Inhalte: Neuordnung der Verwaltung (1808), Einrichtung von Fachministerien (Inneres, Äußeres, Finanzen, Krieg, Justiz)

Städteordnung und Kommunalverfassung (1808), Übergabe von Finanz-, Schul- und Sozialwesen in städtische Zuständigkeit

Bauernbefreiung (1807), Garantie der Freiheit von Personen und Besitz, Rechtsgleichheit, Fortfall des Zunftzwanges, Judenemanzipation[19] (Edikt von 1812)

[19] Weitgehende Aufhebung der rechtlichen Beschränkungen und der gesellschaftlichen Sonderstellung der Juden.

6.1.2.2 Bildungsreform

Träger: Willhelm von Humboldt

Ziel: Heranbildung von Selbstständigkeit und Verantwortung des Einzelnen, der als Staatsbürger bewusst das Staatswesen bejaht

Inhalte: Dreigliedriges Bildungssystem, freie Forschung und Lehre an den Universitäten, individuelle, allgemeine und zweckfreie Bildung der Menschen, orientiert am antiken Griechenland (neuhumanistisches Bildungsideal)

6.1.2.3 Im Soldatengesetz und im Wehrpflichtgesetz finden wir die Grundsätze der preußischen Militärreformen wieder

Träger: Gerhard von Scharnhorst
August Wilhelm Graf Neidhardt von Gneisenau
Hermann von Boyen
Karl von Grolmann
Carl von Clausewitz

Ziele: „[…] die Armee und Nation inniger zu vereinen." (Scharnhorst)
Allgemeine Wehrpflicht mit gleichmäßiger Verpflichtung aller waffenfähigen Einwohner in einem Volksheer, damit sie das Vaterland aufgrund innerer Anteilnahme verteidigen und im Einsatz des Lebens für König und Vaterland eine Ehre sehen.
„[…] Alle Bewohner des Staates sind geborene Verteidiger desselben" (Scharnhorst)

Inhalte: Einführung der Allgemeinen Wehrpflicht
Bildung der Landwehr (Volksbewaffnung)
Reform der Militärstrafen (Wegfall der Prügelstrafe)
Neuregelung von Offizierersatz und Offizierausbildung (Leistung und Begabung statt Herkunft; bürgerliche Bildung; Durchlässigkeit des Systems)
Schaffung eines Kriegsministeriums (Zentrale Behörde für Kommandoführung und Heeresverwaltung)

Der Traditionserlass setzt die Rückbesinnung auf die preußischen Reformen voraus. Er erwähnt sie nicht ausdrücklich.

Merke:

- Die preußischen Militärreformen sind zentraler Bestandteil unserer Tradition. Unser Leitbild des Staatsbürgers in Uniform geht auf sie zurück.
- Die zentralen Anliegen waren: Integration der Armee in das Volk durch die Allgemeine Wehrpflicht, Dienen aus innerer Überzeugung und Achtung der Würde des Einzelnen. Dies

6.2 Der Widerstand gegen den Nationalsozialismus



Bendlerblock

Welche Bedeutung hat der militärische Widerstand gegen den Nationalsozialismus für uns als Soldaten der Bundeswehr?

Inwieweit sind die Soldaten im militärischen Widerstand Vorbilder für uns und nicht eigentlich „Verräter“?

Darf Widerstand gegen die Staatsgewalt innerhalb von Streitkräften sein?

6.2.1 Hintergrund

605. **Der militärische Widerstand gegen das nationalsozialistische Regime** erreichte mit dem Attentat auf Adolf Hitler am 20. Juli 1944 seinen Höhepunkt. Diesem groß angelegten und weithin bekannten Versuch, den Diktator zu beseitigen, waren eine Vielzahl anderer Attentatsversuche vorausgegangen, die entweder nicht zur Ausführung kamen oder scheiterten.

606. Über die bekannt gewordenen Aktionen hinaus versuchten einzelne Soldaten, durch verantwortungsbewusstes Handeln den Verbrechen des Regimes in ihrem persönlichen

Verantwortungsbereich entgegenzuwirken. Viele bezahlten dies in der Verfolgungswelle nach dem gescheiterten Attentat am 20. Juli 1944 mit dem Leben.

607. Insgesamt waren es allerdings nur wenige Soldaten, die den Weg in den aktiven Widerstand fanden. Sie entsprachen der Forderung des Generalobersten Ludwig Beck, der als Chef des Generalstabes des Heeres 1938 in einer Vortragsnotiz zur Einweisung der führenden Generale des Heeres schrieb: „Der soldatische Gehorsam als militärischer Führer hat dort eine Grenze, wo ihr Wissen, ihr Gewissen und ihre Verantwortung die Ausführung der Befehle verbietet.“

608. Viele Soldaten erkannten auf Grund ihrer Erziehung und ihrer Erfahrung, aber auch auf Grund der staatlichen Propaganda das Ausmaß der Verbrechen des Regimes nicht, das letztlich durch ihre Pflichterfüllung gestützt wurde. Die Mehrzahl kam mit den Ideen des Widerstandes nicht in Berührung. Viele verschlossen sich dem Widerstand und seinen Zielen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Nicht zuletzt fühlten sich viele Offiziere aufgrund des auf Adolf Hitler abgelegten Eides in einer moralischen Pflicht.

609. Der militärische Widerstand gegen das nationalsozialistische Regime kann nicht losgelöst vom Widerstand ziviler Gruppen betrachtet werden. Die Träger dieses Widerstandes kamen aus allen Schichten des deutschen Volkes. Insbesondere die Attentäter des 20. Juli standen nicht nur in enger Verbindung mit den verschiedenen Widerstandsgruppen im Reich, sondern erhielten von ihnen auch intensive logistische und moralische Unterstützung.

610. Wir dürfen auch die Soldaten nicht vergessen die sich dem Regime aufgrund ihrer Gewissensüberzeugung verweigerten und dafür hingerichtet wurden, ohne im Kreis derer zu gehören, die in der Vorbereitung für den 20. Juli 1944 eingebunden waren.

611. Auch den beiden sowjetisch gesteuerten Organisationen „Bund deutscher Offiziere“ und „Nationalkomitee Freies Deutschland“ schlossen sich in der Gefangenschaft Soldaten aus Gewissensgründen an. Die Mehrheit jedoch wurde zur Mitarbeit genötigt. Sie versuchten insbesondere, zu einer schnelleren Beendigung des Krieges beizutragen. Ihr Verhalten wird immer noch kontrovers bewertet.

6.2.2 Überlegungen

612. **Die Soldaten des 20. Juli 1944 geben ein Beispiel für die Bundeswehr**, weil sie unter Lebensgefahr eine **Gewissensentscheidung** für die Wiederherstellung des Rechts trafen. Dass mancher unter ihnen erst überzeugt werden musste oder einige Zeit im Vertrauen auf Rechtmäßigkeit der erhaltenen Weisungen das Unrecht des Regimes hinnahmen, ist eine historische Tatsache. Doch steht auch eine späte Einsicht dem moralischen Wert ihres Widerstandes nicht entgegen. Viele bezeugten mit dem Opfer ihres Lebens ihre Gewissensentscheidung.

613. Die Traditionsrichtlinien vom 20. September 1982 erläutern in diesem Zusammenhang: „Die Geschichte deutscher Streitkräfte hat sich nicht ohne tiefe Einbrüche entwickelt. In den Nationalsozialismus waren Streitkräfte teils schuldhaft verstrickt, teils wurden sie schuldlos missbraucht. Ein Unrechtregime, wie das Dritte Reich, kann Tradition nicht begründen.“ BM Rühe ergänzte hierzu am 13. März 1997 vor dem Deutschen Bundestag: „[…] nicht die Wehrmacht, aber einzelne Soldaten können traditionsbildend sein, wie die Offiziere des 20. Juli […].“[20]

614. Die Soldaten des 20. Juli 1944 waren keine Verräter. Ihnen ging es um die Würde der Deutschen, die Beendigung des Krieges und die Erhaltung Deutschlands. Henning von Tresckow hat die Überzeugung aller Beteiligten ausgedrückt: „Das Attentat auf Hitler muss erfolgen, koste es, was es wolle. Sollte es nicht gelingen, so muss trotzdem der Staatsstreich versucht werden. Denn es kommt nicht mehr auf den praktischen Zweck, sondern darauf an, dass die Widerstandsbewegung vor der Welt und vor der Geschichte unter Einsatz des Lebens den entscheidenden Wurf gewagt hat. Alles andere ist daneben gleichgültig.“[21]

615. Ein Indiz dafür, dass die Soldaten im Widerstand sachlich und moralisch richtig gehandelt haben, ist auch die Tatsache, dass 50% der Verluste an Menschen im Zweiten Weltkrieg erst im letzten Kriegsjahr von Juni 1944 bis Kriegsende eintraten.

616. Das Beispiel de Soldaten des 20. Juli 1944 zeigt die Grenzen der Gehorsamspflicht auf. Viele dieser Soldaten sind Vorbilder, weil sie ihr Gewissen über den vom Unrechtsstaat geforderten Gehorsam stellten. Sie fühlten oder wussten, dass politische Tyrannei und im Gewissen gebundener Gehorsam nicht vereinbar sind. Ihr Handeln entsprang Überzeugungen, die auf den Wertevorstellungen einer seit Jahrhunderten geprägten christlich-abendländischen Kultur gründeten. In ihrem Handeln erkennen wir auch die in den Traditionsrichtlinien vom 20. September 1982 hervorgehobenen Einstellungen und Verhaltensweisen wie: „Liebe zu Heimat und Vaterland, Orientierung nicht allein am Erfolg und dem Erfolgreichen, sondern auch am Leiden der Verfolgten und Gedemütigten, politisches Mitdenken und Mitverantwortung […]“.

617. Widerstand ist für Soldaten in einem demokratischen Staat kein Anachronismus. Im Artikel 20 (4) unseres Grundgesetzes heißt es: „Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.“ Dies gilt auch für die Soldaten als Staatsbürger, wenn es jemand unternimmt, die verfassungsmäßige Ordnung zu beseitigen. Dieses in unserer Verfassung verankerte Recht gab es im nationalsozialistischen Deutschland nicht. Es galt jedoch auch in dieser Zeit die Orientierung am Recht und am eigenen Gewissen.

[20] Rede des Bundesministers der Verteidigung Volker Rühe anlässlich der aktuellen Stunde im Bundestag am 13.03.1997, Bundestagsdrucksache, 13. Wahlperiode, 163. Sitzung, S. 14721

[21] Henning von Tresckow nach: *Aufstand des Gewissens* – Militärischer Widerstand gegen Adolf Hitler und das NS-Regime 1933-1945, Katalog zur Wanderausstellung, Hg. Militärgeschichtliches Forschungsamt, Berlin, Bonn, Herford, 4. Auflage, 1994, S. 152

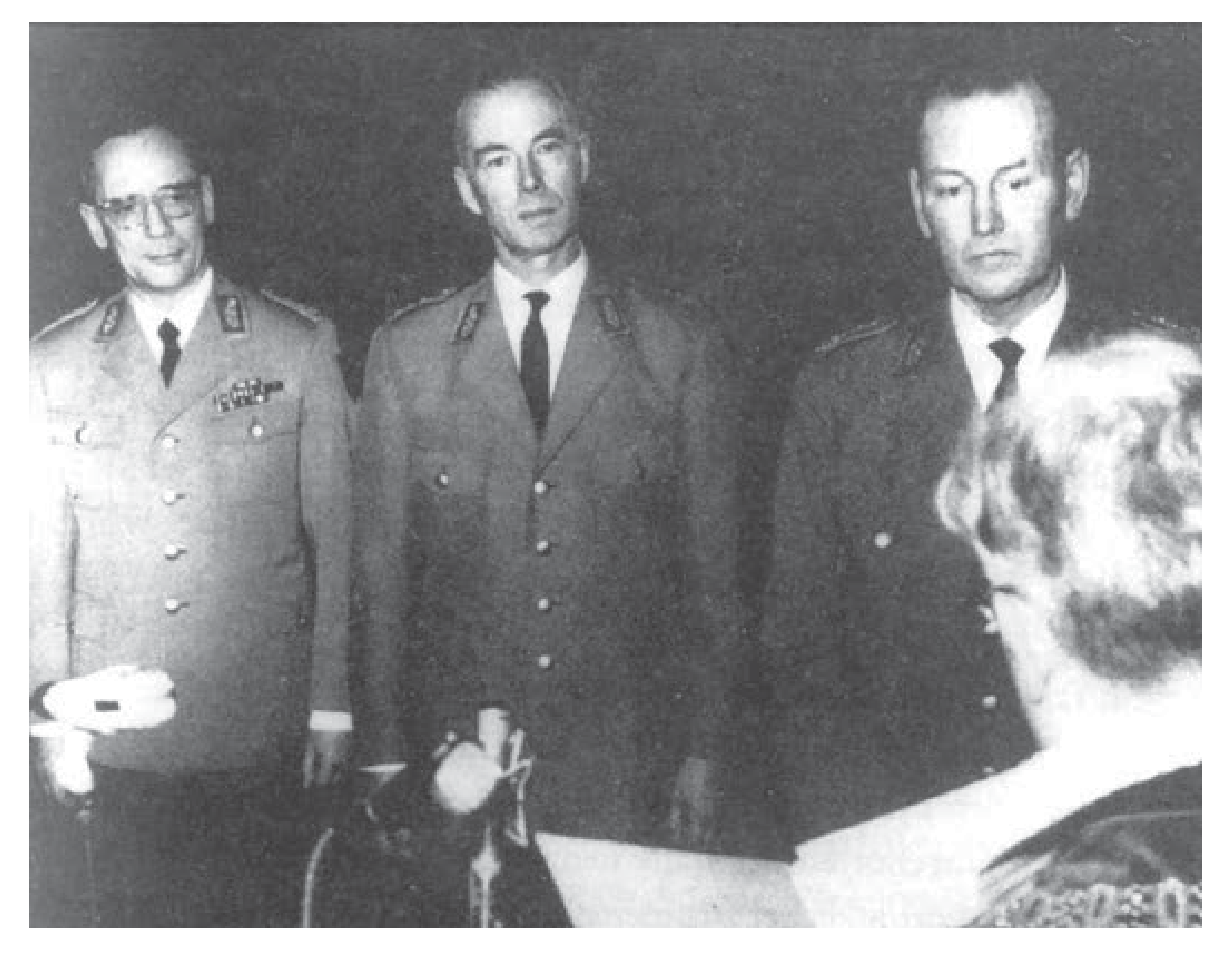
Merke:

- Die **Soldaten im Widerstand** gegen Nationalsozialismus gaben ein **Beispiel für gewissenhaftes Handeln und Opfermut**. Wir müssen und mit jeder Einzelpersönlichkeit und ihren Motiven auseinandersetzen, bevor wir jemanden als **Vorbild** hervorheben.
- Derjenige, der diesen Soldaten Verrat vorwirft, muss beachten, dass **der Eid nicht nur den Soldaten, der den Eid leistet, sondern auch den Dienstherren als Eidabnehmer bindet.**
- Die Soldaten im Widerstand haben uns verdeutlicht, dass – wie das Soldatengesetz im § 11 festlegt – **die Gehorsamspflicht dort ihre Grenzen hat, wo Vergehen und Verbrechen** die Folge von unrechtmäßigen Befehlen sind.
- Die Bundeswehr gedenkt nicht nur den Soldaten, sondern auch anderen **Frauen und Männern des Widerstandes** – nicht nur am 20. Juli – und nimmt Bezug auf ihr Beispiel bei der Unterrichtung der Soldaten über die Bedeutung von Eid und Feierlichem Gelöbnis oder bei der Benennung mancher Kasernen.

6.2.3 Ausgewählte Literatur

- *Aufstand des Gewissens* – Katalog zur Wanderausstellung des MGFA, 4. Auflage, Herford, 1994
- Lill, Rudolf, Heinrich Oberreuer: 20. Juli – *Porträts des Widerstands*, Frankfurt, 1994
- Steinbach, Klaus: *Widerstand gegen Hitler*, Stuttgart, 1997
- Klaus Steinbach, Johannes Tuchel (Hg.): *Lexikon des Widerstandes*, München, 1994
- Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- Generalinspekteurbrief 1/94
- Der Bundesminister der Verteidigung/ Fü B I 4 – Az 35-08-07 vom 01.07.1965 („Bundeswehr und Tradition“)
- ZDv 10/1 „Innere Führung“, Februar 1993, Anlage 7/3: BMVg/ Fü S I 3 – Az 35-08-07 vom 20.09.82 (Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege in der Bundeswehr)
- Bundesminister der Verteidigung Volker Rühle. Aktuelle Stunde im Bundestag am 13.03.1997, Bundesdrucksache, 13. Wahlperiode, 163. Sitzung, S. 14721

6.3 Staatsbürger in Uniform und Innere Führung



Verleihung „Freiherr vom Stein Preis“ am 10.02.1965 an (v.l.) die Generale de Maizière, Graf von Baudissin und Graf von Kielmannsegg

In Gesprächen über die eigene Tradition der Bundeswehr werden häufig folgende Fragen gestellt:

- **Kann der nach den Grundsätzen der Inneren Führung geführte „Staatsbürger in Uniform“, der lediglich einen Beruf von vielen ausübt, eine Tradition begründen?**
- **Was ist denn das Besondere am Staatsbürger in Uniform und der Inneren Führung?**
- **Warum hat man diese beiden Begriffe in den Traditionserlass aufgenommen?**

6.3.1 Grundlagen

618. Die Begriffe **Staatsbürger in Uniform** und **Innere Führung** wurden 1952 und 1953 im Amt Blank, dem Vorläufer des späteren Verteidigungsministeriums, geprägt.

619. Ausgangspunkt war die äußerst kontrovers geführte Diskussion um die Bewaffnung der Bundesrepublik Deutschland, in der die Gründerväter der Bundeswehr von der Möglichkeit eines Bündnisses zwischen demokratischer Idee und soldatischer Notwendigkeit ausgingen (General a.D. Graf von Kielmansegg).

620. Angesichts des Erbes der jüngsten Vergangenheit und der daraus resultierenden überaus kritischen Einstellung der Bevölkerung gegenüber allem Militärischen hatte ein solches Bündnis jedoch nur Aussicht auf Erfolg, wenn man einen militärischen Neubeginn unter den Vorzeichen einer seit Jahren pluralistisch ausgerichteten, parlamentarischen Demokratie verwirklichen wollte.

621. Von diesen Überlegungen ausgehend, wurden dann unter intensiver Beteiligung aller politischen und gesellschaftlichen Gruppierungen die rechtlichen Grundlagen geschaffen, die Bundeswehr als **„Parlaments-, Staatsbürger-, Bündnis- und Verteidigungsarmee“** (General de Maizière) aufzustellen, in das politische System zu integrieren und an die Werteordnung des Grundgesetzes zu binden.

622. Eine erfolgreiche Umsetzung dieser Reform war letztendlich jedoch nur mit einem „neuen“ Soldaten möglich, der nunmehr als **Staatsbürger in Uniform** zugleich **„freier Mensch, guter Staatsbürger und vollwertiger Soldat“** sein sollte. Die sich aus diesem neuen Leitbild ergebenden rechtlichen Konsequenzen, insbesondere die Gültigkeit der Grundrechte auch für den Soldaten, sind u.a. im Grundgesetz und im Soldatengesetz verankert. Die Bundeswehr hat damit den Charakter einer Staatsbürgerarmee erhalten. Der Soldat soll im Dienst Werte erleben, zu deren Verteidigung er verpflichtet ist.

623. In der Truppe selbst sollte dieses neue Leitbild des Soldaten durch ein neues pädagogisches Konzept auf der Basis einer adäquaten Führungsphilosophie und Inneren Ordnung realisiert werden (General a.D. Graf von Baudissin). Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind unter dem Sammelbegriff **Innere Führung** zusammengefasst.

624. Die Innere Führung sollte weiterhin die **Integration der Armee und ihrer Soldaten in Staat und Gesellschaft** fördern, um damit eine breite Zustimmung der Bevölkerung als zusätzliche Legitimationsgrundlage zu erhalten. Darüber hinaus war man auf der Basis von eingehenden Analysen von Staat und Gesellschaft, der internationalen Lage, von Industrie und Technik und des daraus zu erwartenden zukünftigen Kriegsbildes davon überzeugt, dass der nach **Grundsätzen der Inneren Führung** geführte, ausgebildete und gut motivierte **Staatsbürger in Uniform** den Anforderungen eines künftigen Krieges besser standhalten könne.

6.3.2 Konzeption der Inneren Führung

625. Unter dem Leitbild des Staatsbürgers in Uniform verstehen wir heute den Soldaten, der gleichzeitig **„freier Mensch, verantwortungsbewusster Staatsbürger und vollwertiger Soldat“** ist. Er ist weiterhin die Grundlage der Inneren Führung und ihre Weiterentwicklung auf der Basis der sich ändernden Rahmenbedingungen. **Der Soldat der Bundeswehr ist in diesem Sinne zu erziehen, auszubilden und zu führen.**

626. Die Vorgaben sollen insbesondere durch die Anwendungsbereiche und durch die Leitsätze für die Praxis der **Inneren Führung** auf die Belange der Truppe abgestimmt und in der Armee

verwickelt werden. Die Innere Führung ist demnach auf der Basis der seit 1993 verbindlichen Grundlage der ZDv 10/1 „Innere Führung" die **Summe aller Maßnahmen zur Verwirklichung des „Staatsbürgers in Uniform"**. Sie bestimmen weiterhin die **Unternehmenskultur der Bundeswehr und bindet die Streitkräfte an die Werte des Grundgesetzes.**

627. Dies spiegelt sich u.a. in Zielen wider, die durch

- die Vermittlung rechtlicher und ethischer Begründungen für den soldatischen Dienst,
- das Verständnis für den Dienst und den militärischen Auftrag,
- die Integration der Bundeswehr und des Soldaten in Staat und Gesellschaft,
- das Verständnis für die Aufgaben der Bundeswehr im Bündnis,
- die Bereitschaft zur gewissenhaften Pflichterfüllung,
- die Übernahme von Verantwortung,
- die Gestaltung einer menschenwürdigen Inneren Ordnung,
- die effiziente Auftragserfüllung,
- den Zusammenhalt in der Truppe

gefördert werden sollen (ZDv 10/1, Innere Führung, Kapitel 2).

628. Die Umsetzung in der Truppe erfolgt durch eine entsprechende **Führungsphilosophie** und eine auf rechtsstaatlichen Grundsätzen beruhende **soldatische Ordnung** auf der Basis der **Grundsätze der Inneren Führung**, die für das Handeln aller Soldaten verpflichtend sind.

629. Hieraus ergeben sich folgende Anwendungsbereiche der Inneren Führung als Grundlage für den Einsatz, die Erziehung, die Ausbildung und die Innere Ordnung der Bundeswehr:

- zeitgemäße Menschenführung,
- moderne Personalführung,
- Recht und soldatische Ordnung,
- Betreuung und Fürsorge,
- sanitätsdienstliche Versorgung,
- Militärseelsorge,
- Dienstgestaltung und Ausbildung,
- Politische Bildung,
- Informationsarbeit und
- Organisation (ZDv 10/1, Kapitel 3).

630. Ergänzend dazu sind alle Soldaten und speziell alle Vorgesetzten verpflichtet, die **Leitsätze für die Praxis der Inneren Führung** anzuwenden und ihr Führungsverhalten danach auszurichten (ZDv 10/1). Dabei sind insbesondere **die Würde und Eigenständigkeit der Soldaten** zu beachten und ihre **Persönlichkeitsentwicklung zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortung** zu fördern. Dies ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für den Erfolg einer **fordernden Führung** im

Rahmen der Auftragstaktik und einer harten, am Einsatz orientierten Ausbildung sowie einer **erwachsenengerechten Erziehung**.

631. Hinzu kommen die **„Richtlinien zum Traditionsverständnis“** (=> Anlage 4). Sie stellen die **eigene Tradition der Bundeswehr** unter besonderer Berücksichtigung des **Staatsbürgers in Uniform** und der **Inneren Führung** in den **Mittelpunkt** der Traditionspflege.

Der Traditionserlass sagt in Nr. 20:
„Die Bundeswehr pflegt eigene Traditionen […]. Dazu gehören vor allem […] das Leitbild des „Staatsbürgers in Uniform“ und die Grundsätze der Inneren Führung […].“

Merke:

- **Staatsbürger in Uniform und Innere Führung sind die Grundlagen unserer eigenen Tradition.** Sie stehen für den nicht nur am Erfolg orientierten, aus Einsicht gehorchenden, gut motivierten und einsatzbereiten Soldaten in der Demokratie. Die so handelnden Soldaten haben sich im Einsatz eindrucksvoll bewährt.
- Der **Staatsbürger in Uniform** ist ein freier Mensch, verantwortungsbewusster Staatsbürger und einsatzbereiter Soldat. Er gehorcht aus **Einsicht** und ist aus **Überzeugung** bereit, sein **Land** zu **verteidigen** sowie dem **Frieden in der Welt** zu **dienen**.
- **Innere Führung** ist der Führungs-, Ausbildungs- und Erziehungsauftrag zur Umsetzung von Normen und Werten des Grundgesetzes für einsatzbereite Streitkräfte in der Demokratie und zur Verwirklichung des Staatsbürgers in Uniform.
- Das **Bündnis zwischen demokratischer Idee und soldatischer Notwendigkeit** hat sich in über 40 Jahren bewährt und eine Tradition begründet.
- **Traditionsbildung und Traditionspflege sind Bestandteil der Inneren Führung.**

6.3.3 Ausgewählte Literatur

- Abendheim, Donald: *Bundeswehr und Tradition* – Die Suche nach dem gültigen Erbe des deutschen Soldaten, München, 1989
- Baudissin, Wolf Graf von: *Soldat für den Frieden* – Entwürfe für eine zeitgemäße Bundeswehr, Hg. Peter von Schubert, München, 1969
- Diefenbach, Karl: *Staatsbürger in Uniform* – Ausgangspunkt und Ziel der Inneren Führung, Reader Sicherheitspolitik 1/98, Beilage zur IFDT 1/98
- Ilsemann, Carl Gero von: *Die Innere Führung in den Streitkräften* – Regensburg, 1981
- Reeb, Hans-Joachim, Peter Többicke: *Innere Führung von A-Z* – Lexikon für militärische Führer, Regensburg, Berlin, Bonn, 1991
- ZDv 10/1 „Innere Führung“, Februar 1993

6.4 Bundeswehr: Erste deutsche Wehrpflichtarmee in der Demokratie



Feierliches Gelöbnis vor dem Schloss Charlottenburg, Berlin 1996

Die Bundeswehr ist die erste Wehrpflichtarmee in einem demokratischen deutschen Staat. Was bedeutet dies für Traditionsbildung und Traditionspflege?

6.4.1 Hintergrund

632. Am 12.11.1955 erhielten die ersten 101 Freiwilligen der Bundeswehr ihre Ernennungsurkunden. Dieses Datum wurde gewählt, weil es der 200. Geburtstag Scharnhorsts war. Damit sollte an den Mann erinnert werden, der die Idee vom *Bewohner eines Staates als dessen geborenem Verteidiger* in die preußischen Reformen eingebracht und als allgemeine Wehrpflicht durchgesetzt hatte (Absatz 6.1).

633. Am 1. April 1957 wurden die ersten Wehrpflichtigen in die Bundeswehr einberufen.

634. Die Entwicklung zur Wehrpflichtarmee war umstritten. Im In- und Ausland wurde kontrovers diskutiert, ob angesichts der deutschen Vergangenheit überhaupt eine erneute Bewaffnung erlaubt sei. Im Inland setzte man sich darüber hinaus mit der Frage auseinander, ob die neuen Streitkräfte als Wehrpflicht- oder als Freiwilligenarmee aufzustellen seien. Zu den gefundenen Antworten gibt es bis heute eine breite Zustimmung.

6.4.2 Bedeutung der Wehrpflicht für die Traditionsbildung

635. Verbreitung und Anerkennung des Leitbildes Staatsbürger in Uniform in der Bevölkerung sind unstrittig das Ergebnis von mehr als vier Jahrzehnten Wehrpflicht. Damit ist in Deutschland ein Bild parlamentarisch kontrollierter, in die Gesellschaft integrierter Streitkräfte entstanden, deren Soldaten Staatsbürger und Kämpfer zugleich sind. Unsere Mitbürger haben sich daran gewöhnt und fordern es ein.

636. Das deutsche Streitkräfte auch in Zukunft dem Leitbild Staatsbürger in Uniform verpflichtet bleiben, ist das überlieferungswürdige Verdienst der Wehrpflicht.

6.4.3 Pflege der „Tradition der Wehrpflicht"

637. Eine Aufgabe der Traditionspflege ist es, das Bild der Bundeswehr als einer Armee der Staatsbürger in Uniform zu bewahren, zu festigen und lebendig zu halten. Dazu gilt es, in den Streitkräften und in der Bevölkerung den Staatsbürger in Uniform als Ziel militärischer Ausbildung und Erziehung erlebbar machen. So pflegt die gelebte Innere Führung die „Tradition der Wehrpflicht".

638. Die „Tradition der Wehrpflicht" kann in der Traditionspflege unter anderem dokumentiert werden durch:

- Fotos, die die Wehrpflicht in den Mittelpunkt rücken,
- Erinnerungstafeln für die einzelnen Wehrpflichtigenjahrgänge der Dienststelle, der Einheit, des Verbandes, (Absatz 6.17),
- Erinnerungstage an die ersten Wehrpflichtigen des Standortes, der Dienststelle, der Einheit, des Verbandes,
- Verdeutlichung der Bedeutung des 12. November etwa im Rahmen von Veranstaltungen eben an diesem Tag (Appell, Weiterbildung, Truppeninformation, usw.) (Absatz 6.1),
- Unterrichte über die Bedeutung der Wehrpflicht für den Staatsbürger in Uniform (Absatz 6.3),
- Feierliche Gelöbnisse und Kommandoübergaben in der Öffentlichkeit, mit denen die Verbindung der Streitkräfte zur Bevölkerung gesucht wird und der Staatsbürger in Uniform in der Öffentlichkeit erlebt werden kann.

Der Traditionserlass sagt in Nr. 9:

„Für die Traditionsbildung in den Streitkräften ist von Bedeutung, dass die Bundeswehr die erste Wehrpflichtarmee in einem demokratischen deutschen Staatswesen ist."

Merke:

- 40 Jahre Wehrpflicht haben im allgemeinen Bewusstsein das Leitbild des Staatsbürgers in Uniform und die Innere Führung zur Selbstverständlichkeit gemacht. Damit ist eine Tradition begründet worden.
- Durch die Wehrpflicht übernehmen Bürger Verantwortung für unsere Demokratie.
- Die Wehrpflicht bindet die Streitkräfte in besonderem Maße in die Gesellschaft ein.

6.4.4 Ausgewählte Literatur

- Reichenberger, Rudolf: *25 Jahre Bundeswehr im Dienste des Friedens*, IFDT 11/80, S. 6 ff.
- Fischer, Johannes: *Militärpolitische Lage und militärische Planung bei Aufstellungsbeginn der Bundeswehr*, IFDT 11/80, S. 26 ff.
- Caspar, Dr. Gustav-Adolf: *Zur innenpolitischen Auseinandersetzung über den westdeutschen Verteidigungsbeitrag*, IFDT 11/80, S. 78 ff.

6.5 Armee im Bündnis



Kann die Zugehörigkeit zu einer internationalen Verteidigungsgemeinschaft wie der NATO Tradition begründen?

6.5.1 Die Geschichte

639. Der offene Ausbruch des Kalten Krieges im Jahre 1947 bestimmte die westliche Außen- und Sicherheitspolitik für die folgenden Jahrzehnte.

640. Er führte in den Jahren 1949 – 1955/56 zum Aufbau der NATO. Die Bundesrepublik Deutschland trat der Allianz im Mai 1955 bei in logischer Konsequenz des sich weiter verschärfenden Ost-West-Konfliktes und der nationalen Interessen aller westlichen Bündnispartner.

641. Zehn Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges vereinbarten die Demokratien des Westens mit dem westlichen Teil Deutschlands, auf der Grundlage gleicher Werte und Interessen gemeinsam die Zukunft zu gestalten. Es war und ist erklärtes Ziel des Bündnisses, den Frieden in Europa zu wahren und dem Totalitarismus entgegenzutreten.

642. Der Beitritt zur NATO schuf nach einer langen Debatte in einem geteilten Land endlich Klarheit über die Vorstellung Deutschlands zur Gestaltung eines friedlichen Zusammenlebens in Europa. Es bestimmte den Gang der deutschen und der europäischen Geschichte und somit die Entwicklung des Westens. Es beendete jedoch weder in Deutschland noch im internationalen Ausland die Auseinandersetzung über die Richtlinien der deutschen Beteiligung.

643. Einen Höhepunkt fand diese innerdeutsche Diskussion 1968. Damals wurden die Notstandsgesetze mit der erforderlichen 2/3 – Mehrheit verabschiedet. Die „außerparlamentarische Opposition“ (APO), die sich durch eine besonders radikale System- und Ideologiekritik auszeichnete, hatte sich die Politik der Großen Koalition zum Ziel ihres Widerstandes gemacht. Angehörige der APO befürchteten Sonderrechte für Polizei und Streitkräfte. Tatsächlich wurden über die Notstandsgesetzgebung die alliierten Vorbehaltsrechte aus dem Deutschlandvertrag aufgehoben und die Bundeswehr nunmehr vollständig in die Gesamtverteidigung integriert. Der Verzicht der drei Westmächte auf ihre Residualrechte festigte die Souveränität Deutschlands und führte zur Anerkennung ehemaliger Gegner als gleichberechtigte Partner in allen gemeinsamen Schutzbemühungen.

6.5.2 Gemeinsame Wertevorstellung als Fundament des Bündnisses

644. Die Präambel des NATO-Vertrages bindet die Unterzeichnerstaaten an eine gemeinsame Werteordnung. Deren beurkundete Ziele sind Wahrung de Menschenwürde, Frieden in Freiheit, Herrschaft des Rechts und Handeln nach den Grundsätzen der Demokratie. Diese Werte finden sich auch in den Verfassungen der Mitgliedsstaaten und bilden das ethische Fundament der Allianz. Die NATO ist somit ideengeschichtlich in erster Linie ein Wertebündnis.

645. Die Mitgliedsstaaten haben sich verpflichtet,

- den Frieden und die internationale Sicherheit zu fördern,
- auf Gewaltanwendung zu verzichten, soweit nicht nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen verbreifte Rechte auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung wahrgenommen werden muss,
- Stabilität zu fördern und im Interesse aller Mitglieder das Wohlergehen der Menschen zu verbessern,
- zum Schutz der gemeinsamen Werteordnung gegenseitig Beistand zu leisten.

646. Die enge Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten führte zu intensiven partnerschaftlichen Beziehungen, so dass aus den Feinden der Kriegsjahre, den Siegern und den Besiegten der Nachkriegsjahre Verbündete und Freunde geworden sind.

6.5.3 Wo in der Armee im Bündnis finden sich unsere Truppenteile und Dienststellen wieder?

647. Eine Vielzahl unserer Truppenteile und Dienststellen hat als Teil der Armee im Bündnis zahlreiche Erfahrungen mit unseren alliierten Partnern sammeln können, ob in unmittelbarer Zusammenarbeit über einen langen Zeitraum, in gemeinsamen Übungen, in erfolgreicher Kooperation in Einsätzen oder auch in gemeinsamen durchgeführten Entwicklungen und Erprobungen von Wehrmaterial. Daraus lassen sich unterschiedliche Ansätze zur Pflege der Tradition er Armee im Bündnis entwickeln, in denen der eigene Verband, die eigene Einheit oder die eigenen Dienststelle dargestellt werden

- als Teil des Konzeptes der Vorneverteidigung und als Teil des Heeres mit seinen der NATO unterstellten Verbänden, grenznah im gemäß „General Defense Plan“ (GDP) zugewiesenen Gefechtsstreifen, Schulter an Schulter mit den Verbündeten eingesetzt,
- als Teil des Territorialheeres im Auftrag, die Operationsfreiheit er NATO-Streitkräfte sicherzustellen,
- als Teil der „NATO-Feuerwehr“ AMF (Allied Forces Central Europe Mobile Force), des beweglichen Eingreifverbandes der NATO, die 1960 aufgestellt wurde und die erste Form der Multinationalität darstellt,
- als Teilnehmer gemeinsamer Übungen oder Übungsplatzaufenthalte im In- und Ausland, auch im Rahmen von Patenschaften mit benachbarten Verbündeten und anderen befreundeten Staaten,
- als Teilnehmer an Übungen im NATO-Übungsrahmen zur Verbesserung des Verständnisses und der Zusammenarbeit (z.B. EASTERN EXPRESS 65, REFORGER, ACTIVE EDGE, CERTAIN SHIELD, KECKER SPATZ, u.v.m.),
- als Teilnehmer an internationalen Übungen uns Einsätzen (Partnership for Peace [PfP], SFOR, KFOR),
- ausgerüstet in den ersten Stunden der Bundeswehr mit Fahrzeugen und Gerät der Alliierten oder
- mit seinem/ihrem Beitrag zur gemeinsamen Arbeit in der Kriegsgräberfürsorge, über alle Grenzen hinweg, als deutliches Zeichen der Versöhnung und des Friedens über den Gräbern der Gefallenen bei gegenseitiger Präsenz der Verbündeten an den entsprechenden Gedenkfeiern (Absatz 6.11).

6.5.4 Folgerung

648. Die Bindung der Mitgliedsstaaten der Allianz an die gemeinsame Werteordnung rückt die Bewahrung der Menschenrechte, des Friedens in Freiheit, der Herrschaft des Rechts und des Handelns nach den Grundsätzen der Demokratie in den Mittelpunkt des Auftrages der Streitkräfte. Dies begründet die Traditionswürdigkeit der Armee im Bündnis.

649. Für die Traditionspflege bietet sich eine Vielzahl unterschiedlicher Möglichkeiten, den eigenen Truppenteil oder die eigene Dienststelle als Teil der Armee im Bündnis wiederzufinden, die Erlebnisse mit den alliierten Streitkräften wachzuhalten, dabei insbesondere die Erinnerung an Patenverbände aus den anderen NATO-Staaten zu bewahren und diese Erfahrungen auf die Patenschaften mit den neuen Partnern zu übertragen.

Der Traditionserlass bestimmt in Nr. 20:

„Die Bundeswehr pflegt eigene Traditionen […]. Dazu gehören vor allem […] das Leitbild des „Staatsbürgers in Uniform“ und die Grundsätze der Inneren Führung […].“

Merke:

- Kaum etwas findet soviel Beachtung wie die Entwicklung ehemaliger Feinde zu engen Freunden.

6.5.5 Ausgewählte Literatur

- Karl Kaiser, Direktor des Forschungsinstitutes der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik und Professor an der Universität Bonn, NATO – Brief, Juli 1995
- Klaus A. Maier und Norbert Wiggerhaus unter Mitwirkung von Günther Hebert (Hg., im Auftrag des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes): *Das Nordatlantische Bündnis 1949 – 1956*, München, 1993
- Grupp, Claus D.: *Aufrüstung – Abrüstung* – Die Suche nach Wegen zum Frieden, Köln, 1982
- Hache, Christian: *Weltmacht wider Willen* – die Außenpolitik der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/M., 1993
- Loch, Walter, Dirk Sommer: *Das Bündnis* – Chance für den Frieden, Herford, Bonn, 1989
- Militärgeschichtliches Forschungsamt (Hg.): *Verteidigung im Bündnis* – Planung, Aufbau und Bewährung der Bundeswehr 1950-1972, München, 1975

6.6 Friedenssicherung durch Abschreckung



Waffensystem „Lance“

Was ist eigentlich Abschreckung und ist sie für sich betrachtet traditionswürdig?

6.6.1 Was versteht man eigentlich unter Abschreckung?

650. Abschreckung ist ein uraltes Prinzip. Sie soll erreichen, dass sich Kampf und Krieg vermeiden lassen.

651. Abschreckung erfordert sowohl die Fähigkeit als auch die Bereitschaft zur Verteidigung wirkt abschreckend und somit kriegsverhindernd.

652. Je glaubwürdiger der politische Wille und die militärische Fähigkeit zur Verteidigung sind, desto höher wird das Risiko für einen möglichen Aggressor. Je höher aber das Risiko für einen Aggressor ist, desto weniger wahrscheinlich wird die Aggression.

653. Abschreckung ist zur Zeit immer noch das am besten geeignete Mittel zur **Sicherung des Friedens**. Solange sich keine Alternative zur Abschreckung bewährt hat, gilt es, diese aufrecht zu erhalten. Dabei ist die jedoch den aktuellen sicherheitspolitischen Entwicklungen anzupassen.

6.6.2 Abschreckung allein begründet keine Tradition!

654. Abschreckung ist ein elementarer Bestandteil der NATO-Strategie. Daraus alleine lässt sich keine Tradition begründen. Traditionswürdig wird Abschreckung nur über die Bindung an Werte und Normen, wie die NATO (Stichwort 6.5) sie sich in die Präambel ihres Vertrages geschrieben hat.

6.6.3 Abschreckung als Teil der NATO-Strategie

655. Damit ein Krieg ausgeschlossen werden kann, muss jeder Gegner von einem Angriff abgeschreckt werden. Diese Abschreckung wird nur glaubhaft, wenn Krieg grundsätzlich ins Kalkül eingeschlossen ist. Durch die konsequente Verfolgung dieser Linie hat sich die NATO zum erfolgreichsten Verteidigungsbündnis der Geschichte entwickelt.

656. Die abgestufte Abschreckung ist ein Grundbegriff der NATO-Strategie der flexiblen Reaktion: Sie ist die Drohung, auf jede Art von Aggression mit der Lage angepassten und angemessenen Maßnahmen zu reagieren. Dies kann auch den Einsatz von Nuklearwaffen bedeuten. Die Ziele sind immer die Wahrung des **Friedens** und der Sicherung der **Freiheit** der Mitgliederstaaten als wesentliche Güter der gemeinsamen Werteordnung der Allianz.

6.6.4 Wo finden sich die Truppenteile und Dienststellen im System der Abschreckung wieder?

657. Abschreckung als Teil der NATO-Strategie bindet alle Truppenteile des Heeres ein. Entsprechend umfangreich sind die Möglichkeiten, den eigenen Truppenteil, die eigene Dienststelle im System der Abschreckung wiederzufinden.

- Von der „Massiven Vergeltung“ zur „Flexiblen Erwiderung“ war die Bundeswehr in das System der atomaren Abschreckung eingebunden.
- In der TRIADE[22] wurde das Spektrum der denkbaren Eskalationen festgeschrieben. Die Bundesrepublik leistete durch die Teilhabe an diesem strategischen System unter möglicher Inkaufnahme zunächst denkbarer, großer Gebietsverluste im eigenen Land einen erheblichen Beitrag zum Erhalt von Frieden und Freiheit.
- In der Artillerie- und Pioniertruppe verfügte das Heer über Mittel zur atomaren Teilhabe. So war die Artillerietruppe zum Verschuss taktischer Kernwaffen befähigt, die Pioniertruppe in der Lage, mit Spezialzügen nukleare Sperrmunition einzusetzen.
- Die Bundeswehr begann mit der Ausbildung in der ABC-Abwehr, nicht ausschließlich wegen des möglichen Einsatzes atomarer Kampfmittel durch den Gegner, sondern auch wegen der Befähigung der NATO zum Einsatz solcher Waffen.

[22] Die TRIADE umfasst 1. Konventionelle Waffen 2. Taktische Kernwaffen kurzer und mittlerer Reichweite und 3. Strategische Kernwaffen, die im Rahmen der Eskalationsstufen der NATO-Strategie „Flexible Response“ zum Einsatz kommen können.

- Durch die Assignierung des I.-III. Korps wurden diese und damit ihre Truppenteile unmittelbar Mittträger des Systems der Abschreckung.
- Immer wieder wurden Übungen durchgeführt, die augenscheinlich machten, in welch gutem Ausrüstungs-, Ausbildungs-, und Motivationsstand die Truppe befand.
- Die „NATO-Feuerwehr“ (AMF) war mustergültiges Beispiel für hohe Einsatzbereitschaft und kurze Reaktionszeiten zur wirkungsvollen Demonstration der Bereitschaft.
- Weiter wesentlicher Bestandteil zur Verdeutlichung der Fähigkeit zur Verteidigung und somit ebenfalls mit dem Charakter der Abschreckung behaftet, war die Tatsache der fest zugeordneten Stellungsräume für die Aufnahme der Grenznahen Verteidigung (GDP). Die Zuordnungen erlaubten eine weit im voraus geplante Verteidigung, die die Möglichkeiten des Gegners bei einem Angriff berücksichtigten und häufig schon detaillierte Informationen über dessen vermutete Absicht und Gliederung beinhalten. Lagebilder wurden nicht zuletzt durch den Einsatz von Kräften der eigenen EloKa verdichtet, die rund um die Uhr an der ehemaligen innerdeutschen Grenze „lauschten“.

6.6.5 Folgerungen

658. Abschreckung beruht auf wirksamer Verteidigungsfähigkeit und -bereitschaft. Die Nordatlantische Allianz hat sich zum Prinzip gemacht, jedem potenziellen Angreifer zu verdeutlichen, dass ein Angriff auf die NATO Risiken birgt, die in keinem Verhältnis zum erwarteten Erfolg stehen. Die Abschreckung alleine kann keine Tradition bilden, sie begründet Tradition erst im Zusammenhang mit der Verpflichtung, den Bestand der gemeinsamen Werteordnung, insbesondere des **„Friedens in Freiheit“**, zu garantieren.

Der Traditionserlass bestimmt in Nr. 20:

„Die Bundeswehr pflegt eigene Traditionen […]. Dazu gehören vor allem […] das Leitbild des „Staatsbürgers in Uniform“ und die Grundsätze der Inneren Führung […].“

Merke:

- Abschreckung ist Bestandteil der NATO-Strategie.
- Abschreckung alleine kann keine Tradition sein.
- Erst im Zusammenhang mit der Verpflichtung, den Bestand der gemeinsamen Werteordnung der Mitgliedssaaten der NATO durch die Abschreckung zu garantieren, kann Abschreckung Traditionen begründen.

6.6.6 Ausgewählte Literatur

- Brinkmann, Jürgen: *…dem Frieden dienen?* – Wozu Bundeswehr?, 2. Auflage, Düsseldorf, 1978
- Grupp, Claus D.: *Aufrüsten – Abrüsten* – Die Suche nach Wegen zum Frieden, Köln, 1982

6.7 Einsätze zur Wahrung und Wiederherstellung des Friedens



Soldaten des Pionierbataillons GECONSFOR (L) reparieren die schwer beschädigte Brücke über die Bosna bei der Ortschaft Visoko, 20.03.1996

Kann der Einsatz deutscher Streitkräfte zur Wahrung oder Wiederherstellung des Friedens trotz der erst kurzen Geschichte solcher Einsätze Tradition begründen?

6.7.1 Geschichtliche Entwicklung

659. Der Auftrag des Heeres sieht unter anderem Einsätze im Rahmen der Krisenreaktion vor. Dabei können deutsche Soldaten auch außerhalb Deutschlands und des Bündnisgebietes eingesetzt werden. Einsätze der Bundeswehr im Ausland waren jedoch lange Zeit umstritten. Zwar führte sie bereits kurz nach ihrer Gründung Hilfseinsätze im Ausland durch (Stichwort 6.8), sie beteiligte sich jedoch bis 1993 wegen der herrschenden Interpretation des Grundgesetzes nicht an militärischen Missionen zur Friedenswahrung oder der Friedenswiederherstellung.

660. Erst das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 12. Juli 1994 über die Mitwirkung eines deutschen Kontingentes an der VN-Aktion UNOSOM II in Somalia, der Überwachung des Waffen- und Handelsembargos gegen Restjugoslawien in der Adria sowie der Überwachung und Durchsetzung des Flugverbotes über Bosnien-Herzogowina durch den NATO-AWACS-Verband brachte Klärung der verfassungsrechtlichen Grundlagen.

661. Die rechtliche Zulässigkeit dieser neuen Einsätze deutscher Streitkräfte im internationalen Rahmen nach Zustimmung des Bundestages bereitete den Weg für künftige Einsätze dieser Art.

6.7.2 UNOSOM II

662. Vom 28. August 1993 bis 23. März 1994 waren im Rahmen UNOSOM II neben Kräften von Luftwaffe und Marine nacheinander mehrere deutsche Heereskontingente mit einer Stärke von jeweils etwa 1.700 Soldaten in Belet Uen in Somalia eingesetzt. Auftrag dieser Heereskontingente war die logistische Unterstützung anderer VN-Truppen.

6.7.3 IFOR/SFOR

663. Mit Beschuss der Bundesregierung vom 28. November 1995 und der Zustimmung durch den deutschen Bundestag am 6. Dezember 1995 wurde dem erklärten Bedarf und den Forderungen der NATO nach einem deutschen Beitrag zur Friedenstruppe IFOR (Implementation Forces) entsprochen. An der Absicherung des Friedensvertrages von Dayton war die Bundeswehr vom 20. Dezember 1995 bis 19. Dezember 1996 mit knapp 4.000 Soldaten beteiligt. Auftrag des in Kroatien eingesetzten Heereskontingentes war im Wesentlichen die Versorgung der IFOR-Truppen.

664. Seit 20. Dezember 1996 sichert die Bundeswehr als Teil der Truppen der Folgeoperation SFOR (Stabilisation Forces) den Entwicklungsprozess hin zu einem friedvollen Miteinander der Menschen in Bosnien-Herzogowina. Dabei ist das deutsche Kontningent in der Mitte der Multinationalen Division Süd-Ost (MND SE) eingesetzt. Im Gegensatz zu IFOR unterscheidet sich der Auftrag des deutschen Kontingentes nicht mehr von dem der Truppen anderer Nationen.

665. Ziele internationaler Missionen zur Friedenswahrung oder Friedenswiederherstellung sind der **Schutz von Menschenleben, Recht** und **Freiheit** sowie das **Etablieren demokratischer Strukturen**. Der Einsatz deutscher Soldaten im Rahmen dieser Einsätze stellt somit das aktive Eintreten für die **Grundpfeiler unserer Werteordnung** dar. Dies begründet die **Traditionswürdigkeit der Einsätze zur Friedenswahrung und Friedenswiederherstellung**.

666. Das Selbstverständnis des Soldaten in der Durchführung dieser Friedensmissionen beruht auf den aus dem Soldatengesetz abgeleiteten Tugenden, wie die Bereitschaft zum treuen Dienen, Gehorsam, Tapferkeit, Kameradschaft und zum Einsatz von Leib und Leben.

Merke:

- Einsätze der Bundeswehr zur Friedenswahrung und Friedenswiederherstellung können Tradition begründen.
- Die Traditionswürdigkeit solcher Einsätze ist unabhängig vom Alter ihrer Geschichte.

6.8 Tradition des Helfens



Hilfseinsatz im Oderbruch 1997

Wo, wie du seit wann hilft die Bundeswehr? Wie groß ist das Spektrum der Hilfeleistungen? Wie sind Hilfeleistungen geregelt? Ist Helfen, etwas, was in die Tradition des eigenen Truppenteils oder der eigenen Dienststelle mitbegründen kann?

6.8.1 Hintergrund

667. Neben ihrem originären Auftrag der Landes- und Bündnisverteidigung sowie der Krisenbewältigung im Rahmen internationaler Organisationen hat die Bundeswehr auch durch mannigfache Hilfeleistungen im Frieden zugunsten ziviler Institutionen ihr Ansehen gefestigt.

668. Zu den Hilfeleistungen zählen die Beteiligung am zivilen Rettungswesen, die Unterstützung sozialer und karitativer Maßnahmen, die Übernahme von Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet, die Amtshilfe sowie die Hilfe bei Naturkatastrophen, besonders schwere Unglücksfällen und im Rahmen der dringenden Nothilfe sowie die humanitäre Hilfe im Ausland. Sämtliche Formen der Hilfe werden in Ergänzung zu zivilen Einrichtungen auf Anforderung erbracht. Insbesondere bei Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet darf keine Konkurrenz zur gewerblichen Wirtschaft entstehen.

669. Weitere Einzelheiten zu Verfahren und Voraussetzungen regeln die Einzelerlasse über Hilfeleistungen der Bundeswehr im Frieden (VMBl 1988, S. 269).

670. Beachtung in der Bevölkerung fand und findet die Bundeswehr insbesondere im Rahmen von Einsätzen bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen. Gerade hier erlebte man die Soldaten als Helfer, bereit, ohne Rücksicht auf die eigene Person zu retten.

- Die großen Einsätze als Helfer anlässlich der Sturmflutkatastrophe in Hamburg 1962, der Waldbrandkatastrophe in Niedersachsen 1975, die Schneekatastrophe 1979 in Niedersachsen und Schleswig-Holstein oder des Jahrhundertunwetters in Niederbayern 1991 erfuhren große Beachtung und Anerkennung bei unserer Bevölkerung.
- Im bislang größten Katastropheneinsatz während der Jahrhundertflut an der Oder 1997 gelang es 24.000 Soldaten aus mehr als 75 Verbänden aus allen Regionen Deutschlands, im Zusammenwirken mit zivilen Hilfskräften abzuwenden.

671. Gemäß einer zwischen BMV (Bundesministerium für Verkehr) und BMVg getroffenen Verwaltungsvereinbarung ist die Bundeswehr für die Durchführung des nationalen SAR-Dienstes verantwortlich. Ursprünglich war dabei nur die Hilfe in Not befindliche Luftfahrzeuge vorgesehen, mittlerweile wurde der SAR-Dienst durch ministerielle Weisung als dringende Nothilfe zunehmend in den zivilen Rettungsdienst integriert. 90% der Einsätze haben zivilen, nur 7% rein militärischen Charakter. Seit der Aufnahme des Einsatzbereiches 1959 wurden bisher über 200.000 Einsätze geflogen.

- Weitere Beispiele aus der Amtshilfeverpflichtung sind die Verflechtungen zwischen den Sanitätsdiensten der Streitkräfte und dem zivilen Gesundheitswesen. Die Sanitätsdienste leisten Erstversorgung bei Bedarf jederzeit auch für Zivilisten und überstellen den Verletzten dann zur weiteren Behandlung an einen zivilen Arzt.
- Im Bettenplan der Länder werden die Bundeswehrkrankenhäuser berücksichtigt. So sind z.B. im Bundeswehrkrankenhaus Hamburg bis zu 15% der Betten für die Belegung mit Zivilpersonen vorgesehen. Jedermann kann, nach Einweisung durch seinen Arzt, in einem Bundeswehrkrankenhaus behandelt werden.

672. Soldaten der Bundeswehr helfen ganz unspektakulär in vielen Bereichen; oftmals geht dabei die Hilfe auf die Initiative Einzelner zurück.

- Seit Gründung der Bundeswehr sammeln Soldaten im freiwilligen Einsatz Spenden für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge und unterstützen, für die Dauer durch den Dienstherrn freigestellt, durch Arbeitseinsätze auch im Ausland.
- „Bundeswehr hilft Kindern in der Dritten Welt e.V." fördert seit 1985 Projekte der Kinderhilfe und -fürsorge.
- Zahlreiche Truppenteile oder Dienststellen unterhalten enge Beziehungen zu gemeinnützigen und karitativen Einrichtungen und unterstützen durch Geld- und Sachspenden.
- Das „Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V." hilft Soldaten und deren Angehörigen oder Hinterbliebenen in unverschuldeten Notfällen, wenn die gesetzlichen Beihilfen und Unterstützungsleistungen nicht mehr ausreichen (Stichwort 6.9).

- Das „Bundeswehr-Sozialwerk e.V.“ organisiert Maßnahmen der sozialen und kulturellen Betreuung zusätzlich zu den Leistungen des Dienstherrn (Stichwort 6.9).

6.8.2 Humanitäre Hilfe im Ausland

673. Humanitäre Hilfe kann im Zusammenhang mit einer internationalen Friedensmission, nach einer Katastrophe oder einer Notlage erfolgen. Die Gesamtversorgung bei humanitären Hilfsmaßnahmen im Ausland liegt grundsätzlich beim Auswärtigen Amt, dessen Amtshilfeersuchen oder ein Beschluss der Bundesregierung Voraussetzung für den humanitären Einsatz deutscher Streitkräfte im Ausland sind. Bis 1990 dienten Auslandseinsätze der Bundeswehr ausschließlich der humanitären Hilfeleistung. Soldaten halfen und retteten z.B. nach Erdbeben in Marokko 1960, Italien 1976 und 1980/81 und in der Türkei 1977.

674. 1992/93 leisteten 140 Sanitätssoldaten während eines Einsatzes von 18 Monaten Dauer als Teil einer 20.000 Mann starken „Blauhelm-Mission“ humanitäre Hilfe in Kambodscha (UNTAC). Das zur Versorgung der VN-Soldaten in Phnom-Penh errichtete Hospital ließ im Rahmen freier Kapazitäten auch die Versorgung der Zivilbevölkerung zu; sie nannte unsere Soldaten „Engel von Phnom Penh“.

675. 1992 wurden den GUS-Staaten rund 10.000 fahrbereit gemachte Fahrzeuge aus NVA-Beständen und mehrere hundert Tonnen Sanitätsmaterial mit dem Ziel zur Verfügung gestellt, die allgemeine wirtschaftliche Situation zu verbessern und humanitäre Hilfe zu leisten.

676. 1999 wurde in Verbindung mit Einsätzen der Bundeswehr vertriebenen Kosovo-Albanern humanitäre Hilfe zu teil.

677. Seit dem ersten humanitären Einsatz im Ausland 1960 hat die Bundeswehr bewiesen, dass sie als „Helfer in Not“ bereitsteht. Dies ist weltweit nicht nur an den Orten bekannt, an denen Soldaten der deutschen Streitkräfte, oft ohne Rücksicht auf ihre eigene Person, humanitäre Hilfe geleistet und damit leben gerettet, lebensnotwendige Bedingungen erhalten oder geschaffen und an der Gestaltung friedlicher und menschenwürdiger Zustände mitgewirkt haben.

6.8.3 Zusammenfassung

678. Die Bandbreite der Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten ist groß, der teilstreitkraft-übergreifende Hilfseinsatz die Regel. Mehr als 100 Einsätze weltweit verdeutlichen dies und sind Zeugnis dafür, dass die Bundeswehr über eine lange Geschichte des Helfens verfügt.

679. Durch das Bekennen zur Grundpflicht in Eid oder Gelöbnis ist der Soldat zur Verteidigung unserer Werteordnung und damit grundsätzlich zur Hilfeleistung verpflichtet. Helfen ist eine der Säulen unserer abendländischen Kultur. Helfen verlangt von den Soldaten häufig Mut und Tapferkeit, Opferbereitschaft und Bereitschaft zum Handeln ohne Rücksicht auf die eigene Person. Dieses begründet die Tradition des Helfens.

680. Symbol dieser Tradition ist das Eiserne Kreuz, das nicht nur als nationales Erkennungszeichen verwendet wird, sondern vor allem Sinnbild für Ritterlichkeit und Hilfsbereitschaft ist.

Der Traditionserlass sagt in Nr. 20:

„Die Bundeswehr pflegt eigene Traditionen […]. Dazu gehören vor allem (auch)[…] die Hilfeleistungen für die Zivilbevölkerung bei Notlagen und Katastrophen im In- und Ausland. Das sind unverwechselbare Merkmale der Bundeswehr.“

Merke:

- Das hohe Ansehen, welches die Bundeswehr heute genießt, beruht zu einem großen Teil auf den Leistungen der Soldaten als Helfer in Katastrophensituationen und bei Notlagen.

6.9 Tradition der Fürsorge



Sanitätsdienstliche Hilfe beim Einsatz SFOR, Bosnien

Wie ist Fürsorge entstanden? Gibt es einen Rechtsanspruch auf Fürsorge? Wo liegen die Grenzen zwischen der Sorge für Untergebene, der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und der Betreuung?

6.9.1 Fürsorge – ein Rückblick

681. In den Söldnerheeren des 15. und 16. Jahrhunderts beschränkte sich die Fürsorge weitestgehend auf die pünktliche Bezahlung des Soldes. Erst mit dem Entstehen der ersten stehenden Heere wurde ein grundsätzlich weitergehender Bedarf der Fürsorge erkennbar.

682. Im 18. Jahrhundert war die soziale Wirklichkeit des Soldaten und seiner Familie wegen der geringen Löhnung von der Sorge vor Verelendung und Nöten geprägt. Obwohl in Ansätzen versucht wurde, diesen Problemen mit fürsorglichen Maßnahmen zu begegnen, blieben diese immer Ausdruck eines Gnadenaktes. In diesem Sinne wurden auch Invalidenhäuser zur Versorgung eines Teils der dienstunfähigen Soldaten geschaffen.

683. Mit den preußischen Militärreformen wurde deutlich, dass die Behandlung der Soldaten menschlicher werden musste. Der Soldat war nicht mehr nur bloßer Untertan. So schaffte Scharnhorst beispielsweise die Prügelstrafe ab und ersetzte sie durch Arrest. Zudem wurde die Löhnung auf ein im Verhältnis zum zivilen Bereich vernünftiges Maß gebracht.

684. Einen wesentlichen Fortschritt in der Sorge für den Soldaten bildete erst die Sozialversicherungsgesetzgebung in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts. Das

Mannschaftsversorgungsgesetz von 1906 garantierte den Mannschaften im Falle der Dienstbeschädigung eine Versorgung ohne Wartezeit. Die für Unteroffiziere und Mannschaften bis dato schon üblichen Eingliederungshilfen in den öffentlichen Dienst wurden weiter gefasst; eine Versorgung bei Minderung der Erwerbsfähigkeit wurde nach zwölf, eine jährliche Rente nach achtzehn Dienstjahren gewährt.

685. 1920 folgte die erste Regelung zur Kriegsopferversorgung, 1921 schließlich die Regelung der Versorgung der Soldaten der Reichswehr, wobei die Versorge der Offiziere dem Reichsbeamtenrecht angeglichen wurde. Für Unteroffiziere und Mannschaften griff im Falle einer Dienstbeschädigung das Reichsversorgungsgesetz.

686. Mit Aufstellung der Bundeswehr wurde durch das Soldatengesetz vom 19.03.1956 und das Wehrpflichtgesetz der dienstrechtliche Rahmen geschaffen, der durch das Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihre Hinterbliebenen (Soldatenversorgungsgesetz) vom 29.07.1957 ergänzt wurde.

687. Die soziale Wirklichkeit des Soldaten der Bundeswehr orientiert sich an den Errungenschaften des Rechts- und Wohlfahrtsstaates. Seine Pflichten und Rechte sind gesetzlich genau geregelt, er hat Verelendung nicht zu fürchten und ist von der Sorge um sein eigenes und das Wohl seiner Familie weitgehend befreit worden, so dass er der Pflicht zum treuen Dienen nachkommen kann. Er ist **Staatsbürger in Uniform**, nicht Untertan. Seine Versorgung richtet sich nach der des Berufsbeamtentums.

6.9.2 Fürsorge in der Bundeswehr

688. Der Begriff der Fürsorge beschreibt daher heute einerseits das Anrecht des Soldaten auf **Fürsorge durch den Bund als Dienstherrn**, andererseits die **Pflicht des Vorgesetzten zu sorgendem Wohlverhalten** gegenüber den ihm unterstellten Soldaten. Beide sind zu unterscheiden.

689. Das Anrecht auf **Fürsorge als Pflicht des Dienstherrn (§31 SG)** ergibt sich aus dem gegenseitigen Treueverhältnis zwischen Soldat und Dienstherr. Er umfasst die Sorge für das Wohl des Soldaten, unabhängig von der Art des Wehrdienstverhältnisses.

690. **Betreuung** ist ein wichtiger Bestandteil der Sorgepflicht des Vorgesetzten. Dabei geht es um sonnvolle Freizeitgestaltung, bei der Betreuungsmaßnahmen ein Angebot an den Soldaten sind. Der Soldat kann dieses Angebot annehmen oder darauf verzichten, er kann es jedoch nicht einklagen.

691. Im Sprachgebrauch des Soldaten wird Betreuung abweichend verwendet. Häufig wird der Begriff „Betreuung“ an Stelle von Fürsorge gebraucht.

692. Der **Katalog der Fürsorgemaßnahmen** des Dienstherrn ist umfangreich, es reicht beispielsweise von der Wohnungsfürsorge über Umzugskostenvergütung und Familienbetreuung bis hin zu Maßnahmen der Familien-, Mütter- und Kindererholung durch das „Bundeswehr-Sozialwerk“.

Selbsthilfeeinrichtungen wie das „Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V.“ helfen Soldaten und deren Angehörigen oder Hinterbliebenen bei unverschuldeten Notfällen, wenn die gesetzlichen Beihilfen und Unterstützungsleistungen nicht mehr ausreichen.

693. Die Evangelische und die Katholische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung (EAS und KAS) bieten im Auftrag der Kirche und des Bundes über ihre Soldatenheime und die „Offene Betreuung“ attraktive Möglichkeiten sinnvoller Freizeitgestaltung an.

694. Grundsätzlich besteht neben der Pflicht des Dienstherrn die **Fürsorge als Pflicht des Vorgesetzten (§ 10 Abs. 3 SG)**. Sie sind voneinander abzugrenzen: Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn bezieht sich generell auf die Sicherstellung des Soldaten und seiner Familie in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht, während die Fürsorgepflicht des Vorgesetzten mehr das persönlich individuelle Wohl des Soldaten betrifft. Beide Pflichten können naturgemäß überschneiden. Letztere Pflicht endet dabei weder mit dem Dienst noch an den Toren dienstlicher Unterkünfte und Anlagen. Sie ist Teil des Fürsorgeauftrages und ist Bestandteil der Inneren Führung. Sie erstreckt sich auf alle Lebensbereiche und ist im besonderen Verhältnis der militärischen Über- und Unterordnung begründet. Ziel der Fürsorgepflicht des Vorgesetzten ist auch die Erziehung der Untergebenen zum sorgenden Miteinander.

695. Die Fürsorgeverpflichtung des Vorgesetzten findet ihre Fortsetzung aber auch im Einsatz. Grundlage ist dabei die Erkenntnis, dass trotz hochentwickelter technischer Mittel der **Mensch im Einsatz** entscheidend ist.

696. Fürsorge hat zum Ziel, Vertrauen aufzubauen und dem Soldaten die Vorbereitung auf den Einsatz und die Auftragserfüllung im Einsatz zu erleichtern. Ihre Grundlage ergibt sich aus der Fürsorgeverpflichtung des Staates, der für die rechtliche, soziale und finanzielle Absicherung des Soldaten und seiner Familie Sorge trägt.

697. „Militärische Führer sind darüber hinaus verantwortlich für…

- einen zuverlässigen und leistungsfähigen Sanitätsdienst,…
- die Erhaltung der Einsatzbereitschaft und der Moral des Soldaten durch regelmäßige Auffrischung seiner Kräfte und durch **Betreuungsmaßnahmen**,…

Fürsorge schließt die **Vorbereitung auf den Einsatz** durch Ausbildung und Ausrüstung mit Waffen und Material ein, das den Einsatzforderungen gerecht wird. …“[23]

698. Staatsbürger in Uniform zu sein, beschreibt auch die Forderung an den Soldaten, sich für den Auftrag einsatzbereit zu halten. Fürsorge ist die Voraussetzung dafür, dies weitgehend sorgenfrei tun zu können. Eine zuverlässige und leistungsfähige Sanitätstruppe ist dabei eine wichtige Grundlage für das Kämpfenwollen. Dies wird insbesondere im Zusammenhang mit dem erweiterten Aufgabenspektrum der Bundeswehr deutlich.

[23] Zitiert nach HDv 100/100, (Oktober 1998) Nr. 312

699. Damit ist die Tradition der Fürsorge auch **eine der Traditionen der Sanitätstruppe und des Truppensanitätsdienstes**. Für sie finden sich besonders viele Ansätze zur Pflege dieser Tradition, weil die sanitätsdienstliche Versorgung von Soldaten und Zivilpersonen durch die Bundeswehr eine lange Geschichte (Stichwort 6.8) hat.

6.9.3 Pflege der Tradition der Fürsorge

700. In der Tradition der Fürsorge geht es im Wesentlichen darum, aufzuzeigen, dass und wie Fürsorge stattfindet. Beispiele für die Traditionspflege sind die Darstellung

- die geleistete Fürsorge in der Geschichte der Truppenteile und Dienststellen, deren Auftrag Fürsorge umfasst,
- Konkreter Beispiele geleisteter Fürsorge in den eigenen Truppenteilen oder Dienststellen,
- von Fürsorgeaspekten, die in Übung und Ausbildung zum Ausdruck kommen (dazu eignen sich zum Beispiel Unterlagen früherer Übungen wie WINTEX oder CIMEX, Org-Befehle oder GDP-Unterlagen),
- von Fürsorgemaßnahmen, die im Rahmen von Auslandseinsätzen greifen, wie z.B. Familienbetreuungszentren,
- der Fürsorgemaßnahmen, die Soldaten im Auslandseinsatz oder Wachdienst an Weihnachten oder Silvester zuteil werden.

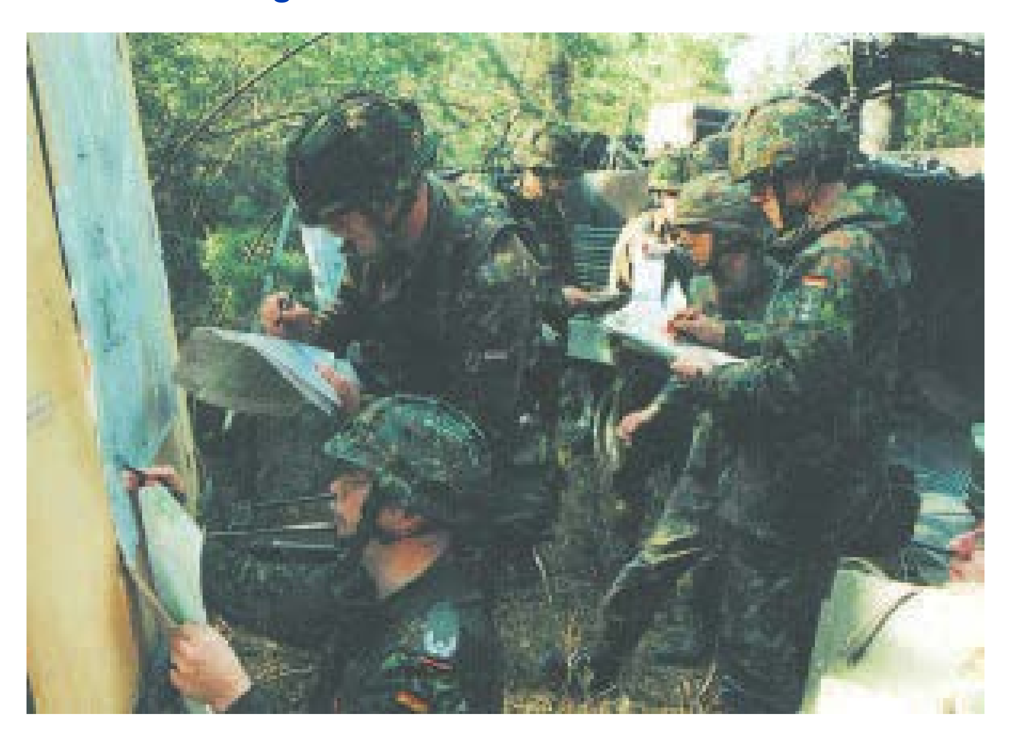
Der Traditionserlass sagt in Nr. 7:

„Alles militärische Tun muss sich an den Normen des Rechtsstaats und des Völkerrechts orientieren. Die Pflichten des Soldaten … (und damit auch) fürsorgliches Verhalten der Vorgesetzten … erlangen in unserer Zeit sittlichen Rang durch die Bindung an das Grundgesetz.“

Merke:

- Betreuung und Fürsorge sowie die sanitätsdienstliche Versorgung sind wesentliche Anwendungsbereiche der Inneren Führung.
- Die Verpflichtung des Vorgesetzten zur Sorge um den anvertrauten Menschen im Frieden und im Krieg ist Ausdruck des Leitbildes des **Staatsbürgers in Uniform** und damit auch eine Tradition, die gepflegt und weiterentwickelt werden muss.

6.10 Führen mit Auftrag



Befehlsausgabe auf einem Gefechtssand

Kann ein Führungsprinzip Tradition sein?

6.10.1 Entstehung des Führens mit Auftrag

701. Unter Führen mit Auftrag versteht der Soldat des deutschen Heeres ein „Führungsprinzip…, das dem nachgeordneten Führer unter Zielvorgabe und Bereitstellung der für die Erfüllung des Auftrags erforderlichen Kräfte und Mittel Handlungsfreiheit bei der Ausführung seines Auftrages gewährt.“[24] Dabei war die Auftragstaktik von Beginn an mehr als nur eine Anordnungstechnik; sie umfasste solche Aspekte wie Aufgeben der Treffengliederung, Vorschriftengestaltung, Initiative, Befehlsgebung, Führerausbildung, Menschenführung.

702. Die Entstehungsgeschichte der Auftragstaktik als Führungskonzeption fällt in die Zeit nach den deutschen Einigungskriegen, in den neue Waffen (Hinterladergewehre mit deutlich höherer Schussfolge) eine „Umwälzung der Infanterietaktik“ bewirkt haben. Wurden vordem noch Verbände in Bataillonsstärke durch Kommandos geführt, so half nunmehr auch eine „Löwenstimme nicht mehr über den Berg“, wie es ein zeitgenössischer Autor zum Ausdruck brachte. Die notwendige Auflockerung im Gefecht führte zu einer neuen Art der Führung, die vor Eintritt in das Gefecht klare Aufträge erteilte und die Ausführung der Initiative der Unterführer anheim stellte. Erstmalig festgeschrieben wurde die Auftragstaktik schließlich im Exerzier-Regiment für die Infanterie von 1888. Ohne eine neue Befehlsform schaffen zu wollen, nutzte der Autor dieser Vorschrift häufig den Begriff Auftrag im Sinne von Aufgabe. Diese Begriffswahl war es, die die Gegner dieser neuen

[24] HDv 100/900 VS-NfD „Führungsbegriffe (TF/B)“

Führungskonzeption – in den neunziger Jahren des 19. Jahrhunderts tobte ein heftiger literarischer Streit um sie – dazu veranlasste, sie als Auftragstaktik oder Auftragsverfahren zu bezeichnen. Nichtsdestoweniger blieb dieser nunmehr positive Begriff erhalten: Die Auftragstaktik setzte sich in der literarischen Auseinandersetzung, vor allem aber im Krieg durch und wurde zu einem Markenzeichen deutscher Armeen des 20. Jahrhunderts.

703. Der literarische Streit um die Auftragstaktik deutet an, dass es auch andere Antworten auf die neuen Entwicklungen gegeben hat. Ein Blick über die Grenzen zeigt, dass andere europäische Armeen andere Wege gegangen sind. In Deutschland, besser in Preußen, hatte sich der gewählte Weg lange angebahnt. Beispiele für selbstständiges Handeln militärischer Führer lassen sich bereits im 17. Jahrhundert finden. Im 19. Jahrhundert waren es dann vor allem Scharnhorst und Moltke, die durch das Führen mit Direktiven in Theorie und Praxis die Entstehung und Durchsetzung der Auftragstaktik vorbereiteten.

6.10.2 Was ist traditionswürdig am Führen mit Auftrag?

704. Führen mit Auftrag verlangt vom Vorgesetzten, dass er sein Ziel in für den Untergebenen verständlicher Form vorgibt. Er hat die Mittel zum Erreichen dieses Ziels bereitzustellen. Den Weg, den der Untergebene zum Erreichen des Ziels wählt, muss der Vorgesetzte diesem überlassen. Die Einflussnahme auf diesen Weg durch Auflagen muss auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleiben. Führen mit Auftrag verlangt somit vom Vorgesetzten neben fachlichem Können in erster Linie Vertrauen in den Untergebenen.

705. Der Untergebene muss wissen, dass der Auftrag ein Befehl ist. Das Erreichen des Zieles ist damit eine bindende Vorgabe, von der der Untergebene nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen abweichen darf oder muss. Andererseits verlangt Führen mit Auftrag vom Untergebenen Verantwortungsbewusstsein, Eigeninitiative, Kreativität und Urteilsvermögen einzubringen.

706. Damit verlangt Führen mit Auftrag sowohl vom Vorgesetzten als auch vom Untergebenen Eigenschaften, die sich im Leitbild vom Staatsbürger in Uniform wiederfinden. Das Leitbild bietet die idealen Voraussetzungen für die Anwendung des Führungsprinzips Führen mit Auftrag. Führen mit Auftrag wiederum festigt das Leitbild vom Staatsbürger in Uniform. Hierin ist die Traditionswürdigkeit dieses Führungsprinzips begründet.

6.10.3 Wie kann die Tradition des Führens mit Auftrag gepflegt werden?

707. Die Ausbildung und Erziehung des Soldaten zur Anwendung des Führungsprinzips Führen mit Auftrag und das Erleben der Anwendung des Prinzips im militärischen Alltag stellen die Bedeutung der Kernelemente des Staatsbürgers in Uniform heraus und pflegen somit die Tradition des Führens mit Auftrag.

708. Darüber hinaus kann die Tradition des Führens mit Auftrag gepflegt werden durch

- die Unterrichtung über das Soldatengesetz, das Vorgesetzten wie Untergebenen Pflichten auferlegt, die ohne Führen mit Auftrag nur bedingt erfüllbar wären,
- die Darstellung von Beispielen aus Übungen, an denen der Truppenteil oder die Dienststelle teilgenommen haben,
- die Ausbildung des Führernachwuchses an militärgeschichtlichen Beispielen, in denen Führen mit Auftrag zur Anwendung kam,
- die Erinnerung an Soldaten, die das Prinzip des Führens mit Auftrag erfolgreich angewendet haben,
- die Darstellung von Ereignissen, in denen durch Führen mit Auftrag besonders deutlich die Fähigkeiten der Untergebenen zur Geltung kommen,
- die Aufarbeitung von Szenarien, in denen deutlich wird, dass ohne das Gewähren von Spielräumen der Misserfolg unvermeidbar ist.

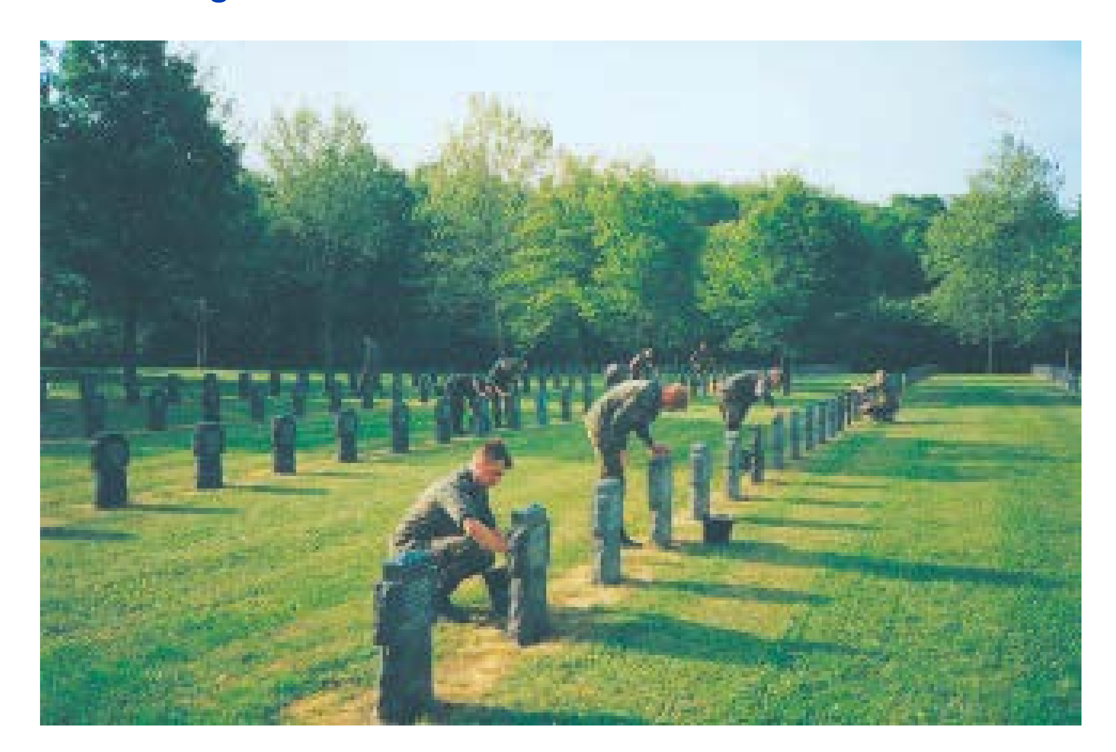
Merke:

- Führen mit Auftrag ist das dem Staatsbürger in Uniform angemessene Führungsprinzip.
- Die Pflege der Tradition des Führens mit Auftrag ist die Ausbildung und Erziehung zu diesem Führungsprinzip und dessen Erleben im täglichen Dienst.

6.10.4 Ausgewählte Literatur

- Oetting, Dirk W.: *Auftragstaktik*, Geschichte und Gegenwart einer Führungskonzeption, Frankfurt am Main/ Bonn, 1993

6.11 Versöhnung über den Gräbern



Soldatenfriedhof in Andilly/Frankreich 1998

Warum werden die Gräber von Soldaten der Weltkriege erhalten und gepflegt, während andere Gräber nach bestimmten Fristen eingeebnet werden? Und warum werden eigentlich nur die Gräber aus den beiden Weltkriegen erhalten?
Warum beteiligen wir Soldaten uns in besonderem Maße an dieser Grabpflege?
Hat die Pflege von Gräbern etwas mit Tradition zu tun?

6.11.1 Hintergrund

709. Das **ehrende Andenken an Gefallene** ist nichts Neues. Bereits aus dem antiken Griechenland kenn wir auf Schlachtfeldern errichtete Grabhügel oder Denkmale.

710. Die ehemaligen Kriegsgegner haben sich nach dem Ende des deutsch-französischen Krieges 1870/71 dazu verpflichtet, die auf dem Gebiet liegenden Soldatengräber zu erhalten. Ausführliche Regelungen sind nach dem Ersten Weltkrieg in den Versailler Vertrag und nach dem Zweiten Weltkrieg in bilaterale Abkommen aufgenommen worden.

711. Die Pflege der deutschen Soldatengräber im In- und Ausland nimmt nicht der Staat, sondern seit 1919 eine freiwillige Gemeinschaft, der **Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.** wahr.

712. Seiner Arbeit ist es zu verdanken, dass viele Gefallene und Opfer beider Weltkriege eine würdige Ruhestätte gefunden haben. Er nimmt sich, wenn notwendig, auch der Ruhestätte anderer Kriegstoter an.

713. Fast endlose Reihen gleichartiger Grabsteine – Ausdruck eines millionenfachen Opfers – mahnen heute zur Verständigung zwischen den Menschen: Kriegsgräberstätten und Gedenkstätten für die Toten der Gewaltherrschaft fordern **Toleranz und Versöhnung**. Sie rufen zum Frieden zwischen den Völkern auf und schlagen Brücken. Dies hebt Kriegsgräberstätten gegenüber anderen Friedhöfen heraus.

6.11.2 Hinweise

714. Die Bundeswehr unterstützt die Arbeit des Volksbundes.

715. Die Erhaltung des **mahnenden Erbes** der letzten beiden weltumspannenden und in ihrer Vernichtungskraft alle bisherigen Dimensionen sprengenden Kriege ist eine zukunftsgerichtete, der **Friedenssicherung verpflichtete Aufgabe**. Diese Aufgabe verdient unsere Unterstützung, weil auch wir der Friedenssicherung verpflichtet sind.

716. Die Unterstützung der Arbeit des Volksbundes, vor allem durch Beteiligung bei Sammlungen und Arbeitseinsätzen, ist im **VMBl 1994, S. 118** erschöpfend und verständlich dargestellt. Die dabei durch Soldaten geleistete Hilfe ist nicht nur ein Beitrag zum sinnvollen Gedenken. Die Arbeit an den Gräbern gibt jungen Menschen eine Möglichkeit, dem historischen Erbe zu begegnen und damit den Weg zu unseren europäischen Nachbarn zu ebnen.

717. Die Gewissheit, dass sich jemand um die Gräber kümmert, ist darüber hinaus Trost für Angehörige, die sich nicht selbst um die letzte Ruhe des Gefallenen kümmern können.

718. Der gelegentliche Vorwurf, die Pflege der Kriegsgräber und Gedenkstätten durch Soldaten sei Heldenverehrung im Rahmen falscher Traditionspflege, geht fehl. Wir Soldaten setzen um, was der Dichter Günter Eich so ausdrückt:

„Wir wollen,

daß nicht um Helden,

sondern um Söhne getrauert wird,

daß nicht tönende Vokabeln

aufbewahrt werden für den nächsten Gebrauch,

daß nicht das Vergessen eingesetzt wird

in eine neue Rechnung des Grauens“.[25]

[25] Eich, Günter: *Versuch eines Requiems,* in: Gesammelte Werke, Bd. I: Die Gedichte, Die Maulwürfe, Frankfurt/M., 1974, S.258

719. Aus dem gleichen Grund kümmern wir uns um **Grabstätten**, die in **militärischen Liegenschaften** bestehen und in denen deutsche Soldaten, Kriegsgefangene und andere Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft beigesetzt wurden (Stichwort 6.21).

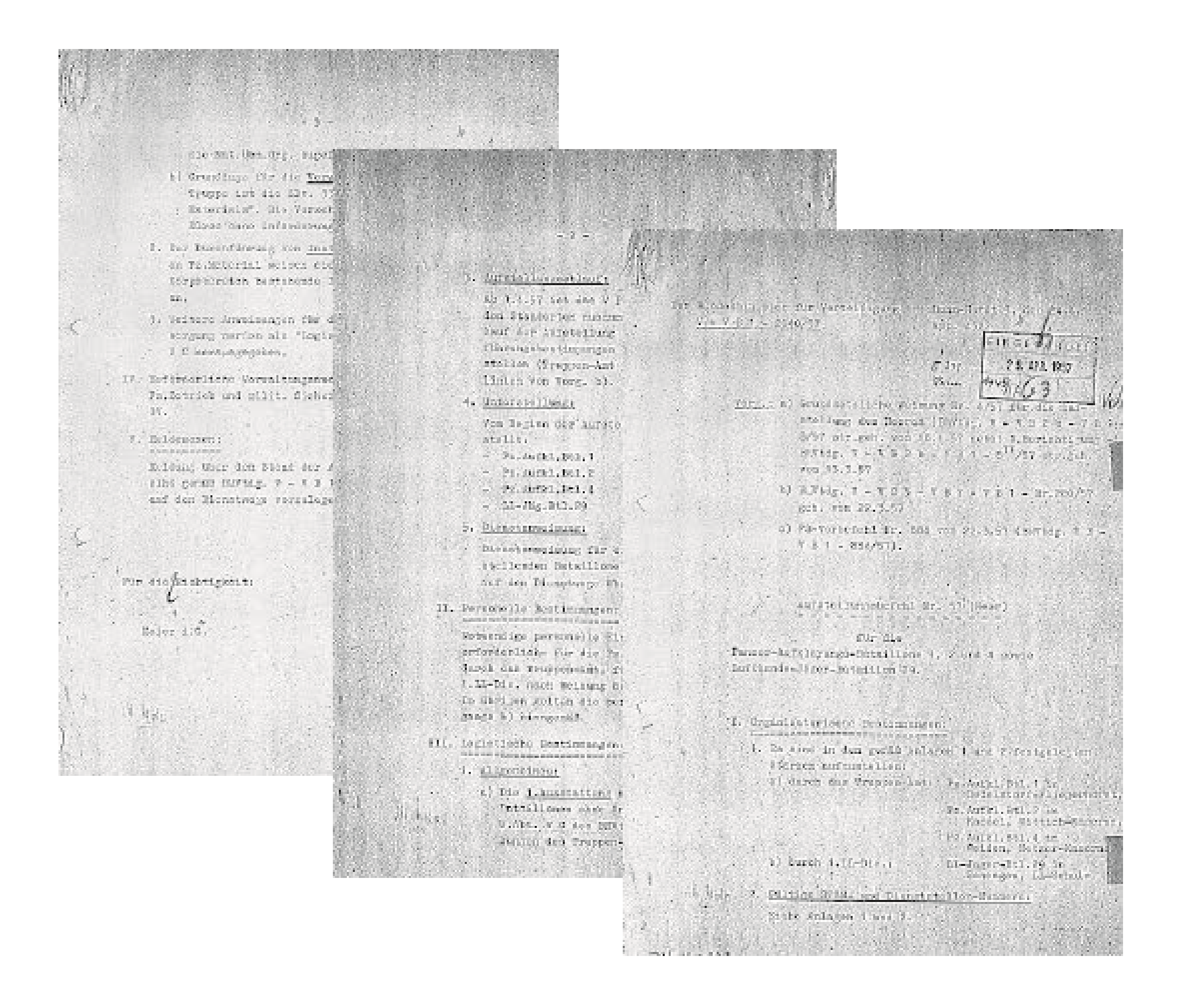
720. Wir nehmen Abstand von einer Unterstützung, wenn mit Grabstätten und insbesondere mit Gedenkstätten eine politische Botschaft verkündet werden soll.

Der Traditionserlass geht nicht ausdrücklich auf die Pflege von Kriegsgräbern ein, verweist aber in Nr. 24 auf die Pflege von Gedenkstätten, zu denen letztendlich auch Kriegsgräber zu zählen sind.

Merke:

- Die Pflege von Kriegsgräbern ist ein Akt von Humanität.
- Die Bundeswehr ist die erste deutsche Armee, die die Kriegsgräberpflege mit Nachdruck unterstützt. Sie hat damit etwas eingeleitet, was Tradition geworden ist.

6.12 Chroniken



Aufstellungsbefehl

Brauchen wir wirklich eine Chronik unseres Truppenteils? Wer soll das denn machen? Welche Vorgaben gibt es für die Dokumentation der eigenen Geschichte? Wo und Wie stellt man sie dar? Wie kommt man an die notwendigen Informationen? Welche Stolpersteine sollte man bei der Bearbeitung beachten?

6.12.1 Hintergrund

721. Menschen haben das **Bedürfnis nach Gemeinschaft und Identifikation**. In den Streitkräften steht dafür der Begriff „militärische Heimat“.

722. Diese ideelle Bindung wird Zeit- und Berufssoldaten durch die regelmäßigen Verwendungs- und Standortwechsel erschwert, aber auch Reservisten müssen sich beim Übergang vom aktiven Dienst zur Reserve oft an eine neue militärische Heimat gewöhnen. Dies wird noch verschärft durch die zum Alltag des Heeres gehörenden Umgliederungen.

723. Es sind daher besondere Maßnahmen nötig, um neben dem Stolz auf die eigene **Truppengattung** auch durch das Wissen um die Geschichte des eigenen **Truppenteils oder der eigenen Dienststelle**, deren Besonderheiten und die hier erbrachten Leistungen Gemeinschaftsgefühl wachsen zu lassen. Daraus sollte eine emotionale **Bindung** entstehen, die er erleichtert, auch Phasen besonderer Belastung durchzustehen.

724. Für Kommandobehörden ist verpflichtend festgeschrieben, die eigene Geschichte im **Militärischen Tagebuch** (MTB) zu dokumentieren. Für Schulen gibt es den Befehl des Heeresamtes, entsprechende Ereignisse festzuhalten und zu melden.

725. Alle anderen Truppenteile und Dienststellen des Heeres sollten ihre Geschichte zumindest in der Form einer **Chronik** festhalten und regelmäßig aktualisieren. Hier werden herausragende Ausbildungsvorhaben, besondere Ereignisse wie Prüfungen und Inspizierungen, wichtige Besucher, öffentliche Gelöbnisse, Appelle und Reservistenverabschiedungen, aber auch gesellschaftliche Veranstaltungen mit Öffentlichkeitswirksamkeit sowie alle wichtigen Veränderungen in Stellenbesetzungen und Ausstattung festhalten.

726. Fotografien, wichtige Befehle und Zeitungsausschnitte, ein Gästebuch und ggf. die Statistiken des Stabes in den Führungsgrundgebieten zum Jahresabschluss können sie ergänzen.

727. Alle Truppenteile und Dienststellen haben bei **Einsätzen** ohne Kampf in der Operationszentrale das **Einsatztagebuch** (ETB) und im **Gefecht** das **Kriegstagebuch** (KTB) zu führen.

728. Soweit noch nicht geschehen, sollte jeder Truppenteil und jede Dienststelle einen geeigneten Soldaten verantwortlich damit beauftragen, unter Nutzung

- der geeigneten Akten,
- der an das Bundesarchiv-Militärarchiv (BA-MA) abgegebenen Akten und
- von Kommunalarchiven, Zeitzeugen oder den Archiven lokaler Medien

die Kenntnis über die eigene Geschichte zu dokumentieren und zu vervollständigen.

729. Diese **Chronik** darf nun nicht als Buch verstauben. Ihr Inhalt sollte vielmehr für Ausbildung und Erziehung aufgearbeitet sowie **zielgruppenorientiert** und anlassbezogen

- durch Darstellungen im Unterkunftsbereich,
- in Informationen an die Presse und im Rahmen de Öffentlichkeitsarbeit,
- bei Lagevorträgen,
- bei der Einführung zuversetzter Soldaten und
- bei Begrüßungs- oder Informationsanschreiben (z.B. an Rekruten, Reservisten oder aktives Mob-Ergänzungspersonal)

vermittelt werden.

730. Die Chronik sollte stets die Geschichte des eigenen Truppenteils oder der eigenen Dienststelle in das **Zusammenwirken aller Kräfte** des Heeres und der Bundeswehr einordnen, das militärische Leistungen erst möglich macht. Vor diesem Hintergrund berechtigen Leistungen und Besonderheiten die Truppe zu Stolz. Die Einordnung in das Zusammenwirken aller Soldaten des Heeres beugt aber auch Überheblichkeiten und falsch verstandenem Elitebewusstsein vor.

731. Durch die **Abgabe von Schriftgut** an das Bundeswehr-Militärarchiv wird sichergestellt, dass die Geschichte der gesamten Bundeswehr fortgeschrieben werden kann. Einzelheiten hierzu regelt die am Ende des Stichwortes benannte Zentrale Dienstvorschrift.

Der Traditionserlass verweist in Nr. 24 darauf, dass zur Traditionspflege das
„Erstellen und Fortschreiben einer Chronik […] unter Berücksichtigung regionaler und lokaler Ereignisse […]“ sinnvoll ist.

Merke:

- Die **Geschichte eines Truppenteils** oder einer Dienststelle beginnt mit dem Aufstellungsbefehl für das erst Organisationselement in der Bundeswehr, das den Ursprung für die weitere Entwicklung bildet.
- Im Gegensatz dazu beginnt die Geschichte der **Truppengattung** mit den ersten stehenden Truppenteilen, die vergleichbare Wesensmerkmale aufweisen. Die Geschichte eines **Standortes** beginnt mit dem ersten dort auf Dauer stationierten Truppenteil. Beide können deshalb unter Umständen weiter in die Vergangenheit zurückreichen als die Geschichte des eigenen Truppenteils.
- Kommandobehörden **müssen**, alle anderen Truppenteile und Dienststellen **sollen** ihre Geschichte dokumentieren.
- Zu den *regionalen und lokalen* **Besonderheiten**, die wir fortschreibend dokumentieren sollen, gehören neben der eigenen Geschichte auch
  - die Pflege der Tradition aufgelöster Truppenteile und Dienststellen,
  - die Pflege der Patenschaften zu Städten und Gemeinden und ausländischen Verbänden,
  - die Pflege unserer Beziehungen zu Kameradenkreisen oder Soldatenverbänden.

6.12.2 Behandlung von Schriftgut im Frieden

732. Maßgebliche Vorschriften ist die ZDv 64/3 „Behandlung und Sicherung von Unterlagen der Bundeswehr im Frieden und bei Alarmierung“, September 1992. Dazu auch:

- Abgabe von Schriftgut an das Bundesarchiv-Militärarchiv (BA-MA). VMBl 1978, S. 201
- Abgabe von Schriftgut der Personalvertretungen an das Bundesarchiv-Militärarchiv (BA-MA), VMBl 1985, S. 224
- ZDv 2/30 „Sicherheit in der Bundeswehr“, September 1988, Nr. 1411 (Archivierung von Verschlusssachen)
- Verbleib von Aufbewahrungsfristen der Personalunterlagen und der Bewerbungsunterlagen abgelehnter Bewerber (als Teil der Bestimmung über die Führung der Personalunterlagen der Soldaten), VMBl 1965, S. 63 i.Vbdg.m.S. 156
- ZDv 2/30 „Sicherheit in der Bundeswehr“, September 1988, Nr. 2917 f. (Behandlung von Sicherheitsakten)

6.13 Geschichte und Name meiner Kaserne



Emmerich-Cambrai-Kaserne Hannover, ehemalige Unterkunft der Offizierschule des Heeres[26]

Je älter die Bundeswehr wird, desto größer wird die Wahrscheinlichkeit, dass auch bei Anlagen, die von der Bundeswehr gebaut wurden, die Geschichte der Kaserne weiter in die Vergangenheit zurückreicht als die Geschichte des eigenen Verbandes. Wer war vor uns in den Blöcken? Was haben unsere Vorgänger erlebt und geleistet? Wer oder was steckt hinter dem Namen?

6.13.1 Hintergrund

733. Neben der Einheit ist vor allem die **Kaserne die militärische Heimat der Soldaten**. An sie knüpfen sich bleibende Erinnerungen lange nach Ende der aktiven Dienstzeit.

734. Kasernennamen dienen nicht allein der Unterscheidung und geografischen Orientierung. Sie sollen die Erinnerung an Namensgeber wachhalten, schaffen Bezug zur jeweiligen Region und ihrer Geschichte oder unterstützen die Identifizierung mit der eigenen Truppengattung. Hierdurch können sie mit dazu beitragen, das **Zusammengehörigkeitsgefühl** der Truppe zu stärken und die Verbundenheit zwischen den aktiven und den ehemaligen Soldaten der Bundeswehr zu fördern.

735. Kasernennamen erinnern oft daran, dass wir nicht die Ersten sind, die hier Dienst tun. Dies kann Fragen aufwerfen, deren Beantwortung ein wichtiger Einstieg für die historische Bildung ist. Hierauf muss der Kasernenkommandant/die Kasernenkommandantin die Führer der in der Kaserne untergebrachten Truppenteile und Dienststellen vorbereiten.

[26] Gegenwärtig befindet sich noch eine Lehrgruppe als Außenstelle der OSH Dresden in dieser Kaserne.

736. Kasernennamen werden von der in der Kaserne stationierten Truppe **ausgewählt**, durch den Inspekteur/die Inspekteurin **genehmigt**, mit den kommunalen/regionalen Gremien **abgestimmt** und durch den Bundesminister/die Bundesministerin der Verteidigung **gebilligt**. Alle Einzelheiten für das Antragsverfahren enthalten die G1-Hinweise Grundwerk, auf Seite 2710-2712. Nach den selben Bestimmungen ist auch zu verfahren, wenn sich herausstellt, dass eine Liegenschaft umbenannt werden sollte.

737. Eine **Umbenennung** kommt in Betracht, wenn der Name einer Kaserne den Anspruch auf Sinngebung nicht mehr erfüllt. Zunächst ist wieder das Einvernehmen mit den kommunalen Gremien und Behörden herzustellen. Ist die Kaserne bisher nach einer Person der Geschichte benannt, sind – soweit bekannt – die nächsten Angehörigen oder Nachkommen des bisherigen Namensgebers zu informieren. Das Antrags- und Genehmigungsverfahren entspricht dann den oben genannten Regelungen.

738. Mit Beendigung der Nutzung einer Kaserne als militärische Liegenschaft erlischt der Kasernenname. Die kommunalen Gremien und Behörden sind durch den Kasernenkommandanten/die Kasernenkommandantin schriftlich über den Fortfall zu unterrichten. Ist die Kaserne nach einer Persönlichkeit benannt sind – soweit bekannt – die nächsten Angehörigen oder Nachkommen des bisherigen Namensgebers zu informieren. Das Meldeverfahren nach Vollzug ist im G1-Hinweis, Grundwerk, Kapitel 2 beschrieben.

739. Um Geschichte und Namen der Kaserne für historische Bildung nutzbar zu machen, sind sorgfältige Vorarbeiten erforderlich. Diese sollten in einer ständigen aktualisierten **Dokumentation** den Unterrichtenden, aber auch allen anderen zur Verfügung stehen, die jederzeit auskunftsfähig sein müssen. Sie sollten folgende Fragen beantworten können:

- Wann, warum und von wem ist der **Kasernenbau** veranlasst worden? (Bauzeit, Auftraggeber, Einweihung, Baukosten, architektonisches Vorbild, alte Lage- bzw. Baupläne)
- Wer ist der **Namensgeber** dieser Kaserne?
- Was wissen wir über ihn? Wie kam es zu der Namensgebung? Sind die antragsbegründenden Unterlagen und das Genehmigungsschreiben noch vorhanden? Gibt es Kontakte zur Familie eines Namensgebers? Gibt es Kontakte zu Repräsentanten der Region, nach der eine Kaserne benannt ist?
- Haben im Laufe der Zeit **Umbenennungen** der Kaserne stattgefunden?
- Welche Gründe hat es für diese Umbenennung gegeben?
- Welche Truppenteile sind in dieser Kaserne **früher stationiert** gewesen?
- Wann und auf Grund welcher Maßnahme sind die Truppenteile verlegt, umgegliedert oder aufgelöst worden? Wer ist hier aus in den Krieg gezogen? Wer ist hierher aus dem Krieg zurückgekommen?

- Was **erinnert** an die Geschichte der Kaserne und ihrer Namensgeber? (Bausubstanz im alten Zustand, Bilder im militärgeschichtlichen Sammlungen, Gedenktafeln)

740. Bei der Erarbeitung dieser Unterlagen können Kontakte zu nachstehenden Stellen hilfreich sein:

- StOV, Bauverwaltung, Vermessungsamt, Infrastrukturstäbe,
- Traditionsverbände,
- Stadtverwaltung, Stadtarchiv, Kreis- oder Bezirksregierung, Archive lokaler Medien,
- Bundesarchiv-Militärarchiv (BA-MA)[27],
- Verbindungsorgane ausländischer Streitkräfte und das
- Fachinformationszentrum der Bundeswehr[28].

741. **Jeder Soldat sollte wissen**, nach welcher Persönlichkeit oder wonach seine Kaserne benannt ist. Um dies über einen Unterricht am Beginn der Dienstzeit hinaus einzuprägen, sollte in jedem Truppenteil und in jeder Dienststelle eine entsprechende Informationstafel mit den wichtigsten Daten und Fakten aushängen.

742. Gibt es eine Ansichtskarte ihrer Kaserne? Dann nehmen Sie Einfluss auf deren Beschriftung!

Der Traditionserlass bestimmt im Nr. 29:
„Kasernen und andere Einrichtungen der Bundeswehr können mit Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung nach Persönlichkeiten benannt werden, die sich durch ihr gesamtes Wirken oder eine herausragende Tat um Freiheit und Recht verdient gemacht haben.“

Merke:

- Der Durchführungserlass sieht zusätzlich die Benennung nach *Landschaften, Regionen, Gemarkungen sowie nach Truppengattungen* vor.
- Bei der Erarbeitung der Materialien zu Geschichte und Namensgebung der Kaserne wird uns der Unterschied zwischen Geschichte und Tradition besonders deutlich. Alles, was in unserer Kaserne geschehen ist, ist Geschichte. Nicht alles davon wird auch traditionswürdig sein!
- Wegen seiner prägenden Kraft muss der Kasernenname aber allen Forderungen der Traditionspflege entsprechen.

[27] Bundesarchiv-Militärarchiv, Wiesentalstraße 10, 79115 Freiburg.
[28] Streitkräfteamt – Abteilung III – Fachinformationszentrum der Bundeswehr – Dezernat III, Friedrich-Ebert-Allee 34, 53113 Bonn.

6.14 Vorbildliche Soldaten



Feldwebel Erich Boldt, ehem. PzPiKp 70, starb 1961, als er beim Sprengen Soldaten das Leben rettete[29]

Sind sie eigentlich sicher, dass in den Chroniken unserer Truppenteile oder Dienststellen nicht manche Namen oder Taten verstauben, die wir unseren Soldaten heute als Vorbilder vorstellen könnten und deren Leistungen breitere Würdigung verdienen?
Welche Kriterien muss ein Soldat eigentlich erfüllen, um als vorbildlich gelten zu können?
Wie erhalten solche Soldaten die ihnen zukommende Anerkennung? Wo sind vorbildliche Taten von Soldaten dokumentiert?

743. **Soldaten** aus der Militärgeschichte, die sich zum Vorbild eignen, begegnen uns in der Literatur, in den Erzählungen von Kriegsteilnehmern, aber auch als Namensgeber von Kasernen. Einige Kasernen sind bereits nach Soldaten der Bundeswehr benannt.

744. Vorbildliche Soldaten werden in der Traditionspflege des Heeres nur dann berücksichtigt, wenn ihr gesamtes Wirken oder eine herausragende Einzeltat folgenden Kriterien entsprechen:

- Wahrung der Menschenwürde und Achtung der Menschenrechte,
- Leben und Handeln nach soldatischen Tugenden wie Treue, Tapferkeit, Gehorsam, Kameradschaft, Wahrhaftigkeit, Verschwiegenheit, Fürsorgepflicht,
- Liebe zu Heimat und Vaterland

[29] Die HUS IV erhielt den Namen Feldwebel-Boldt-Kaserne

745. Entscheidend ist, dass vorbildliche Taten oder das Verhalten in einzelnen Bereichen nicht durch Fehlverhalten in anderen Bereichen entwertet werden. Die als Vorbild auszuwählenden Soldaten müssen als **Gesamtpersönlichkeit** unangreifbar sein.

746. Vorbildliche Soldaten treten insbesondere in der herausragenden **Erfüllung der genannten soldatischen Tugenden** hervor oder beweisen fürsorgliches Verhalten. Außergewöhnliche Leistungen in den Bereichen der Organisation, Taktik und der Operations- oder Menschenführung allein rechtfertigen nur dann eine Vorbildfunktion, wenn ein **untadeliges Gesamtverhalten** vorliegt.

747. **Hinweise** auf vorbildliche Soldaten können aus verschiedensten Quellen stammen. Sie müssen sorgfältig geprüft werden, bevor diese Soldaten in der Traditionspflege des Heeres berücksichtigt werden können. Grundlagen einer solchen Prüfung können sein:

- Personalakten bei den Kreiswehrersatzämtern, Zentralen Personalbearbeitenden Stellen oder dem Bundesarchiv-Militärarchiv (BA-MA),
- Unterlagen des Sanitätsamtes der Bundeswehr oder der für die Versorgung von Soldaten zuständigen Wehrbereichsverwaltung,
- Personalunterlagen ehemaliger Soldaten bei der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht, Berlin
- „Ordenskanzleien“ der Bundesländer, die Ehrenzeichen, etwa Rettungsmedaillen für Hilfeleistung durch Soldaten, verliehen haben,
- Kommunale Archive oder Pressearchive,
- Auskünfte von Kameraden oder anderen Personen, die den Betroffenen kennen.

748. Die Truppenschulen unterstützen diese Prüfung.

749. Über die Einbeziehung von Persönlichkeiten als Vorbilder in der Traditionspflegesollte der verantwortliche Führer erst nach eingehender Beratung entscheiden.

Der Traditionserlass verweist an verschieden Stellen auf die Einbindung vorbildlichen Verhaltens von Soldaten.

Merke:

- Vorbildliche Soldaten müssen in ihrem **Gesamtverhalten** und ihrer Gesamtpersönlichkeit untadelig und damit unangreifbar sein.
- Taten, die als vorbildlich gewürdigt werden sollen, müssen auch **heute noch gültige Werte vermitteln.**
- Vor Einbindung in die Traditionspflege sind alle Hinweise auf **Vorbildhaftigkeit** sorgfältig zu prüfen.

6.15 Namensgebung im Heer: NOMEN EST OMEN



Jägerbrigade 37
„Freistaat Sachsen“



Panzerbrigade 8 (na)
„Lüneburg“

Welche Vorgaben gibt es eigentlich für die Benennung von Truppenteilen, Kasernen, Straßen in Liegenschaften, Gebäuden, Räumen und Fahrzeugen?
Dürfen überhaupt noch Personen gewürdigt werden oder sollte man sich auf das unverfängliche Schema „Stadt – Land – Fluss“ zurückziehen?

6.15.1 Hintergrund

750. **Divisionen, Brigaden und Regimentern**[30] kann zusätzlich zu ihrer Nummer auf Antrag ein Beinamen verliehen werden. Diese Beinamen sollen zu einem Merkmal der Identität eines Truppenteils werden.

751. Ein Beinamen erfüllt den Zweck, wenn die Angehörigen des Truppenteils sich mehrheitlich zu ihm bekennen und er auch von der Bevölkerung im Stationierungsraum getragen wird. Die Benennung soll den Gedanken der Landesverteidigung und des Heimatschutzes sinnfällig zum Ausdruck bringen. Deshalb kommen vor allem Bezeichnungen für Landschaften, historische Territorien oder bestehende politische Gebietsbezeichnungen in Betracht. Namen von **Personen werden nicht verliehen**. Das Antrags- und Genehmigungsverfahren regelt die Weisung des BMVg/ InspH/ Fü H I 3 – Az 35-08-07-03 vom 18.03.1993.

752. Eine Übersicht über bereits genehmigte Beinamen von Truppenteilen findet sich am Ende dieses Stichwortes.

753. Auch **Kasernennamen** tragen dazu bei, das Zusammengehörigkeitsgefühl der Truppe zu stärken. Sie sollen zur Identität beitragen und die Verbundenheit zwischen aktiven und ehemaligen Soldaten ebenso wie mit der Bevölkerung im Stationierungsraum fördern. Kasernen dürfen nach

[30] Es ist beabsichtigt, VBK und WBK in diese Regelung mit einzubeziehen.

Personen der Geschichte, nach Landschaften, Regionen und Gemarkungen, aber auch nach Truppengattungen benannt werden.

754. Das Verfahren der Namensgebung ist auf der Grundlage des G1-Hinweises, Grundwerk, Seite 2710-2712, in Stichwort 6.13 dargestellt.

755. **Straßen, Gebäude, Räume und Ausbildungseinrichtungen wie Schießbahnen oder Biwakräume** dürfen wie Kasernen nach Personen der Geschichte, nach Landschaften, Regionen, Gemarkungen sowie nach Truppengattungen, aber auch nach Ereignissen aus der Geschichte eines Truppenteils in der Bundeswehr benannt werden. Auch bei dieser Namensgebung ist der Wunsch der in einer Liegenschaft untergebrachten oder der die Ausbildungseinrichtung betreuenden Truppe maßgeblich. Der Kasernenkommandant/die Kasernenkommandantin oder Truppenübungsplatzkommandant/Truppenübungsplatzkommandantin stimmt daher Vorschläge in gleicher Weise wie bei Kasernennamen ab. Eine weitergehende Abstimmung oder ein Antrags- und Genehmigungsverfahren ist grundsätzlich nicht notwendig.

756. Wird die Straße nach einer Persönlichkeit benannt, gelten die gleichen Kriterien und Regeln wie bei Kasernennamen. Es ist sinnvoll, vor der Vergabe von Namen, die sich auf eine Person der Geschichte beziehen, die Absicht mit den nächsten Angehörigen oder Nachkommen des vorgesehenen Namensgebers – soweit bekannt – zu besprechen.

757. Bei der Entscheidungsfindung sollte die Versammlung der Vertrauenspersonen oder die Personalvertretung angehört werden.

758. Zumindest die Straßennamen sollten immer durch ergänzende Hinweisschilder erläutert werden.

759. **Kraftfahrzeuge** sind gem. ZDv 43/2, Nummer 138 nicht zu benennen.

760. **Luftfahrzeuge** des Heeres sind grundsätzlich nicht zu benennen. Da die Kennzeichnung von Luftfahrzeugen der Bundeswehr in die Materialverantwortung der Luftwaffe fällt, gilt im Einvernehmen mit dem für die Benennung zuständigen Referat Fü L I 2, dass eine Namensgebung nur dann erfolgt, wenn dies für die Wirkung in der Öffentlichkeit sinnvoll erscheint. Die Entscheidung verbleibt beim Inspekteur der Luftwaffe.

761. **Boote** des Heeres dürfen in Anlehnung an die bei der Marine geübten Benennungen nach Gemeinden, Landschaften, Flüssen, Bergen, Tieren oder Figuren der Mythologie benannt werden. Namen von Personen sind nicht zu verwenden. Die Entscheidung über die Namensgebung trifft der zuständige Kompaniechef oder Dienststellenleiter.

Der Traditionserlass bestimmt in Nr. 29:

„Kasernen und andere Einrichtungen der Bundeswehr können mit Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung nach Persönlichkeiten benannt werden, die sich durch ihr gesamtes Wirken oder eine herausragende Tat um Freiheit und Recht verdient gemacht haben.“

Merke:

- Namensgebung ist nicht nur bei Kasernen, sondern auch bei Truppenteilen, Straßen, Gebäuden, Räumen und Ausbildungseinrichtungen wie Schießbahnen oder Biwakräumen zulässig. Einzelfahrzeuge sind grundsätzlich nicht zu benennen.
- Truppenteile erhalten keine Namen von Personen.
- Die Benennung von Kasernen ist durch Erlass geregelt.
- Straßen, Gebäude, Räume und Ausbildungseinrichtungen dürfen dezentral in Verantwortung des/der Kasernen- oder Truppenübungsplatzkommandanten/-kommandantin benannt werden.

6.15.2 Übersicht über die Benennung von Truppenteilen

(Stand 07/1999)

WBK I	„Küste“	Kiel
14. Panzergrenadierdivision	„Hanse“	Neubrandenburg
Panzergrenadierbrigade 7	„Hansestadt Hamburg“	Hamburg-Fischbek
Panzerbrigade 8 (na)	„Lüneburg“	Munster
Panzerbrigade 12	„Oberpfalz“	Amberg
Panzerbrigade 14	„Hessischer Löwe“	Neustadt
Panzerbrigade 18	„Holstein“	Neumünster
Panzergrenadierbrigade 19	„Münsterland“	Ahlen
Panzerbrigade 21	„Lipperland“	Augustdorf
Luftlandebrigade 26	„Saarland“	Saarlouis
Panzergrenadierbrigade 30	„Alb-Brigade“	Ellwangen
Pionierbrigade 30	„Rhein-Weser“	Hilden
Luftlandebrigade 31	„Oldenburgische“	Oldenburg
Panzergrenadierbrigade 34	„Koblenz“	Diez
Jägerbrigade 37	„Freistaat Sachsen“	Frankenberg
Panzergrenadierbrigade 39	„Thüringen“	Erfurt
Panzergrenadierbrigade 40	„Mecklenburg“	Schwerin
Panzergrenadierbrigade 41	„Vorpommern“	Eggesin
Panzerbrigade 42	„Brandenburg“	Potsdam
Pionierbrigade 50	„Main-Donau“	Bogen
Pionierlehrbrigade 60	„Bayerischer Löwe“	Ingolstadt

Pionierbrigade 80	„Kurmark“	Storkow
Artillerieregiment 1	„Niedersachsen“	Nienburg
Artillerielehrregiment 5	„Hunsrück“	Idar-Oberstein
Heeresfliegerregiment 6	„Hungriger Wolf“	Hochenlockstedt
Artillerieregiment 12	„Tauberfranken“	Tauberbischofsheim
Heeresfliegerregiment 25	„Oberschwaben“	Laupheim
Jägerbataillon 1	„Berlin“	„Berlin“
Panzerlehrbataillon 34	„Celle“	Celle
Heimatschutzbataillon 722	„Hanseatisches Heimatschutz-bataillon 722 Bremen“	Bremen
Heimatschutzbataillon 731	„Münsterland“	Borken
Heimatschutzbataillon 821	„Weser Ems“	Weener
Heimatschutzbataillon 933	„Kurköln“	Köln
Heimatschutzbataillon 963	„Schwaben“	Dillingen

6.16 Verbandsabzeichen



Internes Verbandsabzeichen StOKdo Berlin

Welche Vorgaben gibt es eigentlich für die Verbandsabzeichen? Wer dar welche Abzeichen führen? Wie sind solche Abzeichen zu gestalten? Wo dürfen sie geführt bzw. angebracht werden?

762. Verbandsabzeichen und interne Verbandsabzeichen des Heeres sollen die **Zusammengehörigkeit** fördern und der Eigendarstellung der Truppenteile/Dienststellen dienen.

763. Tragebestimmungen für **Verbandsabzeichen** (Stoffabzeichen am linken Oberarm) sind in ZDv 37/10, Nummer 531 festgelegt. Verbandsabzeichen werden **zentral beschafft**.

764. Sonderbestimmungen gelten gem. ZDv 37/10, Nummer 128 für die bi-/multinationale zusammengesetzten Verbände entsprechend den zwischenstaatlichen Vereinbarungen sowie bei Einsätzen im Rahmen der Vereinten Nationen, der NATO, WEU, EU und ggf. weiterer Organisationen.

765. Tragebestimmungen für **interne Verbandsabzeichen** (Metallabzeichen auf Lederlasche und Stoffabzeichen auf Feldanzug) sind in ZDv 37/10, Nummer 532 bis 536 festgelegt. Interne Verbandsabzeichen dürfen **nicht aus Haushaltsmitteln beschafft werden**. Anschaffung und Anbringung erfolgen auf eigene Kosten und dürfen daher dem Soldaten nicht befohlen werden.

766. Interne Verbandsabzeichen werden Verbänden, selbstständigen Einheiten und vergleichbaren Dienststellen durch die Befehlshaber/Kommandeure der Wehrbereichskommandos/Divisionen und Kommandeure in vergleichbarer Dienststellung genehmigt.

Das Streitkräfteamt führt ein Verzeichnis über alle genehmigten internen Verbandsabzeichen (Stammrolle).

767. **Interne Verbandsabzeichen** dürfen an Kraftfahr- und Luftfahrzeugen sowie an Booten des Heeres angebracht werden. Bei Kraftfahrzeugen wird der Anbringungsort gem. ZDv 43/2 durch Divisionskommandeure und Kommandeure in vergleichbarer Dienststellung befohlen.

768. Bei der **Neugestaltung von Wappen oder Emblemen** für interne Verbandsabzeichen sollten örtliche oder historisch bedeutsame Motive berücksichtigt werden. Soweit sie Wappen oder Teile von Wappen des Bundes, der Länder oder kommunaler Gebietskörperschaften enthalten, bedarf die Verwendung der Zustimmung der jeweiligen verfügungsberechtigten Stelle.

769. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen dürfen nicht verwendet werden. In Zweifelsfällen ist die Verwendung von Kennzeichen mit der zuständigen MAD-Dienststelle abzustimmen. Konfliktsituationen, die durch die Nutzung bestimmter Kennzeichen (z.B. Wolfsangel oder Keltenkreuz) entstehen könnten, sind zu vermeiden (Stichwort 6.27).

770. Solche Kennzeichen sind manchmal Bestandteil bereits bestehender Wappen. Diese sind in der Regel überprüft, durch die kommunalen Aufsichtsbehörden gebilligt und in die Wappenbücher der Kreise aufgenommen; in diesen Fällen sind sie grundsätzlich unbedenklich.

771. Zu bedenken ist, dass solche Kennzeichen zugleich aber auch von verfassungswidrigen Organisationen genutzt werden.

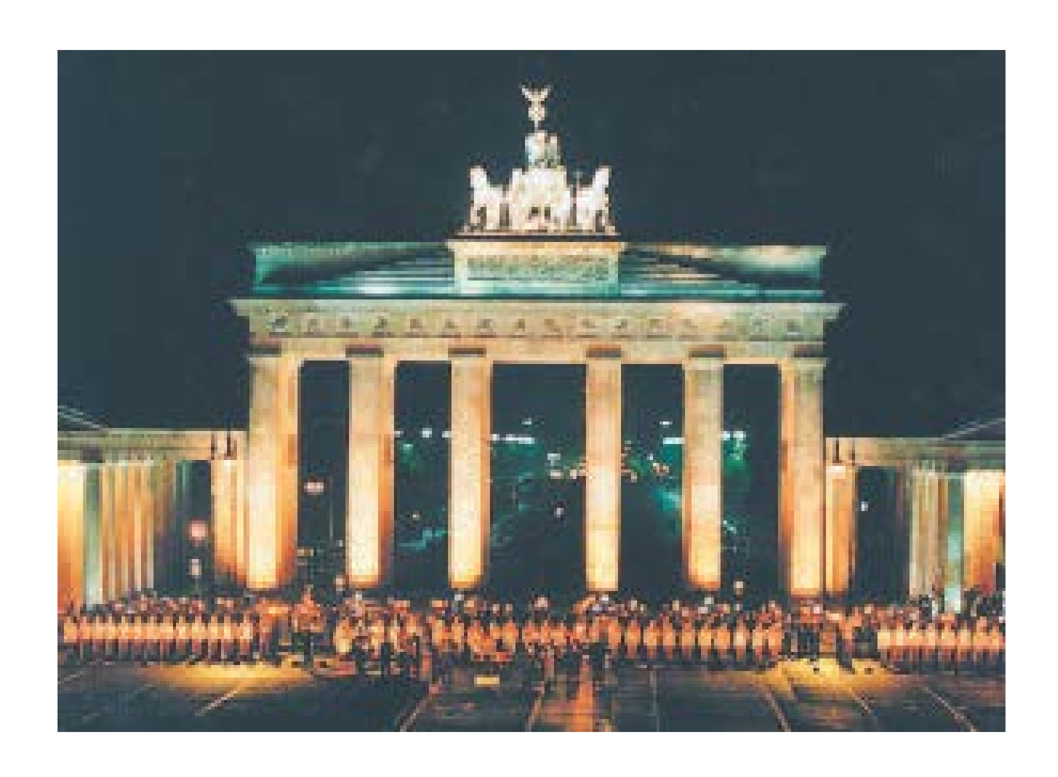
Der Traditionserlass stellt in Nr. 23 heraus:

„Tradition braucht Symbole […] und Zeichen […].“

Merke:

- ZDv 37/10 und 43/2 regeln das hierzu Notwendige.
- Die Gestaltung von Abzeichen sollte örtlich oder historisch bedeutsame Motive berücksichtigen, Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen dürfen nicht Bestandteil der Abzeichen sein. Zweifelsfälle sind durch den MAD zu klären.

6.17 Militärisches Brauchtum



Verabschiedung der Alliierten vor dem Brandenburger Tor

Was davon „darf" man? Was ist gebilligt? Was ist nur geduldet? Wo steht das alles?

772. **Militärisches Brauchtum entsteht**, wenn Soldaten Freiräume nutzen und Verhaltensweisen in Bereichen entwickeln oder von anderen Armeen übernehmen, die von der Befehlslage **nicht** erfasst sind.

773. Was sich so entwickelt, wird entweder irgendwann verboten, wie bestimmte Aufnahmerituale in das Offizier- oder Unteroffizierkorps. Oder es wird in eine Vorschrift aufgenommen, wie Halt und Gruß an der Truppenfahne beim Abschreiten der Front und das Verschränken der Hände am Rücken beim „Rührt Euch".

774. Manche dieser Entwicklungen entstehen allerdings unter extensiver Auslegung des Satzes *Was nicht ausdrücklich verboten ist, ist erlaubt*. Dies gilt vor allem im Bereich der Anzugordnung (Halstücher, Zusatzabzeichen am Barett, Litzen in den Truppengattungsfarben an der Feldmütze) und des Zeremoniells (Übergabe der Truppenfahne bei Kommandowechsel).

775. Aber nicht jede Eigenwilligkeit das militärischer Brauchtum werden. „Das Verständnis bei Vorgesetzten, Ideenreichtum und ein Gespür für Identitätsbildung sind der Nährboden für das

Wachsen neuer Bräuche, Geschmack und Stilgefühl sind das Spalier, an dem das neue Gewächs sich orientiert, und mit der Schere des Traditionserlasses wird Wildwuchs beschnitten.“[31]

776. Und es gibt militärischen Brauchtum, der eingeführt und später wieder abgeschafft wurde, wie z.B. Elemente der Uniform.

777. Vieles von dem militärischen Brauchtum, mit dem die Bundeswehr in den Anfangsjahren Verhaltenssicherheit erzielte, hat sich mittlerweile überlebt und ist wieder verschwunden. Dies gilt vor allem für den Bereich von „Stil und Form“, wie die in vielen Truppenteilen überlebte Pflicht, das Mittagessen im Dienstanzug einzunehmen, oder die Einnahme der Speisen einzustellen, wenn der Kommandeur/die Kommandeurin durchgegessen hatte.

778. Der Traditionserlass zeigt auf, dass viele Bräuche und Gepflogenheiten im deutschen Heer weit in die Vergangenheit deutscher Streitkräfte zurückreichen. Aber sie sind einmal genau so entstanden, wie die vielen Bräuche, die sich in der über 40-jährigen Geschichte der Bundeswehr entwickelt haben und die heute das Zusammengehörigkeitsgefühl und den Truppengattungsstolz unserer Soldaten fördern und durch symbolhafte Elemente das Wir-Gefühl verstärken.

6.17.1 Beispiele für militärischen Brauchtum, das in der Bundeswehr entstanden ist

6.17.1.1 Zeremoniell

- Die heutige Form des Großen Zapfenstreiches
- Das Durchführen von Gelöbnissen in der Öffentlichkeit
- Die Ansprache von Elternteilen oder Rekruten beim Gelöbnis
- Das Mitsingen der Nationalhymne
- Das Spielen/Singen der Landeshymnen vor der Nationalhymne, wobei dies für Bayern und Schleswig-Holstein mittlerweile in der Vorschrift verankert ist
- Der Ablauf des militärischen Zeremoniells bei Kommandoübergaben und die Form en für Verabschiedungen scheidender Kameraden aus dem Offizier- oder Unteroffizierkorps
- Die Übergabe der Truppenfahne bei Kommandoübergaben

6.17.1.2 Abzeichen und Symbole der Truppe

- Verbandsabzeichen an der Uniform
- Interne Verbandsabzeichen an der Uniform und an Fahrzeugen
- Barettabzeichen
- Kompaniewimpel
- Märsche und Lieder der Truppengattungen und von Bataillonen

[31] BrigGen Andreas Wittenberg: Vortrag „Gedanken zum militärischen Brauchtum“, Munster 236.11.1998

- Ehrennadeln von Verbänden/Schulen/Dienststellen/Alliierten

6.17.1.3 Andere

- Übergabe des internen Verbandsabzeichens bei Kommandowechsel an den Nachfolger/die Nachfolgerin
- Patenschaften zu Gemeinden und zu benachbarten verbündeten und anderen befreundeten Truppenteilen
- Reservistenbräuche, wie Hüte, Stöcke, T-Shirts, Tafeln, Umzüge
- Mottos der Truppengattungen, von Schulen, Verbänden, Einheiten, Dienststellen
- Wettbewerbe

6.17.1.4 Rufe der Truppengattungen

- „Anker – wirf“ (Pioniertruppe)
- „Zu – gleich“ (Artillerietruppe)
- „Nachschub – rollt“ (Nachschubtruppe)
- „Dran, drauf, drüber“ (Panzergrenadiertruppe)
- „Horrido – Joho“ (Jäger-, Panzeraufklärungstruppe)
- „Panzer – Hurra“ (Panzertruppe)
- „Nebel – ahoi“ (ABC-Abwehrtruppe)
- „Glück – ab“ (Fallschirmjägertruppe)
- „Top – fit“ (Topographietruppe)

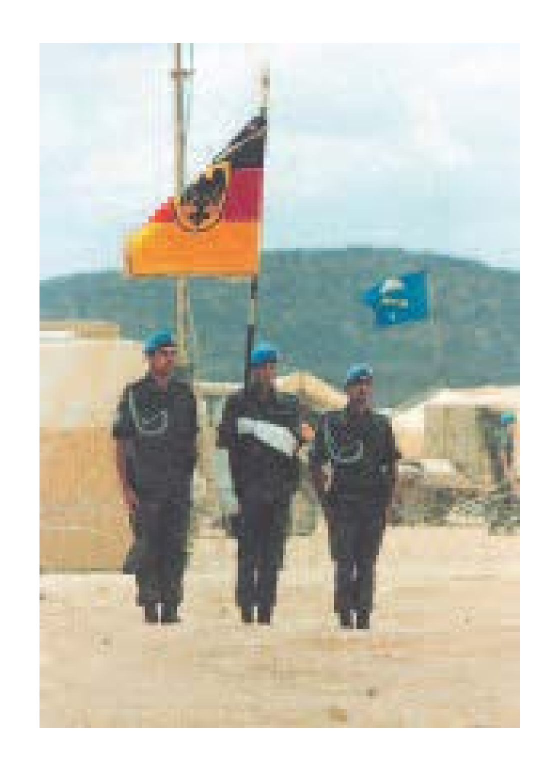
Der Traditionserlass sagt in Nr. 10:

„Militärischer Brauchtum darf […] den von Grundgesetz vorgegebenen Werten und Normen nicht entgegenstehen. Brauchtum muss, um lebendig zu bleiben, von den Soldaten angenommen werden.“

Merke:

- Soldaten brauchen militärisches Brauchtum
- aber mit Augenmaß.

6.18 Truppenfahne und Kompaniewimpel



Welche Bedeutung hat die Truppenfahne? Wofür steht die Truppenfahne? Wann darf die Truppenfahne mitgeführt werden?
Sind andere Feldzeichen, Verbandsfahnen oder Kompaniewimpel zulässig? Wie gehen wir mit den Fahnenabordnungen der Alliierten, von Traditionsverbänden, Kameradschaftskreisen und Soldatenvereinigungen und von Krieger- und Schützenvereinen um?

779. Alles, was wir zur **Truppenfahne** wissen müssen, steht in Kapitel 8 der ZDv 10/8.

780. Lediglich **Feldzeichen** von Truppenteilen des deutschen Heeres und der Kaiserlichen Marine aus der Zeit **1871-1918** dürfen bei offiziellen Appellen in einem Fahnenblock mitgeführt und von Soldaten begleitet werden. Voraussetzung ist, dass **vor** ihnen eine Truppenfahne mitgeführt wird.

781. Das Genehmigungsverfahren hierzu ist ebenfalls in der ZDv 10/8 geregelt.

782. Werden **Truppenfahnen verbündeter oder befreundeter** Streitkräfte bei offiziellen Appellen mitgeführt, so werden sie hinter den eigenen Truppenfahnen eingeordnet. Sie werden mit dem gleichen Respekt behandelt wie unsere Truppenfahnen.

783. Es kann erforderlich sein, für die Begleitkommandos dieser Truppenfahnen eigene Kommandos in der Landessprache in den Ablauf einer Veranstaltung einzufügen.

784. Die entsprechenden Ergänzungen der Vorschriften sind in Arbeit.

785. Neben den Truppenfahnen besitzen viele Truppenteile **selbst beschaffte** oder von befreundeten Vereinen oder Patengemeinden **gestiftete Fahnen oder Wimpel**. Sie stammen

manchmal noch aus der Zeit vor der Einführung der Truppenfahnen. Sie zeigen das interne Verbandsabzeichen, das Abzeichen der Truppengattung und/oder ein eigenes Wappen. Vor allem Einheiten haben sich häufig ein eigenes Symbol geschaffen.

786. Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte muss die Annahme oder Beschaffung solcher Fahnen bzw. Wimpel billigen.

787. Diese Fahnen und Wimpel tragen dazu bei, das Selbstwert- und Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken und fördern die Identifikation der Soldaten mit ihren Truppenteil. Sie werden daher gerne bei Truppenübungsplatzaufenthalten oder militärischen Wettbewerben mitgeführt. Hiergegen ist nichts einzuwenden, solange durch das Mitführen in der Ehrenformation ist ebenso wenig zulässig wie die Ehrenerweisung durch Blickwendung.

788. **Die Fahnenabordnungen befreundeter Organisationen können** mit ihren Vereinsfahnen an Appellen teilnehmen, sofern durch ihre Aufstellung in erkennbaren Abstand zu dem linken Flügel der angetretenen Truppe erkennbar ist, dass sie nicht zu der offiziellen Paradeaufstellung gehören.

789. Auch ihnen werden keine Fahnenbegleitoffiziere gestellt, weder das Mitführen in der Ehrenformation noch die Ehrenweisung durch Blickwendung ist zulässig.

Der Traditionserlass stellt in Nr. 23 heraus:
„Tradition braucht Symbole […] und Zeichen […].“
<u>Merke:</u>

- Der Respekt vor den **offiziellen Symbolen** unseres Staates verlangt Unterschiede in der Behandlung von Truppenfahnen und von selbst beschafften/gestifteten Fahnen und Wimpeln oder den Fahnen anderer Organisationen.
- Der Umgang mit der Truppenfahne ist in der ZDv 10/8 geregelt und lässt keinen Spielraum für Interpretationen.
- Die Fahnen **verbündeter oder befreundeter Streitkräfte** behandeln wir mit demselben Respekt wie die eigene Truppenfahne.

6.19 Singen? Ja natürlich? – Aber was?



Eigentlich sollten wir im deutschen Heer wieder mehr singen. Aber was darf denn eigentlich gesungen werden?
Darf die Truppe nur die Lieder singen, die im Liederbuch der Bundeswehr stehen?
Was ist mit den Liedern, die in früheren Bundeswehrliederbüchern standen und heute fehlen? Sind diese jetzt verboten?
Gibt es eine Verbotsliste? Für welche Lieder oder Strophen sind bestimmte Textfassungen festgelegt?

790. Das Vorwort zum derzeit aktuellen Liederbuch der Bundeswehr von 1991 stellt fest: „Die Sammlung schließt nicht aus, dass auch andere Lieder gesungen werden."

791. Bereits mit der Information für die Kommandeure 1/60 stellte der Generalinspekteur am 19.11.1960 fest, dass das Liedgut der Bundeswehr nicht „[…] im Widerspruch zu der politischen Haltung der Bundesrepublik oder zu unseren ethischen Verpflichtungen […]" stehen dürfe. Er verlangt von den Vorgesetzten, „auf den erzieherischen und gemeinschaftsbildenden Wert der Texte" zu achten, erinnert daran, dass die Lieder nicht gegen Sitte und Anstand verstoßen dürfen und stellt fest: „Ein Soldatenlied kann manchmal derb, darf aber niemals gemein sein."

792. Mit dem Erlass vom 12.07.1968 gab BMVg/Fü S I 5 Kriterien für die Auswahl von Liedern oder Strophen bekannt. Danach ist das Singen von Liedern in der Bundeswehr verboten, die

- Eroberungsdenken zum Ausdruck bringen,
- geeignet sind, das nationale Gefühl unserer Verbündeten zu verletzen,

- den Krieg durch gefühlsbetonte Äußerungen verherrlichen oder
- ein überhebliches Pathos pflegen.

Diese Kriterien sind bis heute gültig.

793. Unter Beachtung dieses Maßstabes dürfen z.B. folgende Lieder, die 1978 und 1984 bereits Gegenstand von Gerichtsentscheidungen waren, **nicht gesungen werden**:

- „Wenn bei Danzig die rote Flotte im Meer versinkt“,
- „Hinter den Bergen“,
- „Wir flogen jenseits der Grenzen“

sowie in den Liedern

- „Rot scheint die Sonne“ und
- „Wir tragen den stürzenden Adler am Rock“

Einzelstrophen oder einzelne Zeilen beanstandet haben.

Für diese Strophen oder Zeilen stehen mittlerweile in Liederbüchern der 1.LLDiv und der LL/LTS auf die zulässigen Strophen gekürzte Fassungen sowie in einer 1998 vom Heeresamt erarbeiteten Liedersammlung Neufassungen zu Verfügung, die gesungen werden dürfen.

Der Traditionserlass bestimmt in Nr. 27:

„Das Singen in der Truppe ist ein alter Brauch, der bewahrt werden soll. Das Liedgut ist im Liederbuch der Bundeswehr zusammengestellt. Diese Sammlung ist Richtschnur für die Auswahl.“

Merke:

- Es gibt keine Verbotsliste für Lieder. Aber es gibt Kriterien, vor denen die Texte bestehen müssen, die wie singen.
- Und: Nicht jedes Lied passt zu jedem Anlass!

6.20 Märsche



Wenn für unsere Veranstaltung ein Musikkorps zur Verfügung steht, sollen Ablauf und Musikstücke vorab mit dessen Chef vorab besprochen werden.
Was aber ist zu beachten, wenn Musik vom Tonträger gespielt werden soll oder wenn ein ziviles Musikkorps eine Veranstaltung musikalisch gestaltet?

794. Der Blick in die ZDv 10/8 klärt die meisten Fragen, die mit dem Ablauf derartiger Veranstaltungen zu tun haben. Der Chef des nächsten Musikkorps kann weiteren Rat geben.

6.20.1 Darüber hinaus sollte man wissen

795. So wie es durch Gesetz verbotene **Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen** gibt, existieren auch **Musikstücke**, die nicht gespielt werden dürfen.

796. Das bekannteste Lied ist das *Horst Wessel Lied*, bei dem bereits 1962 das bayerische Oberlandesgericht schon das Abspielen der bloßen Melodie unter Strafe gestellt hat. Dasselbe gilt für: *Es zittern die morschen Knochen.*

797. Strafbar ist auch das öffentliche Abspielen von Liedern, in denen die Losung „Deutschland erwache" (SA), „Meine Ehre heißt Treue" (SS) oder „Blut und Ehre" (HJ) verwendet werden. Solche Formeln wurden häufig in Liedern der Arbeiter- oder Jugendbewegung hinein getextet, die zum Teil auch heute noch gebräuchlich sind. Vorsicht ist am Platze, sachkundige Recherche ist angeraten, wenn man solche Melodien benutzen möchte.

798. *Les Preludes* von Franz Liszt wurde bis 1945 als Titelmusik für Bekanntgaben des Oberkommandos der Wehrmacht genutzt. Es ist deswegen nicht verboten – es bietet sich aber auch nicht unbedingt an, um eine Veranstaltung zu untermalen, mit der sich ein Truppenteil des Heeres vorstellt.

799. Anders verhält es sich mit dem *Badonviller/Badenweiler-Marsch* von **Georg Fürst**. Da er nur zu offiziellen Anlässen unter Anwesenheit Hitlers gespielt werden durfte, gilt er als Inbegriff der Militärmusik des Dritten Reiches. Es **wird** in der Bundeswehr **nicht gespielt**. Die einzige Ausnahme ist das jährliche Treffen der letzten Angehörigen des Königlich-Bayerischen Infanterie-Leibregiments, für das der Marsch während der Kämpfe um Badonville im Elsass am 12.08.1914 komponiert worden war.

800. Die Märsche *Unsere Marine* von Richard Thiele (komponiert 1866), in dem das Lied *Stolz weht die Flagge: schwarz-weiß-rot* verarbeitet ist, und *Silberkondor* von **Hans-Felix Husadel** (ehemals *Fliegergeschwader Horst-Wessel-Marsch*) stehen für uns im Heer ohnehin nicht zur Diskussion.

801. Wir liegen immer richtig, wenn wir Musik nicht verwenden, die sich auf der jährlich weitergeschriebenen Liste der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS) findet. Sie erfasst Bücher, CDs, Platten, Computerspiele, MCs, Videos und seit jüngstem auch Online-Angebote.

6.20.2 Truppenmärsche

802. Die Zuteilung bestimmter Märsche an Verbände ab Regimentsebene aufwärts und die Festlegung des Präsentiermarsches sind im Erlass BMVg – Fü S I 3 – Az 59-30 vom 22.11.1998 erfolgt.

Der Traditionserlass bestimmt in Nr. 28:

„Die Militärmusik hat eine lange du reiche Geschichte. Sie dient der Ausgestaltung dienstlicher Veranstaltungen und der Repräsentation der Bundeswehr im In- und Ausland.“

Merke:

- Wenn wir mit dem eigenen Musikkorps zusammenarbeiten, werden wir keine Fehler machen, solange wir dem Rat des Fachmannes folgen.
- Nur zwei Stücke der Musikliteratur sind wegen ihres Symbolcharakters für das 3. Reich ausdrücklich verboten.
- Darüber hinaus gibt es Werke, die wir nicht spielen. Sie könnten missverstanden werden, weil sie früher missbraucht wurden.
- Bei Tonträgern mit neuesten Produktionen (auch älterer Werke) empfiehlt sich immer der Blick in die aktuelle Liste der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften.

6.20.3 Kontaktadresse

- Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, Kennedyallee 105-107, 53157 Bonn, Telefon 02 28 – 37 66 31, Fax 02 28 – 37 90 14

6.21 Denk mal: ein Denkmal!



Ehrenmal des Heeres Ehrenbreitenstein/Koblenz

Am Ehrenmal des Heeres in der Festung Ehrenbreitstein bei Koblenz findet alljährlich die zentrale Gedenkfeier des Heeres für die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft statt. Wie aber gehen wir mit den Gedenksteinen um, die sich im Laufe der Zeit in unseren Kasernen angesammelt haben?

804. Gedenksteine halten Erinnerungen wach. Gedenksteine in Kasernen sollen an die Soldaten erinnern, die aus dieser Kaserne oder ihrer Umgebung in den Krieg gezogen sind und nicht zurückkehrten. Auch wenn wie die Gefallenen und Vermissten nicht kennen – um jeden von ihnen haben Angehörige und Kameraden getrauert.

805. Gedenksteine drücken damit unsere Verbundenheit mit den Kameraden aus, die nicht mehr leben. Sie sind oft Ausdruck unserer Zusammengehörigkeit, immer aber Zeichen unserer Ehrfurcht vor dem Tode.

806. Das Heer betreut deshalb außerhalb der eigenen Traditionspflege auch **weitere Denkmale** verschiedener Herkunft. Hierzu gehören z.B.:

- Gedenkstätten und militärische Einrichtungen, die an die Toten von Truppenteilen/Dienststellen erinnern, die früher in der in der jeweiligen Kaserne stationiert waren, wobei der Bogen weit in die deutsche Geschichte zurückreicht, aber auch die anderen Streitkräfte der Verbündeten, die sowjetischen Streitkräfte und die NVA einschließt,

- Gedenkstätten, die bei der Freiräumung anderer Kasernen oder aus dem zivilen Bereich in die jeweilige militärische Einrichtung überführt und in die Obhut der Truppe genommen wurden,
- Gedenkstätten dieser Art, die sich außerhalb militärischer Einrichtungen befinden, aber von der Truppe betreut werden, z.B. an einer Unglücksstelle, an der Soldaten zu Tode kamen,
- Soldatenfriedhöfe früherer Kriege, Begräbnisstätten für Kriegsgefangene, Zwangsarbeiter, KZ-Häftlinge und andere Opfer der Gewaltherrschaft in der Obhut der Truppe oder auf militärischem Gelände,
- Gedenksteine, die an aufgelöste Truppenteile/Dienststellen der Bundeswehr erinnern. Hierbei handelt es sich meist um Tafeln oder um Steine, die mitunter in „Ehrenhainen“ zusammengefasst sind.

Nr. 24 des Traditionserlasses sieht die
„[…]Übernahme und Pflege von Gedenkstätten, Mahn- und Ehrenmalen […]“ ausdrücklich vor.

Merke:

- Die Besitzverhältnisse sollten eindeutig geklärt sein. Zusätzlich ist zu klären, ob Bestimmungen des Denkmalschutzes zu beachten sind.
- Geschichte und übernommene Verpflichtungen sollten in den Unterlagen des Traditionsbeauftragten des Truppenteils jederzeit verfügbar sein.
- Gedenksteine, Gedenktafeln oder Denkmale, die in ihrer Gestaltung an Soldaten oder an Truppenteile erinnern, die nicht traditionswürdig sind, sind nicht aufzustellen bzw. zu entfernen.

6.22 Trauerfeier – Gedenkappell – Kranzniederlegung



Soldatenfriedhof Cernay/Frankreich

Warum werden solche Veranstaltungen überhaupt durchgeführt? Wer entscheidet über die Teilnahme an Gedenkfeiern in der Öffentlichkeit? Was ist Gedenkfeiern zu beachten?

807. Bei **Trauerfeiern und Gedenkappellen** drücken wir in soldatischer Weise unsere Verbundenheit mit Verstorbenen und unser Mitgefühl mit ihren Hinterbliebenen aus.

808. Die **militärischen Ehren**, also Ehrenposten, Ehrengeleit, Gedenkminute, Senken der Truppenfahne, Kranzniederlegung und das „Lied vom guten Kameraden“ sind in der Geschichte gewachsener Ausdruck der Zusammengehörigkeit, der Kameradschaft, des Erinnerns und des Mitgefühls mit den Angehörigen. Sie sind Zeichen unserer Ehrfurcht vor dem Tode.

809. Totenehrung im Rahmen von **Gedenkfeiern für die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft** finden statt

- an den jeweiligen Gedenkstätten in der Öffentlichkeit z.B. am **Volkstrauertag**, wobei der Standortälteste die Beteiligung zu genehmigen hat und den Anträgen auf Gestellung von Ehrenposten und Ehrenzügen nach Möglichkeit zu entsprechen ist, oder
- in militärischen Liegenschaften bei besonderen Anlässen, z.B. anlässlich von **Gedenktagen, Jubiläen oder bei Treffen** von Traditionsverbänden, Kameradenkreisen oder Soldatenvereinigungen. Die Verantwortung für solche Gedenkfeiern trägt der durchführende Kommandeur, Dienststellenleiter oder Kasernenkommandant. Die Durchführung ist im Ablauf mit

den Militärgeistlichen abzustimmen. Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes ist vorzusehen. Das Soldatenbeteiligungsgesetz ist zu beachten.

810. Von solchen Gedenkfeiern zu unterscheiden sind die militärischen Ehren bei der Überführung oder **Beisetzung** von

- verstorbenen oder tödlich verunglückten Soldaten der Bundeswehr,
- Personen, die durch im Dienst befindliche Soldaten oder zivile Mitarbeiter der Bundeswehr oder durch Wehrmaterial ums Leben gekommen sind,
- verstorbene ehemalige Soldaten der Bundeswehr,
- verstorbene ehemalige Berufssoldaten der Deutschen Wehrmacht, der Reichswehr und der Armeen und der Marine des Kaiserreiches,
- verstorbenen Inhabern/Trägern höchster Verdienst-/Tapferkeitsauszeichnungen und Ordensträgern.

Einzelheiten regelt die ZDv 10/8 in Kapitel 3.

811. Bei Totenehrungen im Rahmen von **Gedenkfeiern in militärischen Liegenschaften**

- Gedenken wir stets **aller** Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft, auch wenn der Anlass für diese Veranstaltung ein Gedenktag oder das Treffen eines Traditionsverbandes, Kameradenkreises oder einer Soldatenvereinigung ist,
- wählen wir ein würdiges **Umfeld**, nach Möglichkeit ein vorhandenes Denkmal,
- entscheidet der Kommandeur/die Kommandeurin oder der Dienststellenleiter/die Dienststellenleiterin über den **Umfang** des militärischen Zeremoniells, wobei das für Veranstaltungen in der Öffentlichkeit festgelegte Zeremoniell (ZDv 10/8, Kapitel 3) ein guter Anhalt ist,
- kann nach Entscheidung des Kommandeurs/der Kommandeurin oder des Dienststellenleiters/der Dienststellenleiterin eine Gedenkansprache gehalten werden. Spricht hierbei ein Redner von außerhalb der Bundeswehr, so berechtigt seine Verantwortung für Ablauf und Inhalt der Veranstaltung den Kommandeur/die Kommandeurin, sich den **Redetext** vorab geben zu lassen.

812. Dem **Missbrauch** von Gedenkfeiern zu politischen Demonstrationen durch das Zeigen verbotener Symbole oder das Auftreten von Personen und Organisationen, die Ziele verfolgen, die nicht mit dem Grundgesätzen für die Traditionspflege der Bundeswehr vereinbar sind, muss bereits bei der Vorbereitung der Veranstaltung vorgebeugt werden. Tritt ein solcher Zwischenfall ein, muss das militärische Ehrenzeremoniell notfalls abgebrochen werden.

813. Bei Veranstaltungen in militärischen Liegenschaften setzen wir unser Hausrecht durch.

814. Jeder Einsatz unserer Soldaten bei Gedenkfeiern, Beisetzungen und Kranzniederlegungen nehmen wir zum Anlass, um ihnen die **Bedeutung und geschichtliche Entwicklung** (ZDv 10/8, Kapitel 3) der eingesetzten Symbole und Zeichen sowie das Zeremoniell zu erklären.

Der Traditionserlass erinnert in Nr. 18:

„Menschlichkeit hat nach unserem Grundgesetz einen hohen Rang. Das Selbstverständnis der Bundeswehr ist dem verpflichtet."

Merke:

- Der Respekt vor dem Tod und das Mitgefühl mit den Trauernden verbieten es, Trauerfeiern und Kranzniederlegungen zur politischen Demonstration zu missbrauchen.
- Wir respektieren diese Regel, wir setzen sie aber auch durch.
- Unabhängig vom Anlass gedenken wir stets aller Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft.

6.23 Traditionsverband – Kameradenkreis – Soldatenvereinigung



Feier am Ehrenmal der Gebirgsjäger auf dem Hohen Brendten/Mittenwald

Soldatenvereinigung, Traditionsgemeinschaft, Traditionsverband, Veteranenverein, Waffenring, Soldatenverband, Kameradschaft, Patenschaft, Kameradenkreis, Freundeskreis, Hilfsgemeinschaft: Wer ist wer und was ist was?
Wir haben es bei der Traditionsarbeit mit vielen verschiedenen Gruppen zu tun, die uns die Zusammenarbeit anbieten. Wie nennen wir diese, ohne missverstanden zu werden? Welche Möglichkeiten können wir nutzen, welche Grenzen müssen wir beachten?

6.23.1 Begriffe

815. Im allgemeinen Sprachgebrauch hat das Wort „**Traditionsverband**" in den letzten Jahrzehnten an Trennschärfe verloren. Der Begriff bezeichnete ursprünglich ausschließlich einen Truppenteil der Streitkräfte im Kaiserreich, dessen **Tradition** durch Erlass ab 1921 einem Truppenteil der Reichswehr oder ab 1935 der Wehrmacht als „Traditionsträger" **verliehen** worden war.

816. Seit den 50er Jahren verstand man darunter zunehmend auch die Vereinigung ehemaliger Soldaten, die sich zusammengeschlossen hatten, um die Erinnerung an ihrem ehemaligen Truppenteil zu pflegen oder den Zusammenhalt ihrer Truppengattung zu wahren.

817. Auch der Sprachgebrauch der Truppe wurde ungenau, wenn es um die richtigen Begriffe für ihre Bezeichnungen zu solchen Vereinigungen ging. Dies führte zum Vorwurf von Kritikern, die Bundeswehr „pflege“ in Missachtung ihres Traditionserlasses die „Tradition der Wehrmacht“.

818. Der militärische Sprachgebrauch der Bundeswehr verwendet das Wort „Traditionsverband“ **nur** im Zusammenhang mit der **eigenen Tradition**. Dieses Unterscheidungskriterium gilt also für den Wegweiser „Traditionspflege im Heer“:

- **Aufgelöste Truppenteile oder Dienststellen der Bundeswehr** („Tradition übergebende Truppenteile“) werden als Traditionsverband bezeichnet, wenn ihre Tradition durch aktive Truppenteile weitergeführt wird. Auch die Zusammenschlüsse ehemaliger Angehöriger solcher aufgelösten Truppenteile oder Dienststellen sind Traditionsverbände.
- Eine Organisation, in der sich ehemalige Angehörige der Wehrmacht oder noch früherer Streitkräfte mit ehemaligen und aktiven Soldaten und Reservisten der Bundeswehr und interessierten Bürgern nach einer **Truppengattung** zusammengeschlossen haben, wird als **Kameradenkreis** bezeichnet.
- Vereinigungen **ehemaliger Angehöriger** der Wehrmacht und noch **früherer Streitkräfte** werden zur Unterscheidung von den oben beschriebenen Kameradenkreisen und Traditionsverbänden im Rahmen dieses Wegweisers als **Soldatenvereinigung** bezeichnet.

6.23.2 Verfahren der Zusammenarbeit

6.23.2.1 Traditionsverbände

819. Truppenteile und Dienststellen können auf die Aktivitäten von Traditionsverbänden für die eigene Traditionspflege zurückgreifen uns sollen diese Verbände unterstützen (Stichwort 6.24).

6.23.2.2 Kameradenkreise

820. Kameradenkreise sehen einen Schwerpunkt ihrer Arbeit in der **Unterstützung des Heeres** bei der Weiterentwicklung der **Truppengattungen**. Darüber hinaus unterstützen sie bei Nachwuchswerbung, Traditionspflege und Öffentlichkeitsarbeit sowie durch Vergabe von Bestpreisen auch bei der Ausbildung und Erziehung des Führernachwuchses. Sie arbeiten eng mit den Generalen der Truppengattungen des Heeres zusammen.

6.23.2.3 Soldatenvereinigung

821. Die meisten Mitglieder dieser Vereinigung haben vor mehr als einem halben Jahrhundert in der Wehrmacht gedient. Viele von ihnen haben „[…] Beispiele militärischer Tüchtigkeit, Tapferkeit, Opfermut und Kameradschaft erbracht und in zahlreichen Zeugnissen sittliche Bewährung und Menschlichkeit vorgelebt. Den Soldaten, die persönlich ehrenhaft gehandelt und tapfer gekämpft

haben, gebührt Anerkennung und Respekt.“ (Frau ParlSts’in Geiger, Jan. 96). Sie sind deshalb wichtige **Zeitzeugen** für unsere politische Bildung.

822. Die Zielsetzung dieser Vereinigung ist der verständliche Wunsch zur Pflege **ihrer** Kameradschaft.

823. In den Soldatenvereinigungen begegnet uns auch die **Aufbaugeneration der Bundeswehr**, denen das Verdienst zukommt, die erste Wehrpflichtarmee in einer Demokratie auf deutschem Boden aufgestellt und nach den von ihnen entwickelten Grundsätzen der Inneren Führung ausgestaltet zu haben.

824. Die Beziehungen von Truppenteilen/Dienststellen zu den Soldatenvereinigungen werden geprägt durch die **menschliche Verbundenheit** mit dem einzelnen Soldaten. Sie wird unter anderem durch die Teilnahme an Gedenkfeiern deutlich. Regelungen hierzu enthält die ZDv 10/8, Kapitel 3.

825. Die Unterstützung von Kameradenkreisen und Soldatenvereinigungen durch den **dienstlichen Einsatz von Soldaten** kann im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit liegen. Sie erfolgt entsprechend den „Richtlinien für den dienstlichen Einsatz von Soldaten während öffentlicher oder privater Veranstaltungen Dritter im Interesse der Öffentlichkeitsarbeit“ (VMBl 1977, S. 226 i.V.m. VMBl 1993, S. 54).

826. Der Bundesminister der Verteidigung hat am 04.03.1999 entschieden, dass die Bundeswehr mit sofortiger Wirkung keine dienstlichen Kontakte zur Ordensgemeinschaft der Ritterkreuzträger (OdR) und ihren regionalen Unterorganisationen mehr unterhält. Die Bestimmungen der ZDv 10/8, wonach zu den **Trauerfeierlichkeiten für Träger des Ritterkreuzes** mit Genehmigung des Bundesministers der Verteidigung/der Bundesministerin der Verteidigung ein Kleines oder Großes Ehrengeleit gestellt werden kann, bleiben von dieser Weisung unberührt.

827. **Patenschaften**[32] können zwischen aktiven und nichtaktiven Truppenteilen, mit Truppenteilen verbündeter oder befreundeter Streitkräfte sowie mit Städten und Gemeinden geschlossen werden. Patenschaften mit Traditionsverbänden, Kameradenkreisen und Soldatenvereinigungen sind nicht zulässig.

[32] Patenschaften zwischen aktiven und nichtaktiven Truppenteilen gem. BMVg/InspH – Fü H I 2 Az 16-39-01 vom 10.11.1998 (Weisung Reservisten im Heer: Reservistenarbeit und Wehrübungen)

- als dienstl. Und außerdienstl. Verbindung zwischen Soldaten der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte gem. VMBl 1974, S. 314 (Neufassung) i.V.m. VMBl 1981, S. 203 (Änderung)
- von Truppenteilen mit Städten und Gemeinden gem. VMBl 1981, S. 329

Der Traditionserlass bestimmt in Nr. 22:

Dass Beziehungen zu Kameradenkreisen und Soldatenvereinigungen nur dann zulässig sind, wenn diese „[…] in ihrer politischen Grundeinstellung den Werten und Zielvorstellungen unserer verfassungsmäßigen Ordnung verpflichtet sind. […] Dienstliche Kontakte mit Nachfolgeorganisationen der ehemaligen Waffen-SS sind untersagt.“

Merke:

- Der Begriff **Traditionsverband** bleibt für die Traditionspflege im Heer dem Zusammenschluss ehemaliger Angehöriger aufgelöster Dienststellen der Bundeswehr vorbehalten. **Nur deren Tradition wird an Truppenteile des Heeres übergeben und von diesen gepflegt.**
- Die Zusammenarbeit mit den unsere Truppengattungen unterstützenden **Kameradenkreisen** und die Beziehung zu den **Soldatenvereinigungen** sind Ausdruck kameradschaftlicher Verbundenheit. Sie fördern die **politische Bildung** und sind Bestandteil der **Öffentlichkeitsarbeit** des Heeres.

6.24 Umgliederung und Auflösung



Verbandsabzeichen aufgelöster Truppenteile

Ein Truppenteil, eine Dienststelle wird umgegliedert oder aufgelöst. Wer soll die Tradition fortführen? Was ist zu tun? Was ist zu beachten?

828. Die Richtlinien des Inspekteurs des Heeres für die Traditionspflege bei Umgliederung in die HStr 5 vom 27.05.1991 – ergänzt am 28.05.1996 – geben uns den **Auftrag**, „die in der Bundeswehr gewachsene Tradition […] zu erhalten.“.

829. Das gemeinsame Eintreten für die gleichen ethischen und rechtsstaatlichen, freiheitlichen und demokratischen Traditionen verbindet alle Truppenteile der Bundeswehr. Die Soldaten aufgelöster Truppenteile haben treu gedient. Ihre Leistungen dürfen nicht in Vergessenheit geraten.

830. Grundsätzlich regeln die Kommandobehörden die Übernahme von Traditionen bei Umgliederung/Auflösung von Truppenteilen und Dienststellen. Dabei ist vordringlich anzustreben, dass ein in der Liegenschaft verbleibender aktiver Truppenteil oder ein nahegelegener Truppenteil derselben Truppengattung die Wahrung der Tradition übernimmt **(Nachfolgeverband)**.

831. Rechtzeitig müssen die Dienststellenleiter Verbindung aufnehmen und sprechen,

- ob ein Verein, Verband oder Freundeskreis der ehemaligen Angehörigen gegründet wird, der den Nachfolgeverband unterstützt oder sogar Rechtsnachfolger oder Eigentümer für die „Traditionsgegenstände“ sein kann und will **(Traditionsverband)**,

- welche Patenschaften, Beziehungen, Verbindungen, Kontakte übernommen werden müssen oder können und wie dies geschehen soll,
- wie die Beziehung zu den Ehemaligen und Freunden der aufzulösenden Truppenteile und Dienststellen aufrechtzuerhalten und wie Verbindungen zu Soldatenvereinigungen gepflegt werden können,
- ob bislang übliche Veranstaltungen weiter durchgeführt werden sollten,
- wie mit Gegenständen, Sachzeugen oder Exponaten zu verfahren ist, die Privatbesitz sind (Leihgaben),
- wie die übernommene Tradition, wenn möglich unter Beteiligung der Kameraden des aufzulösenden Truppenteils, sichtbar dargestellt werden kann. Ihre Einbeziehung in die militärgeschichtliche Sammlung (Stichwort 6.25) ist anzustreben. Ist ein Traditionsverband Träger dieser Sammlung, sind die Bestimmungen der ZDv 70/1 Kapitel 4 zu beachten. Es ist daher anzustreben, den Raum in die Verantwortung eines Nachfolgeverbandes zu stellen.
- Chroniken und militärische Tagebücher (MTB) von Truppenteilen sind keine Traditionsgegenstände im Sinne der o.a. Aufzählung. Es handelt sich dabei vielmehr um amtliche Unterlagen, die gemäß den Bestimmungen der ZDv 64/3 (Stichwort 6.12) in einer Ausfertigung an das Bundesarchiv-Militärarchiv (BA-MA) abzugeben sind.

832. Die Ergebnisse sind rechtzeitig auf dem Dienstweg bis zu der Kommandobehörde zu melden, die den Organisationsbefehl zeichnet, damit sie korrekt in die Ziffer Traditionspflege des Organisationsbefehls für die Auflösung aufgenommen werden können. Weitere Einzelheiten sind den Weisungen BMVg/ InspH – Fü H I 3 – Az 35-08-07 vom 25.07.1991 in Verbindung mit BMVg/ Fü H I 1 – Az 35-08-07 vom 28.05.1996 zu entnehmen.

Der Traditionserlass sagt in Nr. 20 und 21:

„Die Bundeswehr pflegt bereits eigene Tradition, die weiterentwickelt werden sollen“ und „Die Traditionspflege liegt in der Verantwortung der Kommandeure und Einheitsführer.“

Merke:

- Ziel aller Maßnahmen muss es sein, den Soldaten, Reservisten und Ehemaligen eines aufzulösenden Verbandes eine neue militärische Heimat zu geben.
- Die Pflicht zur Kameradschaft gebietet, für den aufzulösenden Verband zu tun, was wir von ihm erwartet hätten, wenn unser Verband aufgelöst worden wäre!
- Über die Absicht, den Sachstand, die zu treffenden Maßnahmen sind selbstverständlich die Soldaten der betroffenen Truppenteile, aber auch die Ehemaligen, die Freunde und Gönner fortlaufend zu informieren. Gerüchten muss vorgebeugt werden. Gespräche im Rahmen gemeinsamer Veranstaltungen schlagen Brücken.
- Die Geschichte des aufgelösten Verbandes und eine Übersicht der übernommenen Verpflichtungen sollten im Archiv bzw. in der Ablage des eigenen Truppenteils jederzeit verfügbar sein.

6.25 Museen und Sammlungen



Lehrsammlung gepanzerter Kampftruppen, eingebunden in das Panzermuseum der Stadt Munster

In vielen Kasernen gibt es mittlerweile Sammlungen mit Exponaten aus der Geschichte des eigenen Truppenteils und der Truppengattung, von Truppenteilen, die vor der Bundeswehr im Standort stationiert waren, oder von Traditionsverbänden aus der Bundeswehr.
Wie nennen wir solch eine Sammlung? Dürfen wir diese Bestände ausstellen? Wem dürfen wie sie zeigen? Welche Fehler müssen wir dabei vermeiden?

6.25.1 Begriffe[33]

833. Die Bundeswehr verfügt über zwei **Museen**:

- das Militärhistorische Museum in Dresden,
- das Luftwaffenmuseum in Berlin.

834. Den Museen gleichgestellt ist die **Wehrtechnische Studiensammlung** des BWB in Koblenz. Die Offizierschule des Heeres verfügt über **Wehrgeschichtliche Lehrsammlungen**, alle Truppenschulen des Heeres haben **Lehrsammlungen für die verwendungsbezogene Ausbildung eingerichtet.**

[33] BMVg GenInspBw – Fü S I 4 – Az 50-50-90 vom 19.03.1999 (Richtlinien zur Unterstützung der politisch-historischen Bildung mittels militärgeschichtlicher Exponate [Sammlungen]), nachstehend als Sammlungserlass bezeichnet.

835. Verbände und Dienststellen können **militärhistorische Sammlungen** anlegen, in denen als Element der historischen Bildung ihre Geschichte und die der Garnison dargestellt werden.

836. Die Sammlungen leisten darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur Traditionspflege. Die Sammlungen aufgelöster Bundeswehrtruppenteile sollten daher durch die **Nachfolgeverbände** in diese Sammlungen integriert werden. Die Genehmigung zur Einrichtung einer solchen Sammlung erteilt die Division nach Prüfung des vorzulegenden Sammlungs- und Ausstellungskonzeptes.

837. Diese Bestände können aus zwei Quellen stammen: Sie

- sind durch die Truppe gesammelt oder der Truppe überlassen worden und damit Eigentum des Bundes,
- sind der Truppe leihweise überlassen worden und entsprechend getrennt nachzuweisen.

838. Vor der Übernahme von Beständen ist zu prüfen, ob Gegenstände aus privater Hand, etwa Ausrüstungsgegenstände oder amtliches Schriftgut, Eigentum des Bundes sein könnten, auch wenn dieses Recht derzeit nicht durchgesetzt wird. Bei der Übernahme amtlicher Unterlagen – mit Ausnahmen von Chroniken und Militärischen Tagebüchern (MTB) – ist das Bundesarchiv – Militärarchiv (BA-MA) über Inhalt und Umfang zu unterrichten.

839. Es ist zulässig, in den Kasernen auf Dauer oder zeitlich begrenzt auch **private militärgeschichtliche Sammlungen** auszustellen, wenn diese Inhalt und Präsentation den Vorgaben des Sammlungserlasses entsprechen. Bei der Aufnahme einer privaten militärgeschichtlichen Sammlung in eine militärische Liegenschaft ist der Abschluss eines Mitbenutzervertrages durch den Besitzer oder Träger mit der StOV erforderlich.

840. Es ist auch möglich, zur Administration solcher Sammlungen einen Träger- oder Förderverein zu gründen, der Aufstellung, Nachweis und Verwaltung übernimmt und die Finanzierung unterstützt. Dies erleichtert vor allem die Bereitstellung von Mitteln für ggf. von Leihgebern geforderte Sachstandsversicherungen.

841. Darüber hinaus können Truppenteile, Schulen und Dienststellen auch private militärgeschichtliche Sammlungen außerhalb von Liegenschaften der Bundeswehr unterstützen.

6.25.2 Räume

842. Die militärgeschichtlichen Sammlungen erfüllen ihren Ausbildungszweck nur dann, wenn ihr Informationsangebot ein breites Publikum erreicht und immer wieder durch ansprechende, auch wechselnde Blickfänge Interesse weckt.

843. Der Aufbau der Sammlung in abgeschlossenen Räumen wird aus Sicherheitsgründen meist die Regel sein. Um auf die Bestände aufmerksam zu machen, können geeignete Ausstellungsstücke aber auch zur Ausgestaltung der **Unterkünfte** und **Dienstzimmer, Flure, Lichthöfe, Unterrichts-** und **Gemeinschaftsräume** herangezogen werden.

844. Großgerät kann, so verfügbar, in Hallen, aber auch im Kasernengelände aufgestellt werden (Stichwort 4.26).

845. Die Einrichtung einer militärgeschichtlichen Sammlung rechtfertigt keine zusätzlichen Raumforderungen.

6.25.3 Trägerschaft und Verantwortung

846. Die Verantwortung für Charakter, Aussagen und Unterhalt der Sammlung trägt der Kommandeur oder Dienststellenleiter. Er ist auch dann für die Ausstellung verantwortlich, wenn sein Truppenteil nicht Eigentümer aller Bestände ist.

847. Die Verantwortung der Kommandeure für die Sammlungen und Ausstellungen betrifft unter anderem konkret

- das Unbrauchbarmachen von auszustellenden Waffen und das Delaborieren von auszustellender Munition nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz[34],
- das Herstellen und den Erhalt der notwendigen Absicherungsmaßnahmen,
- den Nachweis und die regelmäßige Kontrolle der Bestände.

848. **Beachte:** „Der Bund versichert nicht“. Schäden und Verluste an Material, für das wir die Verantwortung übernommen haben, werden nach den Schadensbestimmungen abgewickelt. Dies muss jedem Leihgeber klar gemacht werden.

849. Kommandeure oder Dienststellenleiter müssen bei der Auswahl von Ausstellungsstücken stets auch die zeitlichen **Proportionen** beachten. Die Anzahl von Sachzeugnissen, etwa aus der Zeit von Wehrmacht und NVA, muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Länge und Bedeutung der Zeit stehen, die sie verdeutlichen sollen.

6.25.4 Haushaltsmittel

850. Truppenteile und Dienststellen können für die Einrichtung und Unterhaltung von militärgeschichtlichen Sammlungen Mittel im Rahmen verfügbarer Ausgabemittel bei Kap 1403/ Tit 525 01 in Anspruch nehmen. Die Aufwendungen dürfen im Haushaltsjahr je militärgeschichtliche Sammlung den Betrag von DM 1.000,-- nicht überschreiten. Mit diesem Betrag sind sämtliche Kosten zu decken, die durch Erwerb und Erhalt militärgeschichtlicher Exponate sowie der Unterhaltung der militärgeschichtlichen Sammlung entstehen.

[34] Hilfen hierzu erfolgen auf Anfrage durch die Technische Schule des Heeres und Fachschule des Heeres für Technik oder die Pionierschule und Fachschule des Heeres für Bautechnik.

Der Traditionserlass bestimmt in Nr. 24:

„Die deutsche Geschichte hat in Fülle landsmannschaftlicher, regionaler und lokaler Besonderheiten hervorgebracht. Die Vielfalt ist eine deutsche historische Eigentümlichkeit. Bei der Traditionspflege hat es sich als sinnvoll erwiesen, an solche Besonderheiten anzuknüpfen, insbesondere durch […] Sammlungen von Dokumenten und Ausstellungsstücken […]“.

Merke:

- Wir sammeln, was zur Geschichte unseres Truppenteils, unserer Kaserne, unserer Garnison oder unserer Truppengattung gehört.
- Wir zeigen davon, was den Maßstäben des Traditionserlasses und den Zielen der politischen Bildung der Bundeswehr entspricht.
- Wir stellen die Sammlung so aus, dass sie modernen museumsdidaktischen Ansprüchen genügt und vor allem junge Soldaten anspricht.

6.25.5 Fundstellen

- BMVg-Erlass „Konzeption für das Museumswesen in der Bundeswehr“ vom 14.06.1994
- BMVg/Fü S I 4 vom 28.06.1994 (Bestimmungen über die „Fachliche Zusammenarbeit zwischen den Museen und den militärhistorischen Lehr- und Studiensammlungen der Bundeswehr sowie mit einschlägigen Einrichtungen außerhalb der Bundeswehr“)
- BMVg-Erlass – Fü S I 4 – Az 35-20-01 vom 12.01.1999 (VMBl 99, S. 184)
- BMVg GenInspBw – Fü S I 4 – Az 50-50-90 vom 19.03.1999 (Richtlinien zur Unterstützung der politisch-historischen Bildung mittels militärgeschichtlicher Exponate [Sammlungen]), nachstehend als Sammlungserlass bezeichnet.

6.26 Hartziel oder Sachzeuge?



Eingang Panzertruppenschule Munster

Müssen unsere alten Panzer wirklich als Hartziel enden?
Könnte man nicht wenigstens einen zur Erinnerung in der Kaserne aufstellen?

851. Dieser Wunsch ist verständlich. Jahrzehntelang haben die Soldaten der Bundeswehr mit einem ganz bestimmten Gerät ausgebildet und geübt, haben seine Leistungen an den Daten des möglichen Gegners gemessen und es in unzähligen Inspektionen und Appellen vorgestellt. Für sie war es „ihr“ Panzer, „unser“ Geschütz, „mein“ Boot, „ den Spieß sein Tonner“. Man hat ihn verflucht, wenn er liegenblieb, aber man war stolz auf ihn darauf, dass man seine „Mukken“ kannte. Er war immer irgendwie ein Stück militärische Heimat, von Generation zu Generation weitergegeben, im besten Sinne des Wortes „tradiert“.

852. Bei allem Stolz auf das Nachfolgemodell: irgendwie hängt man an dem Veteranen, der schon in der Bundeswehr Dienst getan hat, als sein heutiger Fahrer noch gar nicht geboren war.

853. Es ist zulässig, Großgerät als Sachzeugen der Geschichte so originalgetreu wie möglich im Freigelände der Kaserne aufzustellen. Aber es gelten strenge Auflagen.

854. Grundsätzlich sollte versucht werden, solche Sachzeugen der Geschichte aus anderen Sammlungen im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Wehrgeschichtliche Museen und Sammlungen[35] zu übernehmen.

855. Im Ausnahmefall kann für ausgesondertes Material, das keiner kostengünstigen Verwertung zugeführt werden kann, auf dem Dienstwege an das Heeresunterstützungskommando (HUKdo I 2 [3]) ein formloser Antrag auf Überlassung von Material für die ortsfeste Aufstellung zur Traditionspflege gerichtet werden.

856. Liegt bei HUKdo für das beantragte Material ein Auftrag zur Entsorgung/Verschrottung bzw. Demilitarisierung vor, wird der Antrag an Fü H I 1 zur Genehmigung weitergeleitet. Im Falle einer Genehmigung gelten die Bestimmungen der Aussonderungs- und Verwertungsbestimmungen (AVB)[36]. Auf die vereinfachte Nachweispflicht sowie auf das Verbot, für die Erhaltung des Materials Haushaltsmittel aufzuwenden, wird besonders hingewiesen.

857. Nach Entscheidung über den Antrag weist HUKdo das MatAH an, die Bereitstellung einzuleiten.

858. Kampfpanzer, gepanzerte Kampffahrahrzeuge, Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge und Angriffshubschrauber unterliegen nach dem Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) zahlenmäßig vertraglich vereinbarten Höchstgrenzen. Sie sind durch den Vertrag begrenztes Gerät.

859. Gerät, das vom Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BWB) einem Truppenteil als Leihgabe überlassen wurde, wird weiterhin durch das BWB nachgewiesen. Es ist im Falle einer Inspektion nach dem KSE-Vertrag als „Leihgabe“ in das Eingangsbriefing aufzunehmen.

860. Gerät, das nach den Bestimmungen der Versorgungsweisung (VWH) 21 ausgesondert, demilitarisiert und deren Verwertung in einer militärgeschichtlichen Sammlung angeordnet wurde, unterliegt nicht mehr den Begrenzungen des KSE-Vertrages. Es braucht deshalb nicht mehr wie durch den Vertrag geregelt begrenztes Gerät nachgewiesen zu werden.

861. Wird nicht bundeswehreigenes Gerät in militärischen Sammlungen ausgestellt, das nach den AVB ausgesondert und demilitarisiert wurde , bleibt es durch den Vertrag begrenztes Gerät und ist durch den Truppenteil oder die Dienststelle als solches nachzuweisen.

[35] Divisionen genehmigen die Einrichtung und den Betrieb von militärgeschichtlichen Sammlungen. Sie entsenden jeweils einen Vertreter in diese Arbeitsgemeinschaft und können diese Übernahme vermitteln.

[36] Fü S V 2 – Az 80-06-01 vom 30.11.1990 (VMBl 1990, S. 406; Aussonderungs- und Verwertungsbestimmungen), Ziff. 37.

Der Traditionserlass weist in Nr. 23 darauf hin:

dass „Tradition […] Symbole und Zeichen (braucht)“.

Merke:

- Das Ausstellen von militärischem Großgerät ist aus Sicherheits-, aber auch aus Kostengründen und wegen internationaler Rüstungskontrollpflichten an strenge Regeln gebunden.
- Die Abläufe für ein Antragsverfahren sind daher bindend festgelegt.
- Das soll nicht abschrecken, sondern vor Fehlern schützen.
- Sorgen wir dafür, dass die StOV ein solides Fundament errichtet und vergessen wir die Pflege unseres Zeitzeugen nicht!

6.27 Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen („Verbotene Symbole“)



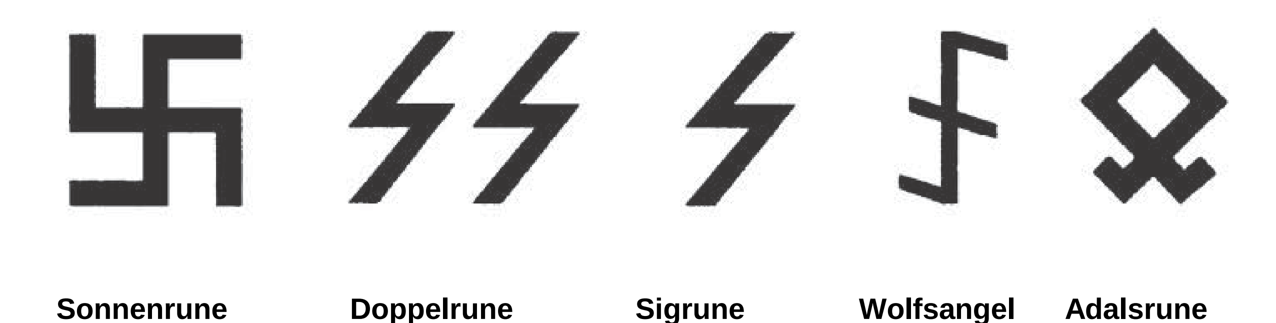
Welche Kennzeichen sind eigentlich durch das Strafrecht verboten? Dürfen nationalsozialistische Kennzeichen in Dokumentarfilmen und zeitgeschichtlichen Bildern in Liegenschaften der Bundeswehr gezeigt werden? Was ist bei der Auswahl und der Präsentation von Ausstellungsstücken zu beachten, die aus der Zeit des Dritten Reiches stammen?

862. Das **Strafgesetzbuch** stellt im Paragraphen 86a in Verbindung mit Paragraph 86 (Anlage 3) die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen unter Strafe. Für die Traditionspflege sind dabei nur die Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen von Bedeutung. Der **Traditionserlass** hebt hervor, dass nationalsozialistische Kennzeichen, insbesondere das Hakenkreuz, nicht gezeigt werden dürfen.

863. Strafgesetzbuch und Traditionserlass lassen **Ausnahmen** zu

- für die politische oder historische Bildung, der auch die militärgeschichtlichen Sammlungen dienen,
- bei Ausstellungen des Militärhistorischen Museums oder
- im Rahmen der Forschung und Lehre, etwa in den Lehrsammlungen der Offizierschule.

864. Die Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen, deren Verwendung nach §§ 86 a, 86/I/1 StGB strafbar ist, sind:



Sonnenrune **Doppelrune** **Sigrune** **Wolfsangel** **Adalsrune**

865. Nicht zu den nationalsozialistischen Kennzeichen gehört die gemeinhin als **„Reichkriegsflagge“** (Abb.) bezeichnete Flagge der Kriegsmarine des Norddeutschen Bundes (1867-1871), die von 1871 bis 1921 im Deutschen Reich geführt wurde.



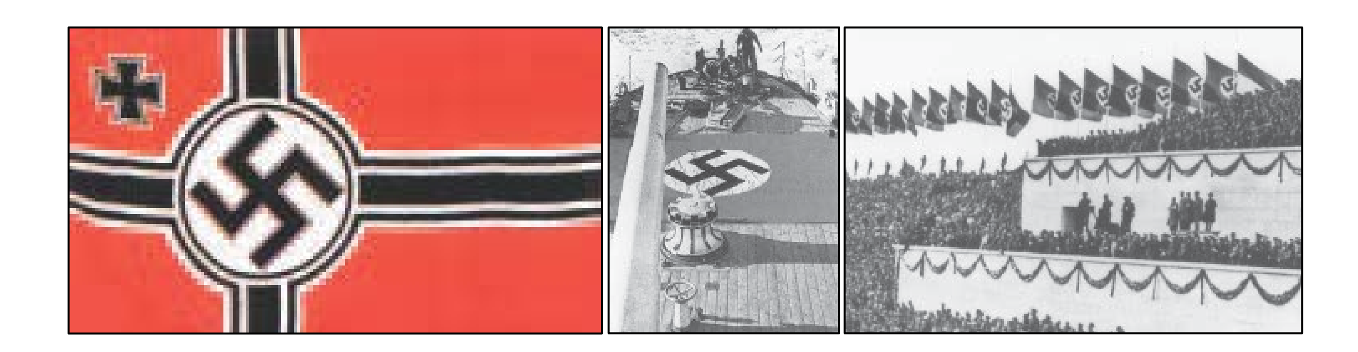
866. Diese Flagge steht zwar in keinem Zusammen hang mit dem Nationalsozialismus; auch ist sie kein „offizielles“ Symbol einer bestimmten rechtsextremistischen Vereinigung. Sie wird aber seit Jahren insbesondere von gewaltgeneigten Gruppierungen der Skinhead- und Neonaziszene als Ersatz für die Hakenkreuzfahne missbraucht. Hierdurch hat sie inzwischen Symbolcharakter in der Neonaziszene angenommen. Das zur Schau stellen der Flagge ist zwar nicht strafbar, wird aber in den Bundesländern Brandenburg und Hessen als Ordnungswidrigkeit verfolgt; in den übrigen Bundesländern wird es als Verstoß gegen die öffentliche Ordnung geahndet, wenn die Flagge im Umfeld rechtsradikaler Gruppengezeigt wird. Mit Rücksicht auf die uneinheitliche Rechtslage ist daher Zurückhaltung geboten, soweit es um die Verwendung der Flagge insbesondere im dienstlichen Bereich geht. Im Übrigen hat die Flagge, die ausschließlich von den Marinen des Norddeutschen Bundes, der Kaiserlichen Marine sowie der Reichsarmee geführt worden ist, für das Heer keine traditionsbegründende Bedeutung.

867. Das **Hakenkreuz** als Kennzeichen er Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei wurde nach der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten das Sinnbild der Hoheit des Deutschen Reiches. Damit wurde das Symbol Bestandteil von Flaggen und Fahnen, von Kennzeichen an

Uniformen, auf Orden und Auszeichnungen bis hin zu Dienstsiegeln, Stempeln, Fliegersichttüchern oder Verbandsabzeichen. Andere nationalsozialistische Kennzeichen, etwa die Wolfangel oder die Odalrune wurden als Abzeichen von Verbänden der Wehrmacht und Waffen-SS genutzt. Eine große Anzahl von Ausstellungsstücken, etwa Uniformen oder zeitgenössische Bilder, zeigt daher zwangsläufig solche nationalsozialistischen Kennzeichen (Stichwort 6.25).

868. Das Abkleben oder Retuschieren dieser Kennzeichen auf Ausstellungsstücken, wie z.B. Uniformen, Fotos und Dokumenten würde diese in ihrem Sinngehalt als Geschichtszeugnisse verändern. Es ist deshalb nicht erforderlich bei militärgeschichtlichen Sammlungen, die gemäß Sammlungserlass gebilligt und gestaltet sind.

869. Jede Verwendung von nationalsozialistischen Kennzeichen außerhalb von militärgeschichtlichen Sammlungen, zu dekorativen Zwecken, z.B. durch das Zeigen der von 1935 bis 1945 geführten Kriegsflagge (linke Abb.) oder von Fliegersichttüchern (mittlere Abb.), oder von Fotos, bei denen diese Kennzeichen optisch herausgehoben sind (rechte Abb.), ist verboten.



870. Der Sammlungserlass lässt die Darstellung nationalsozialistischer Kennzeichen unter bestimmten Bedingungen zu. Kommandeure, Einheitsführer und Dienststellenleiter müssen aber bei der Auswahl von Ausstellungsstücken für die Darstellung von Geschichte und Tradition stets auch das Gewicht von lediglich zwölf Jahren nationalsozialistischer Herrschaft im Vergleich zu dem insgesamt abzudeckenden Zeitrahmen beachten. Die Menge der Ausstellungsstücke aus dieser Zeit und ihr zeitlicher Stellenwert müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Der Traditionserlass bestimmt in Nr. 22:

„Nationalsozialistische Kennzeichen, insbesondere das Hakenkreuz, dürfen nicht gezeigt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Darstellungen, die der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus in der politischen oder historischen Bildung dienen, Ausstellungen des Wehrgeschichtlichen Museums sowie die Verwendung dieser Kennzeichen im Rahmen der Forschung und Lehre.“

Merke:

- Es ist in begrenztem Maße erlaubt, nationalsozialistische Kennzeichen in den Museen der Bundeswehr, in der Lehrsammlung der Offizierschule und zur Unterstützung der politisch-historischen Bildung auch in verwendungsbezogenen Lehrsammlungen sowie in Militärgeschichtlichen Sammlungen zu zeigen.
- Aber solche unverzichtbaren Ausstellungsstücke, die nationalsozialistische Kennzeichen erhalten, sind in zurückhaltender und rechtlich zulässiger Weise zu präsentieren und durch Erläuterungen zu ergänzen, die dem Betrachter die Zusammenhänge verständlich darstellen.

6.28 Kommandowechsel



Ein Kommando wird übernommen. Welche Fragen der Traditionspflege sind zu klären? Was muss der neue Kommandeur, Einheitsführer oder Dienststellenleiter wissen?

871. Truppenteile und Dienststellen sind stets in ein spezifisches soziales und regionales Umfeld eingebettet, in dem auch Geschichte und Tradition bestimmte Größen sind. Für den „Neuen“ ist die Kenntnis solcher Beziehungen und Verpflichtungen unabdingbar.

872. Im **Übergabegespräch** muss daher auf die Geschichte der Garnison, Geschichte des Truppenteils/ der Dienststellen und der Nachbarn sowie auf den Namen der Kaserne eingegangen werden. Besonders wichtig ist die Weitergabe von Hintergrundwissen zu den folgenden Fragen auf dem Gebiet der Traditionspflege:

- Welche **Patenschaften** zu alliierten Truppenteilen, Städten oder Gemeinden sind zu pflegen?
- Welche Traditionen aufgelöster Truppenteile werden als **Nachfolgeverband** gepflegt?
- Zu welchen **Traditionsverbänden** bestehen Verbindungen?
- Welche Beziehungen und Kontakte gibt es zu **Kameradenkreisen** und **Soldatenvereinigungen** und wo liegen die Prioritäten?
- Gibt es traditionelle **Veranstaltungen** und wer führt sie durch? Wie ist die Beteiligung von ziviler und militärischer Seite (Gästeliste? Wer erbringt welche Leistungen?)?
- Wie wird die **Tradition** des eigenen Truppenteils/der Dienststelle gepflegt? Gibt es militärgeschichtliche Sammlungen und sind sie gem. BMVg – GenInspBw – Fü S I 4 – Az 50-50-90 vom 19.03.1999 (Richtlinien zur Unterstützung der politisch-historischen Bildung mittels

militärgeschichtlicher Exponate) gebilligt? Wer verwaltet die militärgeschichtliche(n) Sammlung(en)? Welche rechtlichen Bindungen gibt es hier?

- Wer führt die **Chronik**? Gibt es Meldeverpflichtungen?
- Gibt es Besonderheiten und moralische Verpflichtungen?
- Wer sind die künftigen Ansprechpartner und was sind ihre Besonderheiten?
- Gibt es „Störfaktoren“ im Umfeld?
- Gibt es selbstentwickeltes militärisches Brauchtum?
- Welche unerledigten Angelegenheiten in Problembereichen warten auf Entscheidung?

Der Traditionserlass mahnt in Nr. 1 zur Wahrung der Kontinuität:

„Tradition verbindet die Generationen, sichert Identität und schlägt eine Brücke zwischen Vergangenheit und Zukunft.“

Merke:

- Wahre Kontinuität, aber nutze den Wechsel, um alte Zöpfe abzuschneiden.
- Man sollte Überlebtes rasch abstellen, man sollte aber wissen, was an seine Stelle tritt.

6.29 Die Wehrmacht



Soldaten der Reichswehr bei der Vereidigung auf Hitler am 02.08.1934. Sie tragen Trauerflor, weil diese Vereidigung noch am Todestage des Reichspräsidenten von Hindenburg erfolgte.

In Gesprächen über die Traditionswürdigkeit der Wehrmacht werden häufig folgende Auffassungen vertreten:

„Die Wehrmacht war die Armee unserer Väter und Großväter – sie haben im guten Glauben und ehrenhaft gekämpft!“

„Die Wehrmacht hatte nichts mit dem nationalsozialistischen Regime zu tun – sie führte lediglich die Aufträge der politischen Führung aus!“

„Die Leistungen der Wehrmacht sind beispielhaft – sie muss Bestandteil unserer Traditionspflege sein!“

„Die Wehrmacht war tief in das nationalsozialistische Regime verstrickt. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, haben ihre Angehörigen alle Befehle ausgeführt!“

6.29.1 Hintergrund

873. **Die Wehrmacht** ist aus der Reichswehr der Weimarer Republik hervorgegangen. Die Bezeichnung „Wehrmacht“ ist dem „Gesetz über den Aufbau der Wehrmacht“ vom 16.03.1935 festgeschrieben worden.

874. Die Wehrmacht bestand aus dem Heer, der Luftwaffe und der Kriegsmarine. Der Oberbefehlshaber der Wehrmacht war bis zum 27.01.1938 der Reichskriegsminister,

Generalfeldmarschall Werner von Blomberg. Danach übernahm Hitler selbst die Befehlsgewalt über die gesamte Wehrmacht und nach er Entlassung des Oberbefehlshabers des Heeres, Generalfeldmarschall Walter von Brauchitsch (am 19.12.1941) auch den Oberbefehl über das Heer, nicht jedoch den Oberbefehl über die Luftwaffe und die Kriegsmarine.

875. Die Wehrmacht war Waffenträger und Kriegsinstrument des Dritten Reiches. In der Wehrmacht und den ihr zugeordneten Organisationen dienten in den zehn Jahren ihrer Existenz etwa 19 Millionen Menschen: Männer und als Wehrmachtshelferinnen auch Frauen; Deutsche aber auch Angehörige anderer Staaten.

6.29.2 Überlegungen

876. **Die Wehrmacht war unbestreitbar die Armee unserer Väter und Großväter.** Sie haben pflichtgemäß und in der Mehrzahl guten Glaubens nach bestem Wissen und Gewissen ihren Dienst geleistet. Viele haben dabei ihr Leben gelassen. Angesichts nachgewiesener Verbrechen im Zweiten Weltkrieg ist für nachgeborene Generationen die Versuchung zur pauschalen moralischen Verurteilung groß, kann aber der Kriegsgeneration nicht gerecht werden.

877. Jede Verantwortungsbewusste historische Aufarbeitung der Geschehnisse zwischen 1935 und 1945 muss berücksichtigen, unter welchen Einflüssen und Erfahrungen die Kriegsgeneration aufwuchs. Sie wird angesichts der Tragik dieser Generation pauschalierende Wertungen vermeiden.

878. **Die Wehrmacht hat sich zum reinen Ausführungsorgan für das nationalsozialistische Regime entwickelt.** Die Führung der Wehrmacht hat Hitler ihre Loyalität immer wieder, manchmal in übertriebenem Maße, bewiesen. Dies führte so weit, dass in der Wehrmacht sogar offensichtlich verbrecherische Befehle gegeben und kritiklos umgesetzt wurden. Auch in diesen Fällen hätte sich soldatisches Handeln an militärischen Tugenden, am Ehrenkodex, am Kriegsvölkerrecht und an humanitären Grundwerten wie der Menschenwürde orientieren müssen.

879. Alle dies war Teil der soldatischen Tradition in Deutschland. Insbesondere hohe militärische Führer haben diese Orientierung nicht oder nicht erkennbar in ihren Lagebeurteilungen berücksichtigt und entsprechende Konsequenzen gezogen. Auch als ihnen deutlich wurde, welche Ziele das Regime verfolgte, haben viele militärische Führer wider besseres Wissen gehandelt.

880. **Die militärischen Leistungen der Wehrmacht können nicht von der politischen Zielsetzung des nationalsozialistischen Regimes getrennt werden,** auch dann nicht, wenn diese Leistungen heutzutage von den ehemaligen Kriegsgegnern immer wieder als beispielhaft hervorgehoben werden. Diese militärischen Leistungen sind ein Kapitel der deutschen Militärgeschichte und können für die Ausbildung genutzt werden. Sie allein begründen jedoch keine Tradition.

881. Die Traditionsrichtlinien vom 20. September 1982 führen dazu aus: „Soldatische Erfahrungen und militärische Leistungen der Vergangenheit können für die Ausbildung der Streitkräfte von Bedeutung sein. Dabei ist stets zu prüfen, inwieweit Überliefertes angesichts ständig sich wandelnder technischer und taktischer, politischer und gesellschaftlicher Gegebenheiten an Wert behält […]“.

882. Die historische Forschung hat mittlerweile viele Beispiele herausgearbeitet, die belegen, dass die Wehrmacht mit ihrer Spitze, mit Truppenteilen und mit einzelnen Soldaten in das Unrecht des nationalsozialistischen Regimes tief verstrickt gewesen ist und selbst Verbrechen begangen hat. Dabei sind auf Grund der unterschiedlichen Formen der Kriegsführung Verbrechen an der Ostfront und auf dem Balkan wesentlich häufiger verübt worden als im Kampf gegen die Westalliierten.

Der Traditionserlass erklärt dazu in Nr. 6:

„Die Geschichte deutscher Streitkräfte hat sich nicht ohne tiefe Einbrüche entwickelt. In den Nationalsozialismus waren Streitkräfte teils schuldhaft verstrickt, teils wurden sie schuldlos missbraucht. Ein Unrechtregime wie das Dritte Reich kann Tradition nicht begründen.“

Merke:

- „Die Wehrmacht war als Organisation des Dritten Reiches in ihrer Spitze, mit Truppenteilen und mit Soldaten in Verbrechen des Nationalsozialismus verstrickt. Als Institution kann sie deshalb keine Tradition begründen.“[37]
- Andererseits ist die Wehrmacht *die Armee unserer Väter und Großväter*. Es wäre Geschichtsklitterei, eine ganze Generation pauschal mit den Verbrechern einer Epoche zu belasten. Angesichts der Tragik der Kriegsgenerationen ist jedes **undifferenzierte Urteil** unangemessen. Wer in der Wehrmacht gedient hat, darf nicht schon deswegen verunglimpft oder ins Abseits gestellt werden.
- Militärische Leistungen von Truppenteilen, Dienststellen und einzelnen Soldaten der Wehrmacht können in der militärgeschichtlichen und taktischen Weiterbildung verwendet werden. Um Missverständnisse zu vermeiden, muss dabei der allgemeine historische Kontext dargestellt werden, in dem die entsprechende Leistung vollbracht wurde.

[37] Bundesminister der Verteidigung Volker Rühe, Aktuelle Stunde im Bundestag am 13.03.1997, Bundesdrucksache, 13. Wahlperiode, 163. Sitzung, S. 14721

6.29.3 Ausgewählte Literatur

- Hg. Militärgeschichtliches Forschungsamt, *Das Deutsche Reich und der Zweite Weltkrieg*, München, 1979 ff.
- Hg. Hans-Günther Tiele, *Wehrmachtsausstellung*, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn, 1997
- Der Bundesminister der Verteidigung – Fü B I 4 – Az 35-08-07 vom 01.07.1965 („Bundeswehr und Tradition“)
- ZDv 10/1 „Innere Führung“, Februar 1993, Anlage 7/3: BMVg/ Fü S I 3 – Az 35-08-07 vom 20.07.1982 (Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege in der Bundeswehr)

6.30 Die Nationale Volksarmee (NVA)



Soldaten des Panzerregiments 22, Spechtsberg, März 1981

In Gesprächen über die Traditionswürdigkeit der NVA werden häufig folgende Auffassungen vertreten:
„Die NVA war die Streitkraft des anderen deutschen Staates, der DDR. Zwischen ihr und der Bundeswehr gibt es keinen Unterschied!“
„Die NVA war eine Parteiarmee, Die Soldaten, die in ihr dienten, waren zum bedingungslosen Gehorsam gegenüber der SED verpflichtet! Die Offiziere waren zu 97% Mitglieder der SED!“
„Die Soldaten, die in der NVA dienten, leisteten ehrenvollen soldatischen Dienst. Ausnahmen gab es nur bei den Grenztruppen. Die Volksarmisten fühlten sich ihrem Vaterland DDR genauso verpflichtet wie die Soldaten der Bundeswehr der Bundesrepublik Deutschland.“
„Für uns muss auch die NVA traditionswürdig sein. Sie ist eine deutsche Armee und Bestandteil der Geschichte.“

6.30.1 Hintergrund

883. **Nationale Volksarmee (NVA)** war die Bezeichnung für die Streitkräfte der Deutschen Demokratischen Republik. Sie bestand aus den Landstreitkräften, den Luftstreitkräften sowie der Volksmarine. Die Friedensstärke der NVA betrug ca. 174.000 Soldaten. Im Falle einer Mobilmachung wären die 47.000 Mann der „Grenztruppen der DDR“ in die NVA eingegliedert worden, so dass mit

einzuberufenden Reservisten eine Gesamtstärke von 400.000 Soldaten hätte erreicht werden können.

6.30.2 Überlegungen

884. **Bundeswehr** und **Nationale Volksarmee** sowie ihre Einbindung in die jeweiligen Bündnisse sind wesentliche Kennzeichen deutscher Militärgeschichte nach dem Zweiten Weltkrieg.

885. Zwischen beiden Armeen gab es **substantielle Unterschiede**. Dies wird bei der NVA schon an folgenden Kernpunkten deutlich:

- **Fahneneid:** „ich schwöre der Deutschen Demokratischen Republik, meinem Vaterland, allzeit treu zu dienen und sie auf Befehl der Arbeiter- und Bauernregierung gegen jeden Feind zu schützen. Ich schwöre, an der Seite der Sowjetarmee und der Armeen der mit uns verbündeten Länder als Soldat der Nationalen Volksarmee jederzeit bereit zu sein, den Sozialismus gegen alle Feinde zu verteidigen und mein Leben zur Erinnerung des Sieges einzusetzen […]“
- **Verflechtung zwischen der NVA und der SED:** Die Mehrzahl der Vorgesetzten in der NVA gehörte der SED an. Der Dienstbetrieb wurde intensiv von den „Stellvertretern für die politische Arbeit“ aller Ebenen beeinflusst, die zum einen den truppendienstlichen Vorgesetzten und zum anderen dem „Politorgan“ der vorgesetzten Dienststelle unterstellt waren.

886. **Deshalb kann die NVA für die Bundeswehr keine Tradition begründen.** Dies schließt aber nicht aus, dass Soldaten, die in der NVA gedient und sich menschlich anständig verhalten haben, unsere Achtung verdienen und in geeigneten Fällen auch als Vorbild einbezogen werden können (Stichwort 6.14).

887. Viele junge Soldaten der NVA versahen ihren Dienst im guten Glauben an ihren Staat. Nur ganz wenige junge Männer konnten sich vor ihrer Einberufung in die NVA der Indoktrination durch das politische System entziehen. Offene Grenzen und die Informationsfreiheit, wie sie für den Bundesbürger der alten Bundesrepublik selbstverständlich waren, fehlten. Nach dem Mauerbau 1961 gab es nur wenige Möglichkeiten zu Kontakten in nichtsozialistische Länder. Dies ist bei einer Beurteilung der NVA stets zu berücksichtigen.

Die ZDv 10/1 stellt heraus:

„Unstrittig ist […], dass die mit der Vereinigung Deutschlands aufgelöste **Nationale Volksarmee** wegen ihres Charakters als Partei- und Klassenarmee eines kommunistischen Systems keine Tradition für die Bundeswehr stiften kann.“

Merke:

- Die NVA war eine Partei- und Klassenarmee auf der Basis der allgemeinen Wehrpflicht.
- Die Orientierung der NVA an der sozialistischen Ideologie und ihre Einbindung in das System des Warschauer Paktes werden unter anderem im Fahneneid deutlich.
- Viele Menschen leisteten ihren Dienst in der NVA guten Glaubens an ihren Staat. Es ist nicht zu rechtfertigen, denen die Achtung zu versagen, die sich nichts Ehrenrühriges haben zuschulden kommen lassen.

6.30.3 Ausgewählte Literatur

- Beck, Thomas: *Die Nationale Volksarmee der DDR* – Herausgegeben 1986 von der Friedrich-Ebert-Stiftung
- *Liebe zum Sozialismus – Hass auf den Klassenfeind*, in Deutsche Studien – Sonderheft 1983
- Foster, Thomas: *Die Nationale Volksarmee*. Frankfurt a. M. 1983
- Im Auftrag des MGFA: Diedrich, Ehlert, Wenzke: *Im Dienste der Partei*, Berlin: Links Verlag, 1998

7 Anlagen

1 Ergänzende Begriffsbestimmungen

2 Ansprechstellen

3 Strafgesetzbuch, §§ 86, 86a

4 Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege in der Bundeswehr (BMVg – Fü S I 3 – Az 35-08-07 vom 20.09.1982)

5 Weisung zur Intensivierung der historischen Bildung in den Streitkräften (BMVg – GenInspBw – Fü S I 7 – Az 35-20-01 vom 02.03.1994)

6 Richtlinien zur Unterstützung der politisch-historischen Bildung durch militärgeschichtliche Exponate (Sammlungen) (BMVg – GenInspBw – Fü S I 4 – Az 50-50-90 vom 19.03.1999)

7 Bildnachweis

7.1 Ergänzende Begriffsbestimmungen

7.1.1 Traditionsverständnis

901. bezeichnet den Prozess der Traditionsbildung und sein Ergebnis. Traditionsverständnis beruht auf politischer Bildung und setzt die Anerkennung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie des Auftrages und Selbstverständnisses der Bundeswehr voraus.

7.1.2 Traditionsbewusstsein

902. Traditionsbewusstsein ist das Begreifen der eigenen Tradition. Es kann nicht verordnet werden, sondern muss vielmehr geweckt werden. Das heißt, der Soldat muss angehalten werden, den Prozess der Traditionsbildung zu durchlaufen. Dies ist eine wesentliche Aufgabe aller Vorgesetzten.

7.1.3 Tradition begründen

903. Siehe Traditionsbildung (Stichwort 3.1.6)

7.1.4 Tradition übergeben und übernehmen

904. In der Bundeswehr werden Traditionen übergeben bzw. übernommen, wenn Truppenteile der Bundeswehr aufgelöst werden. Der die Tradition des aufzulösenden Truppenteils übernehmende Truppenteil wird mit der Pflege der Tradition des aufzulösenden Truppenteils beauftragt.

905. Traditionen werden in der Bundeswehr nicht verliehen.

7.1.5 Traditionsangelegenheiten

906. Traditionsangelegenheiten ist ein Sammelbegriff für alle Dinge, die im Zusammenhang mit Tradition stehen.

7.1.6 Werteordnung des Grundgesetzes

907. Unter der Werteordnung des Grundgesetzes wird die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Auslegung des Bundesverfassungsgerichts von 1952 (Entscheidungssammlung, Bd. 2) verstanden.

908. Sie wird insbesondere durch folgende Prinzipien gekennzeichnet:

- Achtung vor den im GG konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,

- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- der Förderalismus,
- das Mehrheitsprinzip und
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

909. Ausgangspunkt ist eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes, die dem Willen der jeweiligen Mehrheit auf der Basis von Freiheit und Gleichheit entspricht.

7.1.7 Werte, Normen, Ethik

910. Die im Wegweiser „Traditionspflege im Heer“ angesprochenen Werte und Normen ergeben sich aus der Werteordnung des Grundgesetzes.

911. Dies gilt gleichermaßen für unser Verständnis von Ethik.

7.1.8 Pflichten und Tugenden des Soldaten

912. Die Pflichten und Tugenden des Soldaten der Bundeswehr ergeben sich aus dem Soldatengesetz.

7.2 Ansprechstellen

7.2.1 In allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten

Kommando Heer
Postfach 1162
15332 Strausberg

Amt Heeresentwicklung
Brühler Str. 300
50968 Köln

Ausbildungskommando
General-Olbricht-Kaserne
Landsberger Straße 133
04157 Leipzig

7.2.2 In truppengattungsbezogenen und diesen entsprechenden Angelegenheiten

Führungsunterstützungsschule der Bundeswehr
Tutzinger Str. 46
82340 Feldafing

Infanterieschule
Rommelstr. 31
97762 Hammelburg

Ausbildungszentrum Munster
Am Park 331
29633 Munster

Gebirgs- und Winterkampfschule
Karwendel-Kaserne
82481 Mittenwald

Luftlande- und Lufttransportschule
Franz-Josef-Strauß-Kaserne
Burglachbergstr. 30
86972 Altenstadt

Heeresfliegerwaffenschule
Schäferkaserne
31675 Bückeburg

Artillerieschule
Rilchenberg-Kaserne
55743 Idar-Oberstein

Schule ABC-Abwehr und Gesetzliche Schutzaufgaben
Jäger-Kaserne
Mühlenweg 12
87527 Sonthofen

Pionierschule und Fachschule des Heeres für Bautechnik
Prinz-Eugen-Kaserne
Cosimastr. 60
81927 München

Technische Schule Landsysteme und Fachschule des Heeres für Technik
Trierer Str. 445
52078 Aachen

Logistikschule der Bundeswehr
Lucius D. Clay-Kaserne
Bremerhavener Heerstraße 10
27711 Osterholz-Scharmbeck

Zentrum Operative Kommunikation
Kürrenberger Steig 34
56727 Mayen

7.2.3 In speziellen Angelegenheiten

Amt für den Militärischen Abschirmdienst
Postfach 100203
50442 Köln

Zentrum für Militärgeschichte und Sozialwissenschaften der Bundeswehr
Zeppelinstr. 127-128
14471 Potsdam

Zentrum Innere Führung
Von-Witzleben-Strasse 17
56076 Koblenz

Zentrum Militärmusik
Robert-Schuman-Platz 3
Postfach 53109
53175 Bonn

Bundesarchiv-Militärarchiv
Wiesentalstr. 10
79115 Freiburg

7.3 Strafgesetzbuch (SGB)

7.3.1 § 86[38] Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Grundgesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
   Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen, im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht,[39] wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichtserstattung über Vorgänge der Zeitgeschichte oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

[38] §86 Abs. 1 geänd. Durch G v. 28.10.1994 (BGBl. S. 3186) und geänd. durch Art. 4 Iu KDG v. 22.07.1997 (BGBl. I, S. 1870)

[39] §86 Abs. 1 ist nach Art. 296 EGStGB v. 02.03.1974 (BGBl. I S. 469) – Nr **85a** – nicht anzuwenden auf Zeitungen und Zeitschriften, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes in ständiger, regelmäßiger Folge erscheinen und dort allgemein und öffentlich vertrieben werden.

7.3.2 § 86a[40] Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1,2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder veröffentlicht, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3) verwendet oder
2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) § 86 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

[40] § 86a Abs. 1 neugef. Abs. 2 Satz 2 angef. durch G v. 28.10.1994 (BGBl. I, S. 3186).

7.4 Richtlinien zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege in der Bundeswehr[41]

7.4.1 Grundsätze

913. Tradition ist die Überlieferung von Werten und Normen. Sie bildet sich in einem Prozess wertorientierter Auseinandersetzung mit der Vergangenheit. Tradition verbindet die Generationen, sichert Identität und schlägt eine Brücke zwischen Vergangenheit und Zukunft.

914. Tradition ist eine wesentliche Grundlage menschlicher Kultur. Sie setzt Verständnis für historische, politische und gesellschaftliche Zusammenhänge voraus.

915. Maßstab für Traditionsverständnis und Traditionspflege in der Bundeswehr sind das Grundgesetz und die der Bundeswehr übertragenen Aufgaben und Pflichten. Das Grundgesetz ist Antwort auf die deutsche Geschichte. Es gewährt große Freiräume, zieht aber auch eindeutige Grenzen.

916. Die Darstellung der Wertegebundenheit der Streitkräfte und ihres demokratischen Selbstverständnisses ist die Grundlage der Traditionspflege der Bundeswehr.

917. In der pluralistischen Gesellschaft haben historische Ereignisse und Gestalten nicht für alle Staatsbürger gleiche Bedeutung, geschichtliche Lehren und Erfahrungen nicht für alle den gleichen Grad an Verbindlichkeit. Tradition ist auch eine persönliche Entscheidung.

918. Traditionsbewusstsein kann nicht verordnet werden. Es bildet sich auf der Grundlage weltanschaulicher Überzeugungen und persönlicher Wertentscheidungen.

919. Dies gilt auch für die Bundeswehr mit ihrem Leitbild vom mündigen Soldaten, dem Staatsbürger in Uniform. Die Freiheit der Entscheidung in Traditionsangelegenheiten gilt innerhalb des Rahmens von Grundgesetz und Soldatengesetz.

920. Politisch-historische Bildung trägt entscheidend zur Entwicklung eines verfassungskonformen Traditionsverständnisses und einer zeitgemäßen Traditionspflege bei. Dies fordert, den Gesamtbestand der deutschen Geschichte in die Betrachtung einzubeziehen und nichts auszuklammern.

921. Die Geschichte deutscher Streitkräfte hat sich nicht ohne tiefe Einbrüche entwickelt. In den Nationalsozialismus waren Streitkräfte teils schuldhaft verstrickt, teils wurden sie schuldlos missbraucht. Ein Unrechtregime, wie das Dritte Reich, kann Tradition nicht begründen.

[41] BMVg Fü S I 3 - Az 35-08-07 vom 20. September 1982

922. Alles militärische Tun muss sich an den Normen des Rechtsstaats und des Völkerrechts orientieren. Die Pflichten des Soldaten – Treue, Tapferkeit, Gehorsam, Kameradschaft, Wahrhaftigkeit, Verschwiegenheit sowie beispielhaftes und fürsorgliches Verhalten der Vorgesetzten – erlangen in unserer Zeit sittlichen Rang durch die Bindung an das Gesetz.

923. Die Bundeswehr dient dem Frieden. Den Auftrag der Streitkräfte, den Frieden in Freiheit zu sichern, fordert Bereitschaft und Fähigkeit, für die Bewahrung des Friedens treu zu dienen und im Verteidigungsfall für seine Wiederherstellung tapfer zu kämpfen.

924. Die Verpflichtung auf den Frieden verleiht dem Dienst des Soldaten eine neue politische und ethische Dimension.

925. Für die Traditionsbildung in den Streitkräften ist von Bedeutung, dass die Bundeswehr

- die erste Wehrpflichtarmee in einem demokratischen deutschen Staatswesen ist;
- ausschließlich der Verteidigung dient;
- in ein Bündnis von Staaten integriert ist, die sich zur Demokratie, der Freiheit der Person und der Herrschaft des Rechts bekennen.

926. Diese politischen und rechtlichen Bindungen verlangen, dass die Bundeswehr ihre militärische Tradition auf der Grundlage eines freiheitlichen demokratischen Selbstverständnisses entwickelt.

927. Viele Formen, Sitten und Gepflogenheiten des Truppenalltages sind nicht Tradition, sondern militärischer Brauchtum. Es handelt sich um Gewohnheiten und Förmlichkeiten, wie sie in jeder großen gesellschaftlichen Einrichtung anzutreffen sind. Meist haben sie sich vor langer Zeit herausgebildet. Ihr ursprünglicher Sinn ist oft in Vergessenheit geraten, der Bedeutungszusammenhang zerfallen. Formen, Sitten und Gepflogenheiten tragen jedoch zur Verhaltenssicherheit im Umgang miteinander bei.

928. Nicht jede Einzelheit militärischen Brauchtums, das sich aus früheren Zeiten herleitet, muss demokratisch legitimiert sein. Militärischer Brauchtum darf aber den vom Grundgesetz vorgegebenen Werten und Normen nicht entgegenstehen.

7.4.2 Zielsetzungen

929. Traditionsbewusstsein zu wecken, ist eine wichtige Aufgabe der Vorgesetzten.

930. Traditionspflege ist Teil der soldatischen Ausbildung. Sie soll die geistige und politische Mündigkeit der Soldaten und die Einbindung der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft fördern. Die Pflege von Traditionen soll der Möglichkeit entgegenwirken, sich wertneutral auf das militärische Handwerk zu beschränken.

931. Traditionsbewusstsein und Traditionspflege sollen dazu beitragen, die ethischen Grundlagen des soldatischen Dienstes in der heutigen Zeit zu verdeutlichen. Sie sollen dem Soldaten bei der

Bewältigung seiner Aufgabe helfen, durch Bereitschaft und Fähigkeit zum Kampf seinen Beitrag zur Sicherung des Friedens zu leisten und die damit verbundenen Belastungen zu tragen.

932. In der Ausbildung zum militärischen Führer sind mit der Kenntnis geschichtlicher Tatsachen auch Werte und Inhalte der Traditionspflege zu vermitteln.

933. In der Traditionspflege der Bundeswehr sollen solche Zeugnisse, Haltungen und Erfahrungen aus der Geschichte bewahrt werden, die als ethische und rechtsstaatliche, freiheitliche und demokratische Tradition auch für unsere Zeit beispielhaft und erinnerungswürdig sind.

934. In der Traditionspflege soll auch an solche Geschehnisse erinnert werden, in denen Soldaten über die militärische Bewährung hinaus an politischen Erneuerungen teilhatten, die zur Entstehung einer mündigen Bürgerschaft beitragen und den Weg für ein freiheitliches, republikanisches und demokratisches Deutschland gewiesen haben.

935. In der Traditionspflege der Bundeswehr soll auf folgende Einstellungen und Verhaltensweisen besonderer Wert gelegt werden:

- kritisches Bekenntnis zur deutschen Geschichte, Liebe zu Heimat und Vaterland, Orientierung nicht allein am Erfolg und den Erfolgreichen, sondern auch am Leiden der Verfolgten und Gedemütigten;
- politisches Mitdenken und Mitverantworten, demokratisches Wertbewusstsein, Vorurteilslosigkeit, und Toleranz, Bereitschaft und Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit den ethischen Fragen des soldatischen Dienstes, Wille zum Frieden;
- gewissenhafter Gehorsam und treue Pflichterfüllung im Alltag, Kameradschaft, Entschlussfreude, Wille zum Kampf, wenn es der Verteidigungsauftrag erfordert.

936. Menschlichkeit hat nach unserem Grundgesetz einen hohen Rang. Das Selbstverständnis der Bundeswehr ist dem verpflichtet. Es gibt auch in der Vergangenheit viele Beispiele menschlich vorbildlichen Verhaltens, die unseren Respekt verdienen. Sie sollen daran erinnern, dass der Grundwert der Humanität auch unter schwierigen Bedingungen bewahrt werden muss.

937. Soldatische Erfahrungen und militärische Leistungen der Vergangenheit können für die Ausbildung der Streitkräfte von Bedeutung sein. Dabei ist stets zu prüfen, inwieweit überliefertes angesichts der sich wandelnder technischer und taktischer, politischer und gesellschaftlicher Gegebenheiten an Wert behält. Die Geschichte liefert keine Anweisungen für künftiges Verhalten, wohl aber Maßstäbe und Orientierungen für Haltungen.

938. Die Bundeswehr pflegt bereits eigene Traditionen, die weiterentwickelt werden sollen. Dazu gehören vor allem:

- der Auftrag zur Erhaltung des Friedens in Freiheit als Grundlage des soldatischen Selbstverständnisses;
- der Verzicht auf ideologische Feindbilder und auf Hasserziehung;

- die Einbindung in die Atlantische Allianz und die kameradschaftliche Zusammenarbeit mit den verbündeten Streitkräften auf der Grundlage gemeinsamer Werte;
- das Leitbild des „Staatsbürgers in Uniform" und die Grundsätze der Inneren Führung;
- die aktive Mitgestaltung der Demokratie durch den Soldaten als Staatsbürger;
- die Offenheit gegenüber gesellschaftlichen Entwicklungen und die Kontaktbereitschaft zu den zivilen Bürgern;
- die Hilfeleistungen für die Zivilbevölkerung bei Notlagen und Katastrophen im In- und Ausland.

Das sind unverwechselbare Merkmale der Bundeswehr.

7.4.3 Hinweise

939. Die Traditionspflege liegt in der Verantwortung der Kommandeure und Einheitsführer. Sie verfügen über Ermessens- und Entscheidungsfreiheit vor allem dort, wo es sich um regionale und lokale Besonderheiten handelt.

940. Kommandeure und Einheitsführer treffen ihre Entscheidungen auf der Grundlage von Grundgesetz und Soldatengesetz im Sinne der hier niedergelegten Richtlinien selbstständig.

941. Begegnungen im Rahmen der Traditionspflege dürfen nur mit solchen Personen oder Verbänden erfolgen, die in ihrer politischen Grundeinstellung den Werten und Zielvorstellungen unserer verfassungsmäßigen Ordnung verpflichtet sind.

942. Traditionen von Truppenteilen ehemaliger deutscher Streitkräfte werden an Bundeswehrtruppenteile nicht verliehen. Fahnen und Standarten früherer deutscher Truppenteile werden in der Bundeswehr nicht mitgeführt oder begleitet.

943. Dienstliche Kontakte mit Nachfolgeorganisationen der ehemaligen Waffen-SS sind untersagt.

944. Nationalsozialistische Kennzeichen, insbesondere das Hakenkreuz, dürfen nicht gezeigt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Darstellungen, die der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus in der politischen oder historischen Bildung dienen, Ausstellungen des Wehrgeschichtlichen Museums sowie die Verwendung dieser Kennzeichen im Rahmen der Forschung und Lehre.

945. Tradition braucht Symbole, Zeichen und Zeremonielle. Sie können die inneren Werte der Tradition nicht ersetzen, wohl aber auf sie verweisen und ihre zeitgemäße Bewahrung sichern. In der Traditionspflege der Bundeswehr haben besondere Bedeutung:

- die schwarz-rot-goldene Flagge als Symbol freiheitlich-republikanischen Bürgersinns und staatsbürgerlich-demokratischer Mitverantwortung;
- unsere Nationalhymne als Ausdruck des Strebens der Deutschen nach Einigkeit, Recht und Freiheit;

- der Adler des deutschen Bundeswappens als Zeichen nationaler Souveränität, der dem Recht dienenden Macht und der geschichtlichen Kontinuität;
- das Eiserne Kreuz als nationales Erkennungszeichen und als Sinnbild für Tapferkeit, Freiheitsliebe und Ritterlichkeit;
- der Diensteid und das feierliche Gelöbnis der Soldaten als Bekenntnis und Versprechen, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen.

946. Die Bedeutung der Symbole, Zeichen und Zeremonielle muss in der soldatischen Ausbildung erklärt und wachgehalten werden.

947. So haben auch der Große Zapfenstreich als Ausdruck des Zusammengehörigkeitsgefühls und das Lied vom guten Kameraden als Abschiedsgruß ebenfalls einen festen Platz in der Traditionspflege.

948. Die deutsche Geschichte hat eine Fülle landsmannschaftlicher, regionaler und lokaler Besonderheiten hervorgebracht. Die Vielfalt ist eine deutsche historische Eigentümlichkeit.

949. Bei der Traditionspflege hat es sich als sinnvoll erwiesen, an solche Besonderheiten anzuknüpfen, insbesondere durch

- Abschluss und Pflege von Patenschaften mit Städten und Gemeinden;
- Übernahme und Pflege von Gedenkstätten, Mahn- und Ehrenmalen;
- Begehen von Fest- und Gedenktagen des Verbandes und der Garnison;
- Sammeln von Dokumenten und Ausstellungsstücken;
- Erstellen und Fortschreiben einer Chronik der Einheit oder der Verbandes unter Berücksichtigung regionaler und lokaler Ereignisse.

950. Das sammeln von Waffen, Modellen, Urkunden, Fahnen, Bildern, Orden und Ausrüstungsgegenständen ist erlaubt. Es dient der Kenntnis und dem Interesse an der Geschichte und belegt, was gewesen ist.

951. Die Art und Weise, in der wehrkundliche Exponate gezeigt werden, muss die Einordnung in einen geschichtlichen Zusammenhang erkennen lassen. Die äußere Aufmachung muss diesen Richtlinien entsprechen.

952. Das Zusammengehörigkeitsgefühl und Auftragsverständnis der Truppe kann durch feierliche Appelle, vor allem anlässlich nationaler Gedenktage, der Aufnahme und Entlassung von grundwehrdienstleistenden Soldaten, beim Abschluss von Übungen sowie anlässlich der Verleihung von Orden und Ehrenzeichen gestärkt werden.

953. Die Reservisten der Bundeswehr sollen zu geeigneten Veranstaltungen und kameradschaftlichen Zusammenkünften eingeladen werden.

954. Das Singen in der Truppe ist ein alter Brauch, der bewahrt werden soll. Das Liedgut ist im Liederbuch der Bundeswehr zusammengestellt. Diese Sammlung ist Richtschur für die Auswahl.

955. Die Militärmusik hat eine lange und reiche Geschichte. Sie dient der Ausgestaltung dienstlicher Veranstaltungen und der Repräsentation der Bundeswehr im In- und Ausland.

956. Kasernen und andere Einrichtungen der Bundeswehr können mit Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung/der Bundesministerin der Verteidigung nach Persönlichkeiten benannt werden, die sich durch ihr gesamtes Wirken oder eine herausragende Tat um Freiheit und Recht verdient gemacht haben.

957. Vereidigung und feierliche Gelöbnisse unter Anteilnahme der zivilen Bürger sind ein öffentliches Bekenntnis der Soldaten zum demokratischen Staat. Sie sind Bestandteil einer gewachsenen Tradition der Bundeswehr. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stehen diejenigen, die sich zu ihren gesetzlichen Pflichten bekennen sollen. Ihnen muss der Sinn ihres Dienstes deutlich werden.

958. Die Beteiligung der Öffentlichkeit am Leben der Truppe fördert die Integration der Streitkräfte in die Gesellschaft. An „Tagen der offenen Tür“ und bei anderen Gelegenheiten kennenzulernen.

7.4.4 Verteiler

Die „Information für Kommandeure“ ist bis zu den Bataillonen und vergleichbaren Dienststellen zu verteilen:

Außenverteiler I D a	
Außenverteiler II C	
Außenverteiler III C	
Außenverteiler IV B	
Außenverteiler V B	
Außenverteiler VII C	
Außenverteiler IX C	lfdNr 913 – 936
	939 – 955
Fü S I 3	15 x im Ministerium
Vorschriftenverteilerstelle Nord (Reserve für alle Teilstreitkräfte)	20 x (Postfach 4 66, 4440 Rheine 1)
Vorschriftenverteilerstelle Mitte (Reserve für alle Teilstreitkräfte)	20 x (Hauptstraße 144, 5483 Bad Neuenahr)
Vorschriftenverteilerstelle Süd (Reserve für alle Teilstreitkräfte)	20 x (Stengelkaserne, 6728 Germersheim)

Nachforderungen sind an die Vorschriftenverteilerstelle Nord, Mitte und Süd und nicht an das BMVg zu richten.
Wenn der Verteilerschlüssel für die „Information für Kommandeure“ geändert werden soll, so ist dies der nächsthöheren Dienststelle, die die „Information für Kommandeure“ über den Außenverteiler (Kurierweg) verteilt, zu melden und nicht direkt dem BMVg.

7.5 Weisung zur Intensivierung der historischen Bildung in den Streitkräften[42]

7.5.1 Bedeutung und Ziele der historischen Ausbildung

7.5.1.1 Grundsätzliches

959. Die geistige Auseinandersetzung mit der Geschichte bietet dem Menschen nicht Ausbildung, sondern Bildung, nicht Handlungsanweisung, sondern Horizonte. Man lernt aus der Geschichte nicht, was man tun soll: Aber man kann aus ihr lernen, was man bedenken muss[43].

960. Historische Bildung im allgemeinen wie auch die intensive Beschäftigung mit Militärgeschichte im besonderen findet heute in den Streitkräften keine hinreichende Berücksichtigung.

961. Vor dem Hintergrund veränderter politischer Rahmenbedingungen sind aber die bisherigen Grundsätze für die Ausbildung des militärischen Führungspersonals zu überdenken. Die erforderliche Neugestaltung der Bundeswehr und das damit verbundene neue Bild des Soldaten verlangen, sich der geschichtlichen Dimension der veränderten Rahmenbedingungen bewusst zu werden und der historischen Bildung bei der Ausbildung des militärischen Führungspersonals den notwendigen Stellenwert einzuräumen.

[42] GenInspBw/Fü S I 7 – Az 35-20-01 vom 2. März 1994

[43] Vgl. Ansatz des Bundespräsidenten Richard v. Weizäcker zum Thema „Geschichte, Politik und Nation“ auf dem 16. Internationalen Kongress der Geschichtswissenschaften am 25.08.1985 in Stuttgart.

7.5.1.2 Bedeutung

962. Historische Bildung ist das Ergebnis der Reflexion über vergangenes Geschehen. Sie kristallisiert sich im Erfahrungsschatz der Menschen.

963. In einem zusammenwachsenden Europa erfordert historische Bildung nicht nur die Beschäftigung mit der eigenen Geschichte, sondern verlangt auch die Auseinandersetzung mit der Geschichte anderer – auch außereuropäischer – Nationen.

964. Solcher Umgang mit Geschichte öffnet Wege zu anderen Völkern und erweitert damit den eigenen Erfahrungsschatz. Zugleich wird die Urteilsfähigkeit für die Probleme der eigenen Vergangenheit geschärft, werden zudem Maßstäbe für Denken und Handeln in einer sich rasch verändernden Welt gesetzt.

965. Historische Bildung ist daher eine wesentliche Voraussetzung für politische Bildung und eine wichtige Vorbedingung für die Verwirklichung des Leitbildes vom Staatsbürger in Uniform.

966. Historische Bildung leistet darüber hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung des militärischen Führungspersonals:

- Sie vermittelt ihm Erkenntnisse über historische Ursachen und Entwicklungen von politischen und gesellschaftlichen Problemen in der Gegenwart.
- Sie fördert die Identifikation mit unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der den Streitkräften darin zugewiesenen Stellung.
- Sie erhöht die Befähigung zu einer kritischen Auseinandersetzung mit Tradition, Berufsbild und Selbstverständnis des Soldaten.

967. Die spezielle Beschäftigung mit der Militärgeschichte erweitert das Urteilsvermögen in strategischen, operativen und taktischen Fragen und vermittelt Kenntnisse über die besonderen Belastungen des militärischen Dienstes.

968. Daraus folgt, dass das militärische Führungspersonal über ein hinreichendes Maß an historischer Bildung verfügen muss.

7.5.1.3 Ziele

969. Die historische Bildung in den Streitkräften soll das militärische Führungspersonal befähigen, durch eine wirklichkeitsnahe und ganzheitliche Geschichtsbetrachtung sich als Soldat in der Demokratie zu verstehen sowie Sinn und Zweck soldatischen Dienens in der Gegenwart zu erkennen, durch die Beschäftigung mit ausgewählten Ereignissen und Persönlichkeiten der Geschichte im allgemeinen wie der Militärgeschichte im besonderen sein politisches und militärisches Urteilsvermögen zu schulen, geschichtliche Erfahrungen zu berücksichtigen und daraus Maßstäbe für das eigene Verhalten zu gewinnen,

- sich mit historischen Fragen sachgerecht zu befassen sowie daraus gewonnene Erkenntnisse und Schlussfolgerungen für das eigene Handeln zu nutzen und in der Ausbildung zu vermitteln,
- die historischen Bezüge von politischen und militärischen Problemen der Gegenwart zu erkennen und diese in der Politischen Bildung zu vermitteln, sowie
- durch die Untersuchung von militärischen Aktionen in ihrem Gesamtzusammenhang wie in allen ihren Auswirkungen deutliche Vorstellungen von den Handlungsbedingungen und von der Verantwortung bei der Führung von Soldaten im Krieg zu gewinnen.

7.5.2 Wirkungsfelder der historischen Bildung

970. Historische Bildung in der Bundeswehr konzentriert sich im wesentlichen auf drei Wirkungsfelder:

- auf die Auseinandersetzung mit Militärgeschichte in ihrer Gesamtheit und die Ausformung eines allgemeinen Geschichtsbewusstseins,
- auf die Vermittlung der geschichtlichen Grundlagen für die Behandlung von Themen der Politischen Bildung,
- auf kritische Auseinandersetzung mit Operationsgeschichte und die damit angestrebte Verbesserung der berufsbezogenen Qualifikation des militärischen Führungspersonals.

7.5.2.1 Militärgeschichte

971. Grundlagen der historischen Bildung in den Streitkräften bilden Kenntnisse in der Geschichte im allgemeinen sowie der Militärgeschichte im besonderen.

972. Als zentraler Bestandteil der historischen Bildung trägt der militärgeschichtliche Unterricht maßgeblich dazu bei, ihre wesentlichen Inhalte

- die Ausformung des Geschichtsbewusstseins,
- die Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung,
- die historische Dimension operativen Denkens und
- die Vermittlung historischer Grundlagen für die Politische Bildung

dem militärischen Führungspersonal bewusst zu machen.

7.5.2.2 Persönlichkeitsentwicklung

973. An das militärische Führungspersonal werden aufgrund der berufsspezifischen Aufgaben hohe geistige und charakterliche Anforderungen gestellt; Bildung und Erziehung müssen diesem entsprechen.

974. Durch die Beschäftigung mit der Militärgeschichte soll den militärischen Führern die Verantwortung für ihre Soldaten im Frieden und im Krieg bewusst gemacht werden.

975. Offizieren und Unteroffizieren soll deutlich werden, dass von ihrem persönlichen Fähigkeiten, Kenntnissen und Charaktereigenschaften die Belastbarkeit, der Zusammenhalt und damit die Leistungsfähigkeit der ihnen anvertrauten Soldaten abhängt.

7.5.2.3 Historische Dimension operativen Denkens

976. Die Beschäftigung mit der Operationsgeschichte vermittelt dem militärischen Führungspersonal die historische Dimension operativen Denkens. Dadurch wird das Vorstellungsvermögen für taktisch-operative Abläufe im Krieg gefördert, der Zugang zu einer realitätsnahen taktisch-operativen Ausbildung erleichtert. Operationsgeschichte muss daher wieder verstärkt zur Schulung des taktisch-operativen Führungsdenkens herangezogen werden.

7.5.2.4 Historische Bezüge politischer Bildung

977. Die Herstellung historischer Bezüge schafft Grundlagen für politische Bildung. Historische Bildung ist eine wesentliche Voraussetzung für die politische Bildung und Bedingung für die Erziehung und die Verwirklichung des Leitbildes vom Staatsbürger in Uniform.

7.5.3 Einfluss der historischen Bildung auf die Führerausbildung in den Streitkräften

978. Die Zielsetzung der historischen Bildung erfordert eine Einbindung in die Führerausbildung der Streitkräfte und muss daher in alle Bereich (Aus-, Fort- und Weiterbildung) integriert werden.

979. Von jedem militärischen Führer und dem Führernachwuchs ist zu fordern, dass die historischen Kenntnisse über den Militärgeschichtlichen Unterricht hinaus im Selbststudium erweitert und vertieft werden.

980. Die Kommandeure aller Führungsebenen haben sich der Vermittlung von historischer Bildung anzunehmen.

981. Eine besondere Verantwortung tragen in diesem Zusammenhang die Ausbildungs- und Bildungseinrichtungen der Streitkräfte. Daher kommt es insbesondere darauf an,

- an der Führungsakademie der Bundeswehr
- am Zentrum Innere Führung
- am Militärgeschichtlichen Forschungsamt
- an den Offizier-/Unteroffizierschulen und den Truppenschulen der Teilstreitkräfte

die für die historische Bildung verfügbare Zeit in Lehre und Ausbildung optimal zu nutzen und historische Bezüge in die Ausbildung integrierend einzubeziehen.

Die in den Anlagen aufgeführten übergreifenden Ausbildungsziele für Offiziere und Unteroffiziere und die ergänzenden Ausbildungshilfen für die historische Bildung bilden den Rahmen für die detaillierte

Umsetzung der Teilstreitkräfte. Die Militärgeschichtlichen Museen und die Lehr- und Studiensammlungen der Bundeswehr sind verstärkt in die Ausbildung zu integrieren.

Teilstreitkraftspezifische Schwerpunkte, Inhalte, Umfang sowie Ort und Art der Durchführung der historischen Bildung sind durch Führungsstäbe festzulegen.

7.5.4 Anhang: Lernziele für die Führerausbildung in der Historischen Bildung

7.5.4.1 Lernziele der historischen Bildung

982. Die Lernziele der „Historischen Bildung“ sollen mithelfen, die grundlegenden Gedanken und Forderungen der Weisung zur Intensivierung der historischen Bildung in das Ausbildungssystem der Streitkräfte zu integrieren. Die streitkräftegemeinsamen Lernziele für die Ausbildung von Offizieren und Unteroffizieren sollen den Führungsstäben einen Anhalt geben, um Schwerpunkte, Inhalte und Umfang im einzelnen festzulegen.

7.5.4.2 Offizierausbildung

983. Ausbildung der Offiziere bis zum Abschluss der von den Teilstreitkräften vorgesehenen Regelausbildung

Lernziele:

Der Offizier soll die Grundzüge der Geschichte, besonders der deutschen Militärgeschichte, kennen und dadurch seine Fähigkeiten verbessern, politische und militärische Gegenwarts- und Zukunftsfragen zu beurteilen und Folgerungen daraus ableiten zu können.

984. Fort- und Weiterbildung der Offiziere nach Abschluss der von den Teilstreitkräften vorgesehenen Regelausbildung

Lernziele:

Der Offizier soll auf der Grundlage der ihm vermittelten historischen Inhalte befähigt werden, sich historisch weiterzubilden sowie die Zusammenhänge zwischen den politischen, gesellschaftlichen und militärischen Fragen der Gegenwart und Zukunft selbstständig zu analysieren und zu bewerten.

7.5.4.3 Unteroffizierausbildung

985. Ausbildung der Unteroffiziere bis zum Abschluss des Feldwebellehrgangs

Lernziele:

Der Unteroffizier soll die Grundzüge der deutschen Geschichte, besonders der Militärgeschichtedes 20. Jahrhunderts, kennen.

986. Fort- und Weiterbildung der Unteroffiziere nach Abschluss des Feldwebellehrgangs

Lernziele:

Der Unteroffizier m.P. soll die wichtigsten Bedingungen des Dienstes in der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft aufzeigen können und das Berufsbild und Selbstverständnis seiner Laufbahngruppe entwickeln können.

7.6 Richtlinien zur Unterstützung der politisch-historischen Bildung durch militärgeschichtliche Exponate (Sammlungen)[44]

7.6.1 Grundsätze

987. Diese Richtlinien legen Ziel und Zweck von Sammlungen fest, in denen militärgeschichtliche Exponate[45] zur Unterstützung der politisch-historischen Bildung in der Bundeswehr präsentiert werden. Sie berücksichtigen die Vorgaben der ZDv 10/1 (Innere Führung) und der ZDv 12/1 (Politische Bildung in der Bundeswehr), die Weisung des Generalinspekteurs zur Intensivierung der historischen Bildung in den Streitkräften vom 02.03.1994 und die Konzeption für das Museumswesen in der Bundeswehr vom 14.06.1994. Die Richtlinien gehen davon aus, dass Themen und Gegenstände der politisch-historischen Bildung als offener Prozess zu verstehen sind, der gesellschaftlichen Wandlungen unterworfen ist. Insofern sind diese Richtlinien periodisch zu überprüfen und – falls erforderlich – veränderten Entwicklungen anzupassen.

988. Durch die **Politische Bildung**, die als gesellschaftlicher Auftrag im § 33 des Soldatengesetzes verankert ist, werden dem Soldaten die Werte und Normen der freiheitlich demokratischen Grundordnung verdeutlicht. Politische Bildung zielt darauf ab, dass der Soldat den Sinn und die Notwendigkeit seines Dienstes für Frieden, Freiheit und Recht erkennt und anerkennt (ZDv 10/1, Nr. 356).

989. Politisch-historische Bildung trägt dazu bei, die Ziele der politischen Bildung in der Bundeswehr zu erreichen. Sie hilft dem Soldaten, aus der Kenntnis der Vergangenheit Maßstäbe für die Beurteilung von politischen Gegenwartsfragen zu gewinnen (ZDv 12/1, Nr. 203).

990. Grundsätze und Ziele zum Traditionsverständnis und zur Traditionspflege in der Bundeswehr sind in der ZDv 10/1, Anlage 7/3, geregelt. Tradition und Traditionspflege sind von Geschichte und Geschichtsdarstellung zu unterscheiden (siehe auch Anlage 7.1); hierbei sind keine Epochen der deutschen Geschichte auszuklammern.

991. Soldaten, insbesondere das militärische Führungspersonal, werden durch die politisch-historische Bildung in den Streitkräften befähigt, sich durch eine von strenger Sachlichkeit bestimmte ganzheitliche Geschichtsbetrachtung als Soldaten in der Demokratie zu verstehen und damit Sinn und Zweck soldatischen Dienens in der Gegenwart zu erkennen.

992. Durch die Beschäftigung mit ausgewählten Ereignissen und Persönlichkeiten der allgemeinen Geschichte sowie der Militärgeschichte schult der Soldat sein politisches und militärisches Urteilsvermögen und gewinnt Maßstäbe für das eigene Verhalten (Ziffer 7.5.1.3 der Weisung des Generalinspekteurs zur Intensivierung der historischen Bildung in den Streitkräften).

---

[44] BMVg GenInspBw/Fü S I 4 – Az 50-50-90 vom 19. März 1999
[45] Der Begriff „Exponate“ ist in Ziffer 1011 näher erläutert

993. Politisch-historische Bildung wird in starkem Maß durch das Mittel der Ausstellung vorrangig in Museen der Bundeswehr unterstützt. Sie stellen Militärgeschichte nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit der geschichtlichen Gesamtentwicklung der jeweiligen Epochen dar und machen die Wechselbeziehungen zwischen dem Militär und den Bereichen Staat, Politik, Gesellschaft, Recht, Kultur, Religion, Wirtschaft, Wissenschaft und Technik in den jeweiligen Epochen deutlich (Ziffer III 1 der „Konzeption für das Museumswesen in der Bundeswehr“ vom 14.06.1994).

994. Ergänzend zur übergreifenden Gesamtschau der Militärgeschichte Deutschlands in den Museen ist die besondere Entwicklung in den Teilstreitkräften, in den Truppen- und Waffengattungen sowie auf den Gebieten der Technik und Ausrüstung angemessen zu berücksichtigen. Dies ist vorwiegend Aufgabe der **Lehrsammlungen und Studiensammlungen**[46] (Ziffer III 3 der Konzeption für das Museumswesen in der Bundeswehr). Bei der Lehrsammlung wird unterschieden zwischen **Wehrgeschichtlichen**[47] **Lehrsammlungen** (siehe Ziffer 7.6.3 dieser Richtlinien) und Verwendungsbezogenen Lehrsammlungen (siehe Ziffer 7.6.4 dieser Richtlinien). Die Wehrgeschichtlichen wie die Verwendungsbezogenen Lehrsammlungen dienen in erster Linie den örtlichen Ausbildungserfordernissen ihrer Dienststellen. Darüber hinaus haben sie militärgeschichtlich auch eine überörtliche Bedeutung.

995. Militärgeschichtliche Sammlungen (siehe Ziffer 7.6.5 dieser Richtlinien) runden den Sammlungsverbund der Bundeswehr ab, indem sie die Geschichte von Verbänden/Dienststellen und Standorten auch unter Berücksichtigung regionaler bzw. lokaler Besonderheiten darstellen.

996. Nach §86a Abs. 1 Nr. 1 StGB ist die öffentliche Verwendung nationalsozialistischer Kennzeichen unter Strafe gestellt. Dies betrifft insbesondere Symbole in Form eines Hakenkreuzes auf Uniformen, Orden oder anderen Ausstellungsstücken. Diese Strafvorschrift richtet sich gegen die Wiederbelebung der verbotenen Organisationen und der von ihr verfolgten verfassungsfeindlichen Bestrebungen; sie soll auch jeden Anschein einer derartigen Wiederbelebung vermeiden. Die Strafbarkeit entfällt nach § 86a Abs. 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 3 StGB (Sozialadäquatsklausel) jedoch dann, wenn die Verwendung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder die Lehre, der Berichtserstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient. Wenn aus Gründen einer vollständigen, zutreffenden und authentischen Darstellung historischer Vorgänge auf das Zeigen von nationalsozialistischen Kennzeichen in Wehrgeschichtlichen Lehrsammlungen, in Verwendungsbezogenen Lehrsammlungen, in Militärgeschichtlichen Sammlungen einschließlich privater militärgeschichtlicher Sammlungen nicht

[46] Die Sammlungen sind – wie die Museen – umfassend in der „Konzeption für das Museumswesen in der Bundeswehr“ vom 14.06.1994 erfasst. Sie werden deshalb in diesen Richtlinien nicht weiter behandelt.

[47] Die Begriffe „Wehrgeschichte“ und „wehrgeschichtlich“ oder „wehrhistorisch“ wurden in der modernen Geschichtsforschung durch die Begriffe „Militärgeschichte“ und „militärgeschichtlich“ ersetzt. Diese Regelung behält die alten Begriffe dort bei, wo sie sich für bestimmte Institutionen eingebürgert haben (Wehrgeschichtliche Lehrsammlungen, AG wehrgeschichtlicher Museen und Sammlungen u.a.m.)

verzichtet werden kann, ist darauf zu achten, dass die Art und Weise der Präsentation sowie die Zusammenstellung mit anderen Exponaten einem der in § 86 Abs. 3 StGB genannten anerkennenswerten Zwecken dient. Im Zweifel ist die Auskunft des zuständigen Rechtsberaters einzuholen.

7.6.2 Arbeitsgemeinschaft Wehrgeschichtlicher Museen und Sammlungen

997. Zur besseren Nutzung militärgeschichtlicher Ausstellungsstücke sind alle Dienststellen der Bundeswehr, die Lehrsammlungen unterhalten, auf enge fachliche Zusammenarbeit mit dem Militärgeschichtlichen Forschungsamt (MGFA), den Museen der Bundeswehr und untereinander angewiesen. Durch die Einbeziehung der Lehr- und Studiensammlungen in ein bundeswehrgemeinsames Museumskonzept entsteht ein fachlich ausgewogener Ausstellungsverbund, der wirtschaftlich vertretbar ist und der Forderung nach einer gegenständlichen Darstellung der deutschen Militärgeschichte gerecht wird.

998. Das Museumskonzept der Bundeswehr beruht auf den Ergebnissen militärgeschichtlicher Forschung, die unter der Verantwortung des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes in die übergreifende Ausstellungskonzeption der Museen einfließen und auch von den Lehrsammlungen der Akademien und Schulen bei der Darstellung der vielfältigen waffengattungstypischen Einzelentwicklungen zu beachten sind.

999. Zur Verwirklichung des Museumskonzeptes der Bundeswehr besteht eine Arbeitsgemeinschaft der Museen der Bundeswehr sowie der Dienststellen der Bundeswehr, die militärgeschichtliche Lehr- und Studiensammlungen unterhalten. Organisatorische und andere den Kommandeuren/Dienststellenleitern übertragene Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt (Ziffer 8 der Bestimmungen des Generalinspekteurs zur Arbeitsgemeinschaft wehrgeschichtlicher Museen und Sammlungen v. 28.06.1994).

1000. Die Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, fachliche Anliegen von gemeinsamem Interesse zu behandeln und gegebenenfalls Problemlösungen zu erarbeiten. Dazu gehören – neben dem Austausch von Erfahrungen – Möglichkeiten einer wirkungsvollen Darstellung des Ausstellungsgutes (Museumsdidaktik und -pädagogik), seiner Pflege und Restaurierung Weitere Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind in Ziffer 10 der Bestimmungen des Generalinspekteurs zur Arbeitsgemeinschaft Wehrgeschichtlicher Museen und Sammlungenvon 28.06.1994 festgelegt.

1001. Die Arbeitsgemeinschaft stellt in Umsetzung des Museumskonzepts sicher, dass der Schwerpunkt der Darstellung**.** in Lehrsammlungen und militärgeschichtlichen Sammlungen auf der militärischen Entwicklung in Deutschland seit 1945 liegt (Ziffer III 2 der Konzeption für das Museumswesen der Bundeswehr).

1002. Durch den engen fachlichen Verbund wird den Lehr- und Studiensammlungen die Möglichkeit geboten, ihre Ausstellungsvorhaben – und zwar unabhängig von örtlichen

Ausbildungserfordernissen – an dem übergreifenden Ausstellungskonzept der Bundeswehrmuseen zu orientieren sowie Erkenntnisse der Wehrtechnischen Studiensammlung zu verwerten.

1003. Verbände, Dienststellen und selbstständige Einheiten, die Militärgeschichtliche Sammlungen unterhalten, sind nicht unmittelbar Mitglied in der gemäß Ziffer 1000 beschriebenen Arbeitsgemeinschaft. Sie werden durch die Dienststelle vertreten, die die Genehmigung zum Betreiben der jeweiligen militärgeschichtlichen Sammlung erteilt hat (vgl. dazu Ziffer 5.2.1 dieser Richtlinien).

7.6.3 Wehrgeschichtliche Lehrsammlungen

7.6.3.1 Ziel und Zweck

1004. Wehrgeschichtliche Lehrsammlungen dienen der berufsbezogenen Bildung; Einrichtung und Unterhaltung von wehrgeschichtlichen Lehrsammlungen sind grundsätzlich nur an Akademien und Schulen der Bundeswehr erlaubt, an denen „Militärgeschichte“ als selbstständiges Fachgebiet unterrichtet wird. Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung in der Ausbildung darf auch die Sanitätsakademie der Bundeswehr (SanAkBw) eine Wehrgeschichtliche Sammlung betreiben. Zweck derartiger Lehrsammlungen ist es, vor allem Anschauungsmaterial für den Unterricht in Militärgeschichte an Akademien und Schulen der Teilstreitkräfte/Organisationsbereiche zu bieten. Dies kann die Militärgeschichte der eigenen Teilstreitkräfte in sinnvollen Rahmen mit einbeziehen. Für die berufsbezogene Bildung an den Akademien und Schulen haben militärgeschichtliche Exponate nur insoweit Bedeutung, als sie zum Verständnis militärgeschichtlicher Entwicklung einen wesentlichen Beitrag leisten. Mit der Leitung der Wehrgeschichtlichen Lehrsammlung ist ein Lehrstabsoffizier für Militärgeschichte in Nebenfunktion durch den Akademie- bzw. Schulkommandeur zu beauftragen. Bei der SanAkBw ist mit der Leitung ein Stabsoffizier/Sanitätsstabsoffizier in Nebenfunktion zu beauftragen, der über eine historisch-wissenschaftliche Qualifikation[48] verfügt.

7.6.3.2 Genehmigungsverfahren

1005. Die Einrichtung neuer Wehgeschichtlicher Lehrsammlungen ist nur mit der Genehmigung des BMVg/Fü S I 4 zulässig. Anträge sind auf dem Dienstweg über die jeweiligen Führungsstäbe vorzulegen.

1006. Für jede Lehrsammlung ist eine detaillierte Anweisung zu erstellen, die an die Zustimmung BMVg/Fü S I 4 gebunden ist. Die Anweisungen haben sich an der Konzeption für das Museumswesen in der Bundeswehr zu orientieren und sollen folgende Aussagen enthalten:

- Zielsetzung,
- Ausstellungskonzeption mit Eingrenzung der Exponate, bezogen auf das Ausbildungsziel der Dienststelle,

[48] Geschichte als Hauptstudium oder als Nebenfach

- museumsdidaktische Gestaltung,
- Organisation (mit Leitung und Koordination).

7.6.3.3 Betrieb und Unterhaltung

1007. Der Akademie- bzw. Schulkommandeur/die Akademie- bzw. Schulkommandeurin hat die fachliche Aufsicht und ist für die sachgemäße Unterhaltung der Lehrsammlung einschließlich der Einhaltung der gültigen haushaltsmäßigen Bestimmungen verantwortlich.

1008. Das Sammlungsgut ist mit der Karteikarte „Materialnachweis – Museum der Bundeswehr“ nachzuweisen. Einzelheiten regelt Anhang 2.

1009. Dienstleistungen von sonstigem Personal für die Unterhaltung der Lehrsammlung sind vom Akademie- bzw. Schulkommandeur/von der Akademie- bzw. Schulkommandeurin von Fall zu Fall anzuordnen. Hauptamtliches Personal für den Betrieb und die Unterhaltung der Lehrsammlung wird nicht bereitgestellt.

1010. Für die Unterbringung der Lehrsammlung sind Räumlichkeiten zu nutzen, die für den übrigen Dienstbetrieb mittel- und langfristig nicht benötigt werden. Bei Infrastrukturplanungen können Raumforderungen für Lehrsammlungen nicht berücksichtigt werden.

1011. Militärgeschichtliche Exponate im Sinne dieser Richtlinie sind u.a.

- Uniformteile, Orden und Ehrenzeichen,
- Zeichnungen und Bilder,
- Archivalien,
- Großgerät oder Teile davon (sowie Nachbildungen/Modelle),
- Waffen, Rohre und Munition (sowie Nachbildungen),
- sonstiges teilstreitkraft- oder aufgabentypisches Material.

1012. Für Betrieb und Unterhaltung von Lehrsammlungen ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, § 7 BHO. Vom Erwerb erheblich reparaturbedürftiger Exponate ist abzusehen. Kleinere Arbeiten, die lediglich der Erhaltung dienen du keinen oder nur geringen Materialaufwand erfordern, können in bundeswehreigenen Werkstätten vorgenommen werden. Instandsetzungen von Exponaten Wehrgeschichtlicher Lehrsammlungen sind von gewerblichen Betrieben durchzuführen. Vor der Erteilung des Auftrages ist die Genehmigung des BMVg/Fü S I 4 einzuholen. Dem Antrag ist ein verbindlicher Kostenvoranschlag beizufügen. Bei Instandsetzung von Exponaten ist ein strenger Maßstab anzulegen. Sie ist zu unterlassen, wenn der Lehrwert nicht beeinträchtigt ist. Schönheitsreparaturen sind nicht zulässig.

7.6.3.4 Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln

1013. Akademien und Schulen können beim Vorliegen der Voraussetzung für die Einrichtung und Unterhaltung von Wehrgeschichtlichen Lehrsammlungen im Rahmen verfügbarer Ausgabemittel bei

Kapitel 1403 Titel 525 01 Mittel in Anspruch nehmen. Die Aufwendungen dürfen im Haushaltsjahr he Ausbildungseinrichtung den Betrag von 5.000,- DM nicht überschreiten. Mit diesem Betrag sind sämtliche Kosten zu decken, die durch Erwerb und Erhaltung militärgeschichtlicher Exponate sowie der Unterhaltung der Lehrsammlungen entstehen.

7.6.4 Lehrsammlungen für die Verwendungsbezogene Ausbildung

7.6.4.1 Ziel und Zweck

1014. Lehrsammlungen für die verwendungsbezogene Ausbildung können an Truppenschulen oder vergleichbaren Ausbildungsinstitutionen eingerichtet werden. Zweck derartiger Lehrsammlungen ist es, Anschauungsmaterial für den spezifischen Lehrauftrag der Schule bzw. Ausbildungsinstitution zu bieten. Für die verwendungsbezogene Ausbildung an den Truppenschulen und vergleichbaren Ausbildungsinstitutionen haben militärgeschichtliche Exponate nur insoweit Bedeutung, als sie zum Verständnis militärgeschichtlicher Entwicklung einen wesentlichen Beitrag leisten oder eine geradlinige Weiterentwicklung bestimmter Gegenstände bis in die Gegenwart hinein charakteristisch aufzeigen. Die Verwendungsbezogenen Lehrsammlungen haben sich deshalb auf wesentliche historische Beispiele der Waffen- und Geräteentwicklung zu beschränken. Für den zeitlichen Ansatz wird in den meisten Fällen die Mitte des 19. Jahrhunderts genügen. Lehrsammlungen für die verwendungsbezogene Ausbildung sind grundsätzlich auf den unmittelbaren Lehrzweck abzustellen und nach geschichtsdidaktischen Grundsätzen aufzubauen. Dies schließt die zahllose Anhäufung von historischen Gegenständen aus. Neben der vorrangigen Aufgabe der Unterstützung der Lehre darf auch die Darstellung der militärgeschichtlichen Entwicklung der Truppengattung bzw. des Standortes gezeigt werden.

1015. Mit der Leitung der Lehrsammlungen für die verwendungsbezogene Ausbildung ist in Nebenfunktion ein mit der Entwicklung der Waffentechnik vertrauter Offizier durch den Kommandeur/die Kommandeurin der Schule bzw. Ausbildungsinstitution zu beauftragen. Der Offizier sollte über eine historisch-wissenschaftliche Qualifikation verfügen.

7.6.4.2 Genehmigungsverfahren

1016. Zum Genehmigungsverfahren für die Verwendungsbezogenen Lehrsammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wehrgeschichtlichen Lehrsammlungen (Ziffern 1005 bis 1006 dieser Richtlinien).

7.6.4.3 Betrieb und Unterhaltung

1017. Für Betrieb und Unterhaltung von Verwendungsbezogenen Lehrsammlungen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wehrgeschichtlichen Lehrsammlungen (Ziffern 1007 bis 1012 dieser Richtlinien).

1018. Bei den Verwendungsbezogenen Lehrsammlungen zählt zusätzlich auch sonstige truppengattungstypisches Material zu den militärgeschichtlichen Exponaten.

7.6.4.4 Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln

1019. Truppenschulen und vergleichbare Ausbildungsinstitutionen können beim Vorliegen der Voraussetzungen für die Einrichtung und Unterhaltung von Verwendungsbezogenen Lehrsammlungen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bei Kap 1403 Tit 525 01 Mittel in Anspruch nehmen. Die Aufwendungen dürfen im Haushaltsjahr je Ausbildungseinrichtung den Betrag von 5.000,- DM nicht überschreiten. Mit diesem Betrag sind sämtliche Kosten zu decken, die durch den Erwerb, Reparatur, Pflege und Erhaltung einzelner historischer Waffen und Geräte sowie die Unterhaltung der entsprechenden Lehrsammlungen entstehen.

7.6.5 Militärgeschichtliche Sammlungen

7.6.5.1 Ziel und Zweck

1020. Truppenteile und Dienststellen, soweit sie nicht über Verwendungsbezogene Lehrsammlungen gem. Stichwort 7.6.4 dieser Richtlinien verfügen, können Militärgeschichtliche Sammlungen einrichten und unterhalten. Bei der Konzeption der Ausstellung und der Auswahl der Exponate ist zu beachten, dass militärgeschichtliche Sammlungen der politisch-historischen Bildung dienen und auch einen Beitrag zur Tradition und Traditionspflege von Verbänden, Dienststellen und Schulen leisten. Militärgeschichtliche Sammlungen sollen daher schwerpunktmäßig die Geschichte des Verbandes, der Dienststellen oder der Schule seit Aufstellung der Bundeswehr darstellen. Sie können auch in Zusammenarbeit mit den Kommunen – wo es sinnvoll ist – sich ausnahmsweise auch mit der Darstellung der Geschichte des Standortes bzw. der Geschichte des Militärs in der Region befassen. Soweit es für die Darstellung eines geschichtlichen Zusammenhangs erforderlich ist, dürfen auch Exponate früherer deutscher Streitkräfte einschließlich Wehrmacht und Nationaler Volksarmee im Original ausgestellt werden. Hinsichtlich der Präsentation nationalsozialistischer Kennzeichen sind die in Ziffer 996 genannten Vorgaben zu beachten.

7.6.5.2 Genehmigungsverfahren

1021. Die Einrichtung und der Betrieb Militärgeschichtlicher Sammlungen bedürfen der Genehmigung. Die Führungsstäbe der Teilstreitkräfte/Inspektion des Sanitätsdienstes der Bundeswehr und der Organisationsbereich der Zentralen Militärischen Dienststellen der Bundeswehr legen in eigener Zuständigkeit fest, welche Führungsebene die Genehmigung erteilt. Sie muss aber mindestens einer Kommandobehörde der Ebene Division entsprechen.

1022. Die genehmigende Stelle vertritt alle Militärgeschichtlichen Sammlungen ihres Verantwortungsbereichs in der Arbeitsgemeinschaft Wehrgeschichtlicher Museen und Sammlungen (Ziffer 7.6.2 dieser Richtlinien).

1023. Der Antrag zur Genehmigung ist gemeinsam mit dem Konzept der Sammlung auf dem Dienstweg vorzulegen. Er ist der für die Genehmigung zuständigen Stelle durch einen Offizier mit historisch-wissenschaftlicher Qualifikation zu prüfen. In Zweifelsfällen ist das Militärgeschichtliche Forschungsamt zu beteiligen.

1024. Für jede Militärgeschichtliche Sammlung ist eine detaillierte Ausstellungsanweisung zu erstellen. Die Ausstellungsanweisungen haben sich grundsätzlich an der „Konzeption für das Museumswesen der Bundeswehr“ vom 14.05.1994 zu orientieren und sollen Angaben gem. Ziffer 1006 dieser Richtlinien enthalten.

1025. Eine Anleitung zu einer geschichtsdidaktisch sinnvollen gestalteten Militärgeschichtlichen Sammlung bieten die durch das Militärgeschichtliche Forschungsamt herausgegebenen „Hilfen für den Aufbau einer militärgeschichtlichen Sammlung“ an.

7.6.5.3 Betrieb und Unterhalt

1026. Der Kommandeur/Dienststellenleiter / die Kommandeurin/Dienststellenleiterin ist für sachgemäße Unterhaltung der Sammlung einschließlich der Beachtung der gültigen haushaltmäßigen Bestimmungen verantwortlich.

1027. Das Sammlungsgut ist mit der Karteikarte „Materialnachweis – Museum der Bundeswehr“ nachzuweisen. Einzelheiten regelt Anhang 2.

1028. Mit der Leitung der Militärgeschichtlichen Sammlung ist grundsätzlich ein Offizier in Nebenfunktion zu beauftragen. Hauptamtliches Personal für den Betrieb und die Unterhaltung von Militärgeschichtlichen Sammlungen wird nicht bereitgestellt.

1029. Für die Unterbringung der Militärgeschichtlichen Sammlungen gelten die gleichen Vorgaben wie für Wehrgeschichtliche und Verwendungsbezogene Lehrsammlungen (Ziffer 1010 dieser Richtlinien).

1030. Militärgeschichtliche Exponate im Sinne dieser Richtlinien sind in Ziffer 1011 benannt.

1031. Für Betrieb und Unterhalt von Militärgeschichtlichen Sammlungen ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten, §7 BHO. Vom Erwerb bzw. der Annahme erheblich reparaturbedürftiger Stücke ist abzusehen. Kleinere Arbeiten, die lediglich der Erhaltung dienen und keinen oder nur geringen Materialaufwand erfordern, können in bundeswehreigenen Werkstätten vorgenommen werden.

7.6.5.4 Inanspruchnahme von Haushaltsmitteln

1032. Verbände/Dienststellen bzw. Schulen können für die Einrichtung und Unterhaltung von Militärischen Sammlungen Mittel im Rahmen verfügbarer Ausgabemittel bei Kap 1403 Tit 525 01 in Anspruch nehmen. Die Aufwendungen dürfen im Haushaltsjahr je Militärgeschichtliche Sammlung den Betrag von 1.000,- DM nicht überschreiten. Mit diesem Betrag sind sämtliche Kosten zu decken, die durch Erwerb und Erhaltung militärgeschichtlicher Exponate sowie der Unterhaltung der Militärgeschichtlichen Sammlung entstehen.

7.6.6 Private militärische Sammlungen

1033. Um die Erinnerung an aufgelöste Truppenteile und Dienststellen der Bundeswehr wachzuhalten, sind im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Bundeswehr eine Reihe militärgeschichtlicher Sammlungen auf Initiative von aktiven und ehemaligen Bundeswehrangehörigen entstanden. Diese privaten Sammlungen können durch aktive Verbände bzw. Dienststellen unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften und der geltenden Erlasslage unterstützt werden, da sie einen wichtigen Beitrag zur historischen Bildung, vor allem aber zur bundeswehreigenen Traditionsbildung leisten können (ZDv 10/1 Anlage 7/3, Ziffer 20).

1034. Für private militärgeschichtliche Sammlungen können Räume oder andere Bereiche innerhalb der Liegenschaften der Bundeswehr genutzt werden, sofern dadurch der Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt wird und sich daraus keine infrastrukturellen, finanziellen oder anders gearteten Forderungen an die Bundeswehr ergeben. Eine Mitbenutzung ist grundsätzlich nur gegen Entgelt gestattet. Der Abschluss eines Mitbenutzungsvertrages mit der zuständigen Standortverwaltung bzw. Wehrbereichsverwaltung ist erforderlich.

1035. Dies gilt auch für militärische Sammlungen von Vereinen oder Zusammenschlüssen Angehöriger ehemaliger deutscher Streitkräfte, sofern die Präsentation der Exponate den Vorgaben der Anlage 7/3 der ZDv 10/1 entspricht. Räume sowie andere Bereiche von Bundeswehrliegenschaften dürfen nur solche Personen, Verbänden, Vereinen oder Zusammenschlüssen für militärgeschichtliche Sammlungen zur Verfügung gestellt werden, die in ihrer politischen Grundeinstellung den Werten und Zielvorstellungen des Grundgesetzes verpflichtet sind.

1036. Kommandeure, Einheitsführer und Dienststellenleiter sind für die Einhaltung der Ziffern 1034 und 1035 verantwortlich, soweit private Sammlungen in ihrem Verantwortungsbereich betrieben werden. Bei Zuwiderhandlungen ist den Personen, Verbänden, Vereinen oder Zusammenschlüssen die Genehmigung zur Nutzung der Räumlichkeiten oder Bereiche zu entziehen.

1037. Private Sammlungen innerhalb von Liegenschaften der Bundeswehr unterliegen dem gleichen Genehmigungsverfahren wie die militärgeschichtlichen Sammlungen gem. Stichwort 7.6.5. Insofern ist auf sie das Genehmigungsverfahren gem. Stichwort 7.6.5.2 anzuwenden.

1038. Private militärgeschichtliche Sammlungen außerhalb von Liegenschaften der Bundeswehr dürfen im Rahmen gegebener Möglichkeiten insbesondere dann ideell und materiell unterstützt werden, wenn sie einen wichtigen Beitrag zur politisch-historischen Bildung leisten, indem sie die Entwicklung zu Streitkräften in der Demokratie aufzeigen. Ansprüche auf Unterstützung durch die Bundeswehr sind daraus nicht abzuleiten.

7.6.7 Sonstige Exponate militärgeschichtlicher Darstellung einschließlich Chroniken

7.6.7.1 Sonstige Exponate

1039. Sonstige Gegenstände militärgeschichtlicher Darstellung oder Ausstellungsgegenstände auf dem Kasernengelände müssen nach Auswahl, Aufmachung und Gestaltung den Vorgaben der Anlage 7/3 der ZDv 10/1 entsprechen. Bilder von Namensgebern von Kasernen, Schiffen und Verbänden der Luftwaffe dürfen im Original gezeigt werden, wobei diese mit einer Bildunterschrift, aus der der historische Zusammenhang zu entnehmen ist, zu verstehen sind.

1040. Derartige Ausstellungsstücke sind in der zur Verfügung stehenden Infrastruktur unterzubringen. Liegenschaftsgerät kann genutzt werden. Erforderliche Baumaßnahmen, z.B. zur Sicherung oder bei der Verlegung, können im Rahmen des Erlasses für die Durchführung von Baumaßnahmen durch die Truppe in Liegenschaften der Bundeswehr (VMBl1984, S. 29 in der Fassung 1996, S. 324) ausgeführt werden.

7.6.7.2 Chroniken

1041. In Ziffer 24 der Anlage 7/3 der ZDv 10/1 wird auf die Bedeutung von Chroniken für die Tradition und die Traditionspflege hingewiesen. Sie dürfen nur zur Nutzung innerhalb der Bundeswehr erstellt werden. Darüber hinausgehende Veröffentlichungen und der Verkauf sind unzulässig.

1042. Aus Anlass von Tagen der offenen Tür können Festschriften, die den Charakter von Verbandschroniken haben, nach den Richtlinien für die Durchführung von „Tagen der offenen Tür/Tagen der Informationen“ beschafft werden (siehe VMBl 1997, Seite 45).

7.6.8 Beteiligung/Anhörung

1043. Der Hauptpersonalrat und der Gesamtvertrauenspersonenausschuss sind beteiligt worden.

7.6.9 Aufhebung

1044. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie treten folgende Erlasse außer Kraft:

- VMBl 1971, S. 83 einschließlich der Änderung gem. VMBl 1997, S. 338: *Richtlinien für die Einrichtung und Unterhaltung von Lehrsammlungen bei den Akademien und Schulen der Bundeswehr*,
- BMVg Fü S I 3, Az 50-50-00 v. 14.10.1986: *Richtlinien für die Einrichtung und Unterhaltung von Lehrsammlungen bei den Akademien und Schulen der Bundeswehr, hier: Materialnachweis*,
- VMBl 1996, S. 11: *Richtlinien für Maßnahmen der politischen Bildung und Traditionspflege*,
- BMVg Fü S I 4, Az 50-50-90 v. 13.01.1998: *Traditionsräume und andere Bereiche der Traditionsdarstellung in Liegenschaften der Bundeswehr*

7.6.10 Anhang 1

der „Richtlinien zur Unterstützung der historischen Bildung mittels militärgeschichtlicher Exponate (Sammlungen)".

7.6.10.1 Begriffsbestimmungen

1045. **Geschichte** ist der Entwicklungsprozess der menschlichen Gesellschaft als Ganzes und ihrer Individuen. Sie bildet das komplexe Beziehungsgeflecht zwischen den Menschen von den Anfängen der Menschheit bis zur Gegenwart. Geschichte wird bewusst wahrgenommen und unterliegt im Gegensatz zum bloß Vergangenen bereits der Bewertung und Einordnung.

1046. **Geschichtsdarstellung** umfasst grundsätzlich alle Formen der Darstellung von Vergangenem. Neben die Darstellung in Wort, Schrift und Bild tritt dabei die Präsentation unmittelbarer Zeugnisse vergangener Epochen. Diese Präsentation bedarf der Erläuterung der jeweiligen Ausstellungsstücke und ihrer Einordnung in einen geschichtlichen Gesamtzusammenhang.

1047. **Tradition** ist die Überlieferung von Werten und Normen. Sie bildet sich in einem Prozess werteorientierter Auseinandersetzung mit der Vergangenheit. Tradition verbindet die Generationen, sichert Identität und schlägt eine Brücke zwischen Vergangenheit und Zukunft. Tradition ist eine wesentliche Grundlage menschlicher Kultur. Sie setzt Verständnis für historische, politische und gesellschaftliche Zusammenhänge voraus.

1048. **Traditionspflege** ist Teil der soldatischen Ausbildung. Sie soll die geistige und politische Mündigkeit des Soldaten und die Einbindung der Bundeswehr in Staat und Gesellschaft fördern. Die Pflege von Traditionen soll der Möglichkeit entgegenwirken, sich wertneutral auf das militärische Handwerk zu beschränken.

7.6.11 Anhang 2

der „Richtlinien zur Unterstützung der historischen Bildung mittels militärgeschichtlicher Exponate (Sammlungen)“.

7.6.11.1 Materialnachweis für Lehrsammlungen und Militärgeschichtliche Sammlungen

1049. Bis zur Umstellung der Inventarisierung von Sammelgütern bei Museen, Lehrsammlungen, Studiensammlungen und militärgeschichtlichen Sammlungen auf EDV-gestützte Inventarisierung gelten weiterhin die nachfolgenden Bestimmungen.

1050. Die Sammlungsgüter (Exponate) bei den Museen, Lehrsammlungen, Studiensammlungen und Militärgeschichtlichen Sammlungen sind als Material im Sinne der zentralen Dienstvorschrift „Materialwirtschaft der Bundeswehr – Allgemeine Bestimmungen – (ZDv 33/1)“ anzusehen.

1051. Der Verbleib des insoweit entgeltlich oder unentgeltlich in den Besitz der Bundeswehr übernommenen Materials (Sammlungen/Exponate) ist daher nach den Bestimmungen des ZDv 33/1 nachzuweisen. Im einzelnen gelten die Nummern 135 – 213.

1052. Im Hinblick auf die museumsspezifische Besonderheit des urkundlichen Bestandsnachweises bei den Sammlungseinrichtungen der Bundeswehr wird zugelassen, für das nachzuweisende Material (Sammlungen/Exponate) – anstelle der STAN-Kartei (Nr. 147 ZDv 33/1) – die auf der Grundlage der für die Museen der Bundeswehr entwickelten „Karteikarten – Museum Bw“ zu verwenden.

1053. Das mit der „Karteikarte – Museum Bw“ nachzuweisende Sammlungsgut ist nach museumsspezifischen Schwerpunkten zu gliedern und durch farbige Steckreiter zu kennzeichnen. Es sind Steckreiter in folgenden Farben zu verwenden:

1) Hellblau: Für Uniformen und pers. Ausrüstung
2) Weiß: Für Feldzeichen und Zubehör
3) Grün: Für Orden, Ehrenzeichen, Abzeichen, Tätigkeits- und Kampfabzeichen, Medaillen, Münzen, Plaketten
4) Rosa: Für Waffen und Zubehör, Rüstungen
5) Orange: Für Luftfahrttechnik, Luftwaffengerät, Fernmelde- und Elektronikgerät
6) Gelb: Für Bildgut und Plastiken, Schriftgut, Karten, Pläne
7) Hellbraun: Für Militaria varia, Musikinstrumente, Pokale, andere Figuren und Modelle Reservisten- und Andenkenstücke

1054. Die Karteikarten werden zentral beschafft du vom Sekretariat der Arbeitsgemeinschaft Wehrgeschichtlicher Museen und Sammlungen beim MGFA/MHM auf Anordnung zur Verfügung gestellt.

7.7 Bildnachweis

• Amt für den Militärischen Abschirmdienst, Köln:	S. 112, S. 113
• Artillerieschule, Fachmedienzentrum, Idar-Oberstein:	S. 48
• Verein Ehemaliger Estetal-Kaserne e.V. (Hg): Die Dritte, Bremen, o.J.	S. 74
• Bildarchiv Medienzentrale Bw, Sankt Augustin:	S. 53, S. 57, S. 61, S. 85
• Bildstelle BMVg, Bonn:	S. 33, S. 41, S. 51, S. 82, S. 87
• Dokumente Bundesarchiv-Militärarchiv, Freiburg:	S. 67
• Bundesbildstelle, Bonn:	Teile des Deckblatts,
• Heeresführungskommando, Presse- und Informationszentrale, Koblenz:	S. 92
• Informations- und Pressestelle der Bundeswehr, Berlin:	S. 80
• Jägerbrigade 37 „Freistaat Sachsen“, Frankenberg:	S. 76
• Militärhistorisches Museum der Bundeswehr, Dresden:	Teile des Deckblatts, S. 30, S. 37, S. 113, S. 117, S. 121
• Panzerbrigade 8 (na) „Lüneburg“, Munster:	S. 76, S. 115
• Panzertruppenschule, Fachmedienzentrum, Munster:	Teile des Deckblatts, S. 44, S. 87, S. 101, S. 104, S. 108, S. 111
• Privatbesitz Oberstleutnant Kienle, München:	S. 71, S. 97
• Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge, Kassel:	S. 64, S. 94

7.8 Allgemeines Stichwortverzeichnis

A

B

C

D

E

F

G

H

I

J

K

L

M

N

O

P

R

S

Z